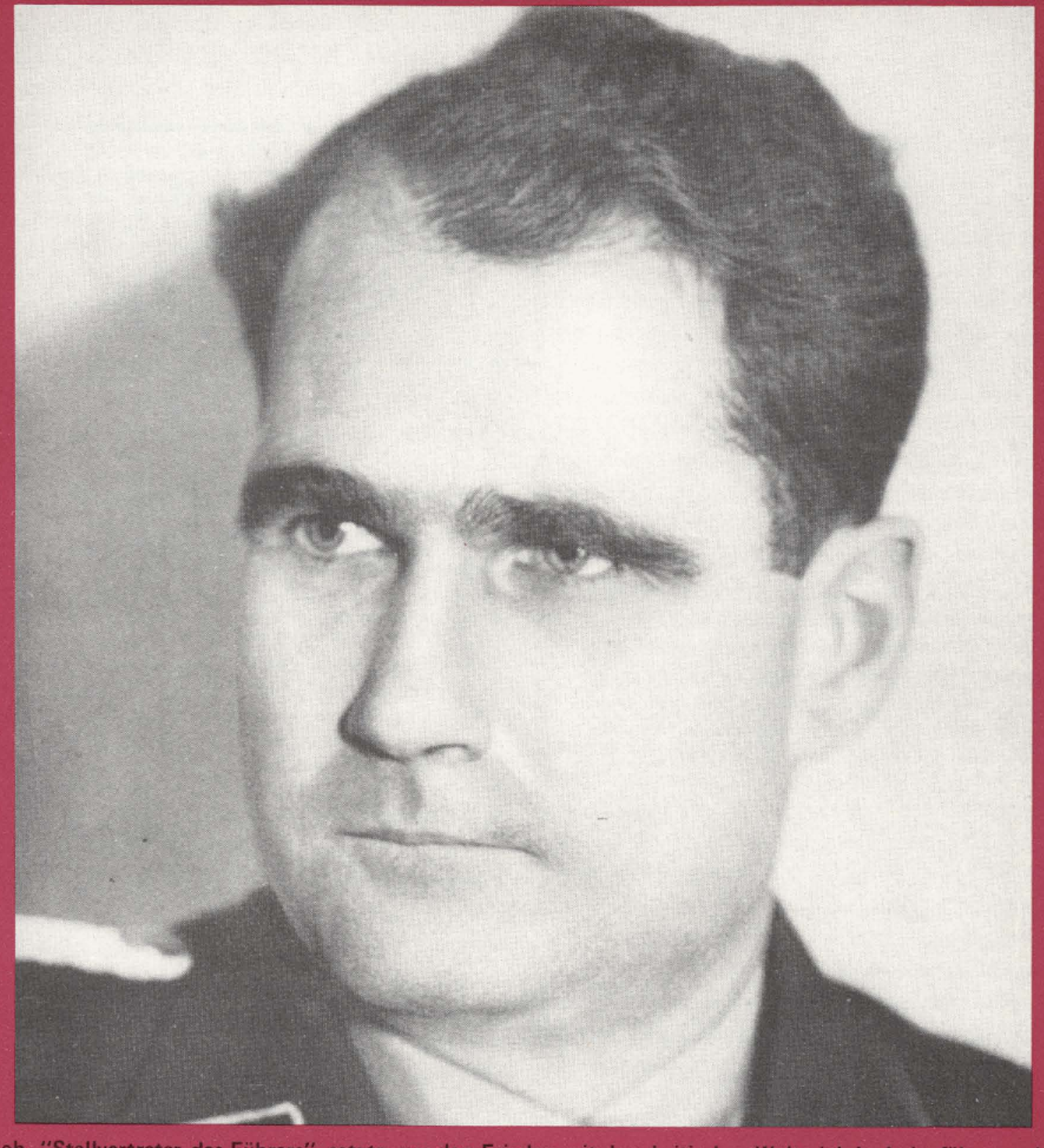
Historische Tatsachen Nr. 25

Dipl. Pol. Udo Walendy

Macht + Prozesse = „Wahrheit"?



Rudolf Heß, eh. "Stellvertreter des Führers", setzte, um den Frieden mit dem britischen Weltreich herbeizuführen, mit seinem Flug nach England am 10. Mai 1941 sein Leben ein. Seitdem befindet er sich in Einzelhaft und zwar lebenslänglich. Das alliierte Militärtribunal hat ihn ausdrücklich von der Anklage freigesprochen, "Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit" begangen zu haben, hingegen ausgerechnet des "Verbrechens gegen den Frieden" für schuldig befunden, da er 1935 das Wehrpflichtgesetz mit unterzeichnet und daher "an einer Verschwörung gegen den Frieden teilgenommen" habe. Abgesehen davon, daß selbst heute im geteilten Deutschland allgemeine Wehrpflicht längst wieder kraft Gesetzes eingeführt worden ist, hat der damalige Premierminister Winston Churchill seinem Diktatorgenossen Stalin klipp und klar erklärt, daß Großbritannien 1940 ohne Einbuße für das britische Empire Frieden hätte schließen können, aber es abgelehnt habe (Schriftwechsel am 21.1.1944). Die "Verschwörung gegen den Frieden" lag somit auf ganz anderen Schultern! *) Diese Kenntnis können auch wer weiß wie viele Prozesse nicht aus der Welt schaffen. – Für Rudolf Heß haben diese "Humanisten" selbst in seinem diesjährigen 92. Lebensjahr noch kein Erbarmen bewiesen. Soll so zu erstrebende "Gerechtigkeit" aussehen?

---

*) Siehe ausführliche Einzelheiten hierzu in dem Buch d. Verf. "Wahrheit für Deutschland – Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges", Vlotho 1965.

– Wissenschaftliche Zeitschrift –

Historische Tatsachen Nr. 25

Dipl. Pol. **Udo Walendy**

Macht + Prozesse = „Wahrheit" ?

Unglaubliche große Sprüche

"Einer der europäischen Staaten trägt direkte Verantwortung für die Vernichtung von sechs Millionen Juden. Die Verantwortung dieser Nation wird bis zum Ende aller Generationen niemals enden."

Ministerpräsident Israels, Menachem Begin
– *Israelisches Wochenblatt*, Zürich, zitiert in: *Die Welt* am 5. Juli 1980, Nr. 154, S. 7

Bundeskanzler Helmut Kohl vor dem Bundestag

"Kohl äußerte Verständnis für diejenigen, die nicht vergessen könnten, was man ihnen in den Lagern des Grauens angetan habe, und die es nicht vergeben könnten. 'Uns steht das Urteilen und Verurteilen einer solchen Haltung nicht zu.' Die Deutschen besäßen keinen rechtlichen oder moralischen Anspruch auf Vergebung. ... Kohl dankte (dem amerikanischen Präsidenten) Reagan für die Totenehrung in Bergen-Belsen, 'einer Stätte deutscher Schande', aber auch 'auf diesem Friedhof'. ... 'Wir haben aus der Geschichte gelernt; wir wollen derer gedenken, die in dem von Hitler verursachten Krieg in ganz Europa sterben mußten.' "

Frankfurter Allgemeine, 26.4.1985 S. 2

"Das Rechtsgut, das das Gesetz (21. Strafrechtsänderungsgesetz, Mai 1985) schützen soll, ist deshalb nicht die historische Wahrheit, sondern die Ehre dieser Menschen (europäische Juden, ihre Angehörigen und Nachkommen)...."

Der Chef des Bundeskanzleramtes, Bonn, Schreiben vom 18.4.1984 (AZ: 131 – K 5328/84, S. 2)

Dieses Heft ist vor Drucklegung juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen oder sozialethische Verwirrung unter Jugendlichen auslösen.

---

1) Verfasser und Verleger geben hiermit aus besonderer Veranlassung der neuen Strafrechtslage ausdrücklich kund, keinerlei Zweifel über das Geschehen in Auschwitz oder anderswo zu äußern, sondern lediglich unter Bezugnahme auf das der Presse zustehende Recht auf freie Information für historische Chronisten unter Maßgabe strenger wissenschaftlicher Maßstäbe zu berichten.

Konten des Verlages: Postscheck Essen 116162 - 433
Kreissparkasse Herford 250 00 2532
(BLZ: 494 501 20)
Postscheck Wien: 7598.326

Sieg des Rechtsstaates?

Auf Grund 68-jähriger Erfahrung ist weltbekannt, daß in kommunistischen Staaten politische Gegner zu "kriminiellen Schwerstverbrechern" abgestempelt und mittels einer Angst und Schrecken einjagenden "politischen Justiz" bis hin zu jahrzehntelangen Kerker- und Arbeitslagerstrafen, ja bis zur Liquidierung abgeurteilt werden. Die brutale Offenheit, mit der sich diese Praxis dort vollzieht, läßt im Hinblick auf die feinere, raffiniertere Praxis in den westlichen Demokratien bei unbedarften Bürgern den Eindruck entstehen, als würde es in den vielgepriesenen westlichen "Rechtsstaaten" bewußte Rechtsbeugungen zur Durchsetzung bestimmter politischer Ziele, d.h. "politische Justiz" nicht, allenfalls in verschwindend geringem Umfang geben.

Wenn man anläßlich der Verjährungsdebatten im Bundestag vom Bundesjustizminister offiziell erfährt, daß nach Kriegsende — abgesehen von allen unbekannten Fällen, Strafverfügungen und Exekutionen ohne Gerichtsverfahren — 80.000 Deutsche von Gerichten der Sieger und Mitsieger einschließlich west- und mitteldeutscher Gerichte wegen der Beschuldigung, Kriegsverbrechen oder "nationalsozialistische Straftaten" begangen zu haben, verurteilt worden sind,

wenn man sich vor Augen hält, daß allein Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland derartige Verfahren gegen mehr als 61.000 Personen durchgeführt haben, von denen über 6.100 verurteilt worden sind[2)],

wenn man weiterhin erlebt, daß am 20. November 1964 die Bundesregierung einen Aufruf erlassen hat, dem sich der Bundestag anschloß, in dem bekundet wurde, daß die Verjährung der vor dem 9. Mai 1945 begangenen Verbrechen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verlängert werden könne, dann aber im Jahre 1965, 1969 und schließlich 1979 die Verjährungsfristen dennoch verlängert und schließlich gänzlich aufgehoben wurden,

wenn man darüber nachdenkt, daß in völlig einseitiger Strafverfolgung und ohne Meineidhaftung für ausländische Zeugen derartige "NSG-Prozesse" seit 1945 unablässig über 37 Jahre bis zur Stunde durchgezogen werden — in der Weltgeschichte eine einmalige Handhabung! —, —

2) "Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen — Dokumentation der parlamentarischen Bewältigung des Problems 1960 - 1979", hrsg. v. Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages, Bonn 1980, Teil I, S. 141 - 143.

dann ist diese Justizpraxis deutlich erkennbar zu einem systemimmanenten Wesensmerkmal des bundesrepublikanischen Staates geworden.

Folgende Fragen stellen sich in den Mittelpunkt der Beurteilung:

1.) Auf welche Weise sind die Gesetze dieses Staates zustandegekommen?

2.) Wie sind die Gesetze geartet, auf denen Anklagen und Gerichtsurteile fußen?

3.) In welcher Weise sind diese Gesetze seitens der politischen Willensträger und ihrer Ausführungsorgane — der Staatsanwaltschaften —, aber auch der "Träger der öffentlichen Meinung" gehandhabt worden?

4.) Inwiefern haben sich die Gerichte gegenüber den politischen und publizistischen Einflußkräften abhängig bzw. unabhängig erwiesen?

5.) In welcher Weise haben die obersten Gerichte über die Gesetze hinaus richtungweisendes Recht festgelegt?

Was die BRD anbetrifft, so bedürfte die ausführliche Beantwortung dieser Fragen einer umfassenden wissenschaftlichen Abhandlung, für die hier nicht der Platz ist. Es mögen daher an einigen exemplarischen Strafverfahren die nahezu in jedem dieser "NSG-Verfahren" in analoger Form wiederkehrenden Merkmale aufgezeigt werden, die diese Verfahren grundsätzlich kennzeichnen. Da das bundesdeutsche Strafrecht aus dem Besatzungsrecht erwachsen ist und seine Maßstäbe trotz Aufhebung der meisten Besatzungsgesetze kraft Überleitungsvertrag vom 30. März 1955 beibehalten hat, sei zunächst auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und das "Gesetz zur politischen Säuberung" vom 5.3. 1946 verwiesen.

US-General Lucius D. Clay, ehemaliger Militärgouverneur und oberster Militärgerichtsherr erklärte damals (1946), daß allein in seiner Zone mit einer halben Million "Säuberungsverfahren" zu rechnen sei. Vor allem würden auch alle deutschen Industriellen und Finanzleute, die nicht als Kriegsverbrecher angeklagt sind, zur Verantwortung gezogen. Vor allem aber ließ Clay Gerichtsverfahren und Mordprozesse am laufenden Band gegen deutsche Offiziere und Soldaten durchführen, nur weil sie Befehlen pflichtgemäß gehorcht hatten. Seine Mordprozesse bis Ende 1948 erregten internationale Proteste.

Leutnant Karl Kirchner starb am 26. November 1948 mit den Worten:

"Melden Sie Ihrem General Clay, Captain Wilson, daß er mit ruhigem Gewissen auch an mir einen Mord vollziehen ließ. ... Sagen Sie Ihrem General, daß die Saat, die er auf den Friedhöfen von Landsberg und im deutschen Lande gesät hat, zu einer reifen Frucht aufgehen wird. Wer gibt Ihnen, Captain Wilson, das Recht, seine (Clay's) *verbrecherischen Befehle auszuführen?* ...

Der tote Leutnant Kirchner wirft Ihnen und Ihren Befehlsgebern Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor: begangen an Soldaten, Verwundeten und Gefangenen, während des Krieges und nachher." ...

Kurt Müller wenig später:

"Wenn ich diese Richtstätte betrete, bedeutet es für mich keine Schande. Tüchtigere Männer standen hier schon vor mir. Ich habe keine Verbrechen begangen. Ich habe Befehle ausgeführt, wie sie jeder Amerikaner auch ausgeführt haben würde. Der Befehl stand nicht im Widerspruch zum Kriegsrecht. Er wurde allerdings ausgelöst durch ein völkerrechtswidriges Verhalten alliierter Saboteure. Ich bin auch nicht nach Rechtsgrundsätzen verurteilt, sondern nach dem Spruch: *'Vae victis!'* (*'Wehe dem Besiegten!'*)."

Hauptmann der Flieger, Noack, Träger des Ritterkreuzes, wurde auf der Flucht aus Landsberg schwer verletzt und an die Amerikaner ausgeliefert. Nach erfolgter Beinamputation wurde Hauptmann Noack auf Befehl Clays auf einer Tragbahre zum Galgen geschleppt und gehenkt.

Prof. Dr. Karl Brandt sprach die Worte:

"Ich stelle fest, daß dieses soeben verlesene Urteil eines amerikanischen Militärtribunals formeller Ausdruck eines politischen Racheaktes ist. Dieses sogenannte Urteil dient – abgesehen von der bestrittenen Zuständigkeit – nicht der Wahrheitsfindung *und nicht dem Recht.* Man versteht die Rabulistik, welche General Clay durch diesen Akt deckt, wenn der Ankläger des Nürnberger Prozesses feststellt, das Verfahren habe zwar gezeigt, daß Karl Brandt von den Versuchen nichts gewußt habe; da er es aber *hätte wissen müssen, werde er nachträglich zum Mittäter.* Wie kann überhaupt die Nation, welche die Spitze in der Durchführung von Humanversuchen in jeder nur erdenklichen Form hält, wie kann diese Nation es wagen, andere, *welche höchstens die vorgemachten* Versuchsanordnungen nachmachen konnte, deswegen anklagen und verurteilen?

Und gar die Euthanasie! Man schaue heute auf Deutschland und seine ausgeklügelte, hingehaltene *Not! Da ist es freilich nicht verwunderlich,* wenn diese Nation, die vor der Menschheit ewig das Kainszeichen von Hiroshima und Nagasaki tragen wird, versucht, sich hinter moralischen Superlativen zu vernebeln. Es diktiert die Macht! Und diese Nacht will Opfer! Wir sind solche Opfer! Ich bin solches Opfer! Aber eben darum ist es auch keine Schande, auf diesem Schaffott zu stehen: ich diene hier bereit und mit ganzem Einsatz meinem Vaterland! Durch Kameraden vor mir ist es schon so geworden: der Galgen von Landsberg ist das Symbol innerer Verpflichtung aller Aufrechten!" ...

Clay wurde Ehrenbürger von Berlin zu einer Zeit, als ein anderer, Brandt (Frahm), Oberbürgermeister dieser Stadt war und der 1946 die Alliierten rügte, nicht noch mehr "unwerte nazistische Leben" ins Jenseits befördert zu haben.

In seinem 1946 in Norwegen erschienenen Buch "Verbrecher und andere Deutsche" hatte Willy Brandt (vormals: Herbert Frahm) auf Seite 32 geschrieben:

"Ich habe mich nie zu einer Begeisterung für *Todesurteile aufraffen können,* aber so wie die Welt, in der wir leben, nun einmal ist, rechnete ich damit, daß es notwendig sein werde, eine ganz große Anzahl von wertlosen nazistischen Leben auszulöschen."

In einem Interview mit der dänischen Zeitung *Politiken* erklärte derselbe Mann 1961:

"Das deutsche Volk leidet darunter, daß es nie eine echte Revolution gehabt hat. Die Chance gab es 1945; aber die Alliierten verdarben sie. ... Deutschland würde, historisch gesehen, gut getan haben, wenn – lassen Sie uns sagen – eine Million Schurken und auch einige tausend Kreisleiter und darüber von ihren eigenen Landsleuten ins Jenseits expediert worden wären."



Tagelang verbrennen russische Hilfswillige auf Schienenrosten die Leichen der Opfer.

– Britisch-amerikanischer Massenmord in Dresden, Ende Februar 1945 –

– Ein Prozeß gegen die Befehlsgeber und Ausführenden fand nicht statt! –

Dieser Friedensnobelpreisträger hält mit seinen Aussagen wahrlich einen Weltrekord unter den "Humanisten" der Neuzeit. 3)

Im Vollzug dieser Sondergerichtsbarkeit wurde der ehemalige Ministerpräsident von Braunschweig, Dietrich Klagges, am 12. April 1945 in seinem Dienstzimmer von amerikanischer Militärpolizei verhaftet und am 5. Dezember 1945 der braunschweigischen Staatsanwalt übergeben, nachdem ihn diese in der Presse und mit Plakaten des elffachen Mordes aus dem Jahre 1933 bezichtigt hatte. Die Beschuldigungen erwiesen sich zwar als haltlos, was jedoch nicht hinderte, Klagges weiterhin in Haft zu halten. 1949 erhielt Klagges von einem Bielefelder Spruchgericht 6 Jahre Gefängnis wegen Zugehörigkeit zur SS. Ein anschließender Strafprozeß nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 hatte "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" aus dem Jahre 1933 zum Gegenstand, in dessen Verlauf 250 Zeugen vernommen wurden. Das Gericht verfügte "lebenslanges Zuchthaus", bescheinigte aber ausdrücklich, Klagges habe nicht unehrenhaft gehandelt, daher seien ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht abzuerkennen. Das Urteil wurde 1952 vom Bundesgerichtshof aufgehoben und das Verfahren erneut an das Schwurgericht Braunschweig verwiesen.

Um die Prozeßmethoden zu kennzeichnen, die in diesem Verfahren wirksam wurden, seien einige Passagen aus seinem Schlußwort vom 4. November 1952 zitiert:

"Der Herr Staatsanwalt vertrat die Auffassung, die Aufgabe des Gerichts sei eine ganz beschränkte. Es habe nichts anderes zu tun, als für die einzelnen Straftaten, die mir das vorige Schwurgericht in seinem Urteil in die Schuhe geschoben bzw. an die Rockschöße gehängt hat, Einzelstrafen festzusetzen und daraus eine Gesamtstrafe zu bilden. Zum Unterschied von 1950 soll dies 'allein nach deutschem Recht' vor sich gehen.

Zur Begründung seines Standpunktes berief er sich darauf, die Schuldfrage sei bereits in der ersten Hauptverhandlung völlig geklärt und auch durch die teilweise Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils seitens des Bundesgerichtshofs in keiner Weise erschüttert oder auch nur berührt. ...

Daher hat der Herr Staatsanwalt gegen alle Beweisanträge der Gruppe II, über 500 an der Zahl, die mein Herr Verteidiger für mich gestellt hat, Einspruch eingelegt und ihre Zurückweisung durch das Gericht erreicht. Ebenso hat er die Ladung jedes Zeugen zur Schuldfrage verhindert. ...

Der Staatsanwalt hat sein Ziel insofern erreicht, als er die grundsätzliche Nachprüfung der Schuldfrage nach deutschem Recht verhindert hat. ...

Im Urteil 1950 heißt es auf S. 171 a: 'Im Vordergrund der strafrechtlichen Untersuchung stand indessen die Frage, wie das Verhalten des Angeklagten unter dem Gesichtspunkt des Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Sinne des Art. II Zif. 10 Kontrollratsgesetz Nr. 10 als der gesetzlichen Bestimmung, der allein die Strafe zu entnehmen ist, beurteilt werden muß.' ...

Nach deutschem Recht ist es ganz selbstverständlich, daß jemand nur dann wegen einer Tat verurteilt werden darf, wenn er mit Wissen und Wollen daran beteiligt war. Auf Grund des Ausnahmegesetzes der Besatzungsmächte hat das Gericht auch diese Einschränkung fallen lassen, wie es auf Seite 174 b des Urteils selbst feststellt:

'Es bedurfte keiner Feststellung, ob der Angeklagte wußte und wollte, daß diese Erfolge eintraten, als er die Ursache für ihren Eintritt setzte. Denn da die im nationalsozialistischen Staate geübte Willkür es unübersehbar machte, in welcher Weise sich der Angriff gegen ein Opfer im einzelnen auswirken würde, braucht sich derjenige, der eine Unmenschlichkeit verursacht hat, nicht der schwerwiegenden Folgen seines Vergehens bewußt gewesen zu sein.'

Auf Grund dieses ganz und gar undeutschen Verfahrens konnte ich daher für alle Ausschreitungen, die Hilfspolizisten zur Last gelegt werden, nach Ansicht des Schwurgerichts von 1950 schon deshalb bestraft werden, weil ich die Errichtung der Hilfspolizei in der Stadt Braunschweig angeordnet habe. Ein Urteil, das erwiesenermaßen auf Grund derartiger Auffassungen zustande gekommen ist, kann unmöglich in seinen Schuldfeststellungen die Tragfläche für ein neues Urteil bilden, das 'allein nach deutschem Recht' zustande kommen soll. ...

Der Herr Staatsanwalt mußte es aber auch erleben, wie seinen Zeugen scharenweise nachgewiesen wurde, daß diese Aussagen falsch seien, so daß selbst das Schwurgericht von 1950 keine Möglichkeit gesehen hat, ihnen hierin Glauben zu schenken. Leider hat es aber der alten Rechtserfahrung – 'Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht' – keine Folge gegeben, vielmehr diesen fragwürdigen Zeugen alles, was sie über die Vorkommnisse sonst behaupteten, soweit es ihnen nicht im einzelnen genau widerlegt wurde, bereitwilligst geglaubt. ...

Ungerechtfertigt ist es auch, wenn mich der Staatsanwalt wegen der Art meiner Verteidigung angreift. Er hat es als 'Dreistigkeit' und 'Unverfrorenheit' bezeichnet, daß ich behaupte, zu Unrecht verurteilt zu sein. Es ist aber das Recht jedes Angeklagten, sich zu verteidigen. Fühlt er sich unschuldig, so ist es nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht, dies dem Gericht so eindringlich und so oft wie nur möglich zu sagen, ohne daß ihn der Staatsanwalt deswegen beschimpfen dürfte. ...

Daß in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Braunschweig im Frühjahr 1950 eine Fülle falscher eidlicher und uneidlicher Aussagen abgegeben worden sind, um die fehlenden Beweise einer Schuld zu ersetzen, habe ich bereits damals nachdrücklich und in aller Öffentlichkeit erklärt. Eine genaue Prüfung der Frage konnte ich aber erst vornehmen, nachdem mir endlich im Herbst 1950 die schriftliche Urteilsbegründung zugegangen war. Ich habe daraufhin festgestellt, daß ich nicht weniger als 60 Anzeigen, 24 davon wegen Meineid und 36 wegen falscher Aussage vor Gericht, zu stellen habe.

Um zu sehen, wie derartige von mir erstattete Anzeigen behandelt würden, habe ich probeweise 10 von ihnen Anfang Januar 1951 eingereicht. ... Nachdem ich monatelang nichts hörte, fragte ich beim Oberstaatsanwalt in Braunschweig nach dem Stand der Sache. Zu meiner Überraschung erhielt ich die Antwort, die fraglichen Anzeigen lägen bei der Behörde nicht vor. Mir blieb daher nichts anderes übrig, als sie erneut einzureichen, was noch im Mai 1951 geschah. ...

Nicht weniger befremdlich ist es, wenn das Gericht zwar erklärt, soweit die Zeugen meine persönliche Anwesenheit be-

3) *Deutsche Wochenzeitung*, Hannover 11.3.1961, S. 3

hauptet hätten, sei es ihnen nicht gefolgt, ihnen aber im übrigen auch hier volle Glaubwürdigkeit bescheinigt.

Hinzu kommt, daß es das Schwurgericht sorgfältig vermieden hat, irgendeinen Zeugen zu vereidigen, dessen Aussagen hinsichtlich Zeitpunkt, Kleidung oder Begleiter bereits vor der Eidesleistung offensichtlich widerlegt waren. Aber auch aus der nicht erfolgten Vereidigung hat es fast gar keine Folgerungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen in ihren übrigen Aussagen und Schilderungen gezogen.

Durch dies Verhalten des Gerichts haben sich die Zeugen anscheinend ermutigt gefühlt, in ihren falschen Aussagen unentwegt fortzufahren. ...

Auf Grund der von mir im Mai 1951 zum zweiten Male erstatteten 10 Anzeigen, bei denen es sich neunmal um Meineide und einmal um eine uneidliche falsche Aussage vor Gericht handelt, hat die Staatsanwaltschaft nur in einem Falle Anklage wegen uneidlicher falscher Aussage erhoben. ...

Eine der 10 Anzeigen ist durch den Tod des Beschuldigten hinfällig geworden. In den restlichen 8 Fällen wurde vom Oberstaatsanwalt die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt und das Verfahren eingestellt. Auch auf meine Beschwerden an den Generalstaatsanwalt wurde ich von diesem abschlägig beschieden. ...

In der Begründung eines derartigen Einstellungsbeschlusses heißt es:

'Dem Beschuldigten läßt sich nicht widerlegen, daß er von der Richtigkeit seiner Darstellung nicht überzeugt ist. Eine mögliche Täuschung über Ihre Person, die ursprünglich auf mangelhafter Beobachtung beruhen und damit fahrlässig verschuldet sein könnte, kann erfahrungsgemäß nach so langer Zeit im Erinnerungsbild des Beschuldigten eine so fest umrissene und zur Überzeugung werdende Gestalt annehmen, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, ihm einen strafrechtlich erheblichen Vorwurf zu machen.' ...

Als jene Hauptverhandlung gegen mich stattfand, lagen die Ereignisse bereits 18 Jahre zurück. Damals hat kein Staatsanwalt etwas davon gesagt, die Vorgänge lägen schon so lange zurück, so daß die Behauptungen der Zeugen darüber auf Irrtum beruhen könnten. Nun aber erinnert sich die Staatsanwaltschaft auf einmal an die lange Zwischenzeit als Entschuldigung für einen Meineid. Bedeutet das nicht, der Unwahrheit vor Gericht Tür und Tor zu öffnen? Und der Generalstaatsanwalt hat auf die auch gegen diesen bezeichnenden Beschluß des Oberstaatsanwalts eingeleitete Beschwerde nichts anderes zu sagen, als daß er dessen Entscheidung beitrete. ...

In einem dritten Fall wurde eine neue Note erst vom Generalstaatsanwalt angeschlagen, der bei der Ablehnung meiner Beschwerde schrieb:

'Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die von Ihnen und Ihren Anhängern Verfolgten im Jahre 1933 einer Herrschaft der Gewalt und der Willkür ausgeliefert waren. Die vielfach erlittenen schweren Mißhandlungen haben sicherlich auch auf den Gemütszustand der damals Inhaftierten eingewirkt, so daß an ihre Aussagen über ihre Erlebnisse nicht in allen Punkten die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an Berichte über normale Geschehnisse des Alltags.'

Damit war es denn endlich klipp und klar ausgesprochen, daß die Staatsanwaltschaft entschlossen ist, zweierlei Maß anzulegen. Das eine für gewöhnliche Zeugen, das andere für solche, die 1933 politisch verfolgt worden sind. Die einen müssen vor Gericht die Wahrheit sagen, die anderen haben das nicht nötig.

Daß diese Entscheidung des Generalstaatsanwalts vom Oberstaatsanwalt als Anweisung zu gleichem Vorhaben verstanden worden ist, ergibt sich aus der Behandlung des fünften Falles. ...

Aber das Kontrollratsgesetz Nr. 10 ist keineswegs das einzige Ausnahmerecht, das die Besatzungsmacht gegen ehemalige Na-

40 Jahre Vertreibung 1945 – 1985

– Erinnerungen an die Heimat –

Danzig
Das architektonische Bild der Rechtstadt Danzigs wird dominiert vom Rathaus, dem Artushof und dem Krantor.





Breslau
Das Rathaus, im 14./15. Jahrhundert im spätgotischen Stil erbaut, wurde im 2. Weltkrieg stark beschädigt und später originalgetreu restauriert.

Stettin
Die Hakenterrasse mit Regierungsgebäuden und Museum der wilhelminischen Zeit prägt das Bild der Stadt.





Königsberg
Das Schloß, bedeutendstes historisches Bauwerk der Stadt, stammt aus dem 13.-15. Jahrhundert. Im 2. Weltkrieg wurde es völlig zerstört.

Entwürfe für Sonderbriefmarken aus Anlaß des 40. Jahrestages der Vertreibung, der Landespostdirektion Berlin vorgelegt. Die Herausgabe von Sonderpostwertzeichen wurde von der Landespostdirektion Berlin abgelehnt.

tionalsozialisten in Wirksamkeit gesetzt und deutschen Gerichten zur Verfügung gestellt hat. Als Durchführungsverordnung besteht neben ihm z.B. die Verordnung des Zentralen Justizamtes der Britischen Zone vom 23.5.1947. Auch der Staatsanwalt weiß, daß diese Verordnung, durch welche alle Verjährungen und Amnestien noch einmal und besonders für ehemalige Nationalsozialisten außer Kraft gesetzt sind, Besatzungs- und nicht deutsches Recht darstellt. Trotzdem benutzt er sie unbekümmert weiter. Andernfalls müßte er erklären: die Mehrzahl der erhobenen Beschuldigungen ist verjährt und weitere fallen unter die von der Braunschweigischen Regierung im Jahre 1933 erlassenen Amnestiegesetze, die nach deutschem Recht niemals außer Kraft gesetzt sind. Auch die Reichsamnestien vom Jahre 1933 und vom Jahre 1936 kämen in Betracht, denn auch sie sind nach deutschem Recht nicht aufgehoben. ...

Das Amnestiegesetz der Bundesregierung vom 31.12.1949 lautet in seinem entscheidenden § 9:

'Straffreiheit für politische Straftaten.

1. Ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe werden ferner erlassen Strafen für Handlungen auf politischer Grundlage, die nach dem 8. Mai 1945 begangen wurden und auf die besonderen politischen Verhältnisse der letzten Jahre zurückzuführen sind.

2. In demselben Maße werden anhängige und künftig anhängig werdende Straftaten eingestellt.

3. Dies gilt nicht für Strafen nach §§ 168, 311 - 313, 249 - 252, 306, 307 StGB, für Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 und für Verbrechen, die aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht verübt worden sind.' ...

Werden nun zusätzlich den Nationalsozialisten nicht nur Amnestien sondern auch Verjährungsfristen für diese Zeit nachträglich entzogen, so ist das zweifellos eine unberechtigte Benachteiligung dieser Gruppe, die dem Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes widerspricht, in dem Gleichheit aller vor dem Gesetz vorgeschrieben ist.

Wie soll man nun die Haltung des Staatsanwalts bezeichnen, der groteske Strafanträge stellt und Höchststrafen beantragt, dabei aber die geltenden deutschen Verjährungs- und Amnestiegesetze außer Betracht läßt, gleichzeitig aber behauptet, er handele 'nur nach deutschem Recht'?

Seine Handlungsweise wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß der Bundesgerichtshof in derselben Weise verfährt. ...

Ist es denn nicht unsittlich, wenn der Herr Staatsanwalt behauptet, er stelle seine Strafanträge 'nur nach deutschem Recht', während sie in Wirklichkeit auf Grund von Besatzungsrecht überhaupt erst möglich werden? ...

Wie soll man es aber erst nennen, wenn mich eine Staatsanwaltschaft in zahlreichen Fällen der Freiheitsberaubung beschuldigt, während gleichzeitig festgestellt wird, daß ich von derselben Staatsanwaltschaft lange Zeit selbst ohne rechtliche Grundlage in Haft gehalten worden bin?

Eben dies ist aber in dieser Hauptverhandlung zu Tage gekommen. Die englische Militärregierung hat dem Spruchgericht schriftlich erklärt, in Internierungshaft hätte ich mich nur bis zum 5. Dezember 1945 befunden. Sie hat ferner im Sommer 1946 die hier verlesene Anordnung getroffen, daß Personen, die von ihr deutschen Behörden übergeben worden seien, nur dann weiter in Haft gehalten werden dürften, wenn ein richterlicher Haftbefehl vorliege. Ein richterlicher Haftbefehl gegen mich ist aber erst am 24. Januar 1948 erlassen worden. Von 1946 bis zum 24. Januar 1948 bin ich mithin ohne Rechtsgrundlage in Haft gehalten worden. ...

Trotzdem habe ich nicht bemerkt, daß der Herr Staatsanwalt rot geworden wäre, als er all die Strafanträge wegen Freiheitsberaubungen gegen mich stellte. Zum Blaßwerden lag allerdings auch kein Grund vor, denn während mir und meinen Leidensgenossen weder Amnestien noch auch Verjährungen zugute kommen sollen, sind die Beamten der Staatsanwaltschaft Braunschweig, die für eine an mir begangene Freiheitsberaubung verantwortlich wären, durch die bereits erwähnte Amnestie vom 31.12.1949 vor Strafe geschützt.

Ist es aber nicht eine Blasphemie des Rechtes, wenn eine Staatsanwaltschaft einen Angeklagten wegen eines Verbrechens verurteilt sehen will, dessen sie sich selbst für schuldig halten muß? ...

1945 brach politische Verfolgung zum zweiten Male (1930 erstmalig) über mich und meine Familie herein, diesmal ungleich härter, grausamer und nachhaltiger. Von meinem eigenen Geschick will ich hierbei nicht sprechen. Es enthielt alles von Mißhandlungen jeder Art, angelsächsischer Zermürbungshaft dritten Grades bis zum nahen Hungertode und langjähriger geisttötender Einzelhaft, alles geübt im Namen der Menschlichkeit. Meine Familie wurde indessen ausgetrieben und ausgeplündert, daß ihr weder Stuhl noch Bett verblieb. ..."

15 Jahre Zuchthaus für Dietrich Klagges war die Antwort des Gerichts auf dieses Plädoyer. Auch ohne die Einzelheiten der Vorwürfe im Fall Dietrich Klagges darzutun, zeichnet dieses Beispiel doch erschütternde Konturen der Rechtswirklichkeit in unserem westdeutschen Teilstaat. Änderungen dieser Rechtswirklichkeit haben sich in den letzten 30 Jahren nach jener Urteilsverkündung kaum abgezeichnet.

♦♦

Die ewige Richterin der Geschichte wird die Maßstäbe einst sachgerecht bewerten, die den Machtumbruch von 1945 und von 1933 in Deutschland kennzeichneten. Registriert hat sie jedenfalls für 1945 und die Folgejahre "die größte Menschenjagd der menschlichen Geschichte" (der britische Außenminister Anthony Eden formulierte diese Worte im britischen Unterhaus am 28. März 1945), wobei die Menschenjäger sich mit Amnestien strafrechtlich absicherten und mittels unentwegter, jahrzehntelanger Prozesse ihre Macht mit ihren einseitigen Wertordnungen festigten. – Für 1933 hat sie, wie es der ehemalige Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop vor dem Nürnberger IMT-Tribunal ausgedrückt hat, "die unblutigste Revolution der Geschichte" registriert. Und diese Richterin der Geschichte zwingt uns die Erkenntnis auf, daß ein zukünftiger Machtumbruch, mag er sich im Weltmaßstab oder auf nationaler Ebene vollziehen, nicht Siegerwillkür, Haß, Rache, Rechtlosigkeit und Vertreibung für die Besiegten, einseitigen Maßstäben noch einmal Tür und Tor öffnen darf.

Säuberungsspruch

auf Grund der Landesverordnung zur politischen Säuberung in Rheinland-Pfalz vom 17.4.1947 im Verfahren vor der Spruchkammer I Abtl. 1 Koblenz in der nichtöffentlichen Sitzung vom 7.6.1950

gegen den Polizeipräsidenten Wilhelm August Wetter,
geb. am 25.9.1890 in Forsthaus Giebelhardt, wohnhaft in Niederhövels/Sieg, z. Zt. Haftanstalt Koblenz,
an der teilgenommen haben:

1. Oberamtsanwalt Stein als Vorsitzender
2. Anton Gelhard
3. Emmi Dietz
4. Anton Ehrenstein
5. Franz Schiel
6. Theodor Wagner
7. Karl Wirsching als Beisitzer
8. Albert Diefenbach als Öffentlicher Kläger
9. Angestellte Lohr als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Betroffene wird in die Gruppe der Belasteten eingestuft.
Es werden ihm folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

1. dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft,

2. Verlust des Wahlrechtes, der Wählbarkeit und des Rechtes, sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein,

3. Verbot, Mitglied einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung zu sein,

4. Untersagung auf die Dauer von 5 Jahren nach Rechtskraft des Säuberungsspruches:

a) selbständig in einem freien Beruf, Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Überwachung hierüber auszuüben,

b) einen leitenden Posten in einem unselbständigen Beruf innezuhaben

c) als Lehrer, Erzieher, Prediger, Verleger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.

5. Er verliert alle ihm erteilten Approbationen, Konzessionen und Privilegien sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.

6. Seine Rechtsansprüche auf ein aus öffentlichen Mitteln zahlbares Ruhegehalt bleiben bestehen, jedoch mit der Maßgabe, daß ihm die Pension zu zahlen ist, die er sich als Revierförster am 17.4.1933 verdient hatte. Desgleichen bleiben seine Ansprüche aus einer Sozialversicherung bestehen. Gegen seine Beschäftigung als Privatförster bestehen keine Bedenken.

7. Es wird ihm eine Buße von 300,--DM auferlegt, die durch die erlittene Internierungs- und Strafhaft als abgegolten angesehen wird...

8. Er trägt die Kosten des Verfahrens.

gez. Stein gez. Dietz gez. Kefer

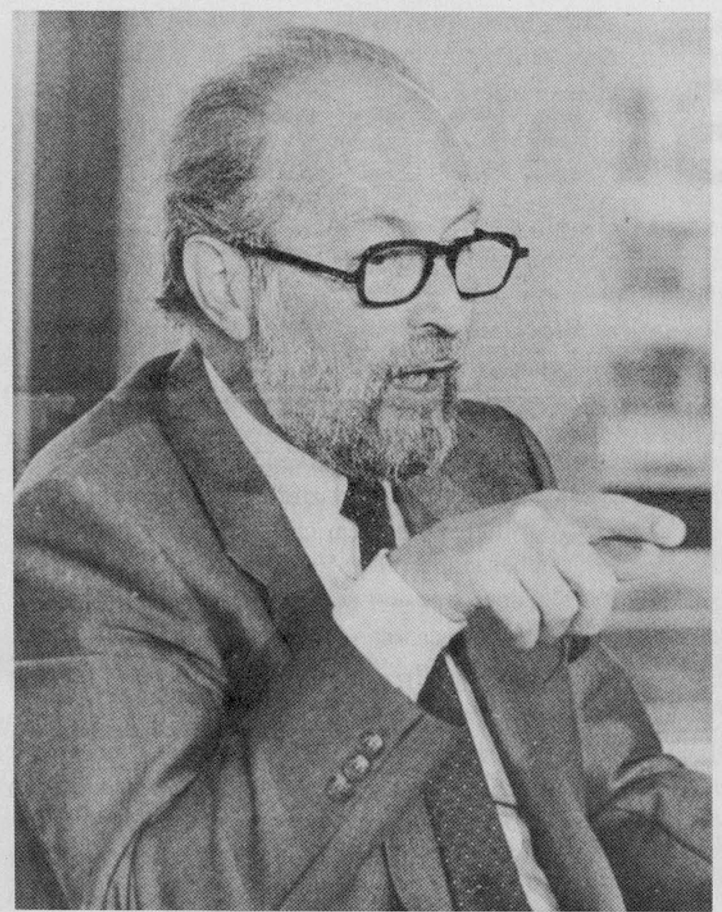
Der Betroffene erkennt den Spruch als rechtskräftig an.
gez. Stein gez. Lohr

Begründung:
Der Betroffene war Mitglied der Partei seit 1.4.1930. Vom 1.4.1930 bis 1.6.1930 versah er das Amt eines Ortsgruppenleiters in Wissen/Sieg, von 1930 - 1933 das Amt eines Kreisleiters des Kreises Altenkirchen und ab 1936 das Amt eines Gaujägermeisters. Der SA gehörte er von 1931 ab an und war vom selben Jahre ab Sturmführer, wurde 1932 zum Oberführer und 1933 zum Brigadeführer befördert. Im Reichsbund deutscher Beamten bekleidete er das Amt eines Gauamtswalters. Auch gehörte er der NSV an.

Der Betroffene ist im Jahre 1937 aus der evangel. Kirche ausgetreten. Als Auszeichnung wurde ihm verliehen die Dienstauszeichnung in Bronze für 10-jährige Mitgliedschaft. Von 1932 ab war er Mitglied des Preußischen Landtages und ab 1933 Mitglied des Reichstages.

Der Betroffene ist von Beruf Förster. Bis 1933 war er Revierförster beim Fürsten von Hatzfeld in Wissen/Sieg. Im April 1933 übernahm er das Amt eines Polizeipräsidenten in Koblenz, das er bis zum Zusammenbruch verwaltete. Der Betroffene war in Gefangenschaft und anschließend in verschiedenen Internierungslagern, wurde 1948 an die Luxemburgische Regierung ausgeliefert. Das dort gegen ihn eingeleitete Strafverfahren ist jedoch eingestellt und der Betroffene auf freien Fuß gesetzt worden. Nach seiner Rückkehr aus Luxemburg wurde er vom französischen Militärgericht wegen Beschäftigung von Ausländern in einer bombengefährdeten Stadt zu 2 Jahren Gefängnis bestraft. Diese Strafe verbüßte der Betroffene zur Zeit.

In der heutigen mündlichen Verhandlung läßt sich der Betroffene dahin ein, er habe nach der Entlassung aus der Volksschule die Landwirtschaftsschule besucht, sei dann in die Forstlehre gegangen und habe an verschiedenen Forstkursen teilgenommen. Im Jahre 1921 habe er das Forstexamen abgelegt und sei zuletzt als Revierförster in Wissen/Sieg angestellt gewesen. Am 1.4.1930 sei er der Partei beigetreten und habe sich als Ortsgruppenleiter von Wissen und Kreisleiter von Altenkirchen propagandistisch und aktiv für die Partei eingesetzt und zwar aus der Erkenntnis heraus, daß es einem Volk nur gut gehen könne, wenn auch der kleinste Mann Arbeit und Brot habe. Er habe daran geglaubt, daß nur die NSDAP Deutschland aus seiner wirtschaftlichen und sozialen Not herausführen könne. Der SA sei er 1931 beigetreten und im gleichen Jahre zum Sturmführer, 1932 zum Obersturmführer und 1933 zum Brigadeführer befördert worden. Infolge seiner Berufung zum Polizeipräsidenten von Koblenz habe er seine Tätigkeit als Brigadeführer eingestellt und sei von diesem Zeitpunkt ab als SA-Führer z.b.V. geführt worden. Von August 1940 bis 1941 sei er als Polizeiverwalter beim Chef der Zivilverwaltung Luxemburg abkommandiert gewesen. Im Reichsbund Deutscher Beamten habe er das Amt eines Gauamtswalters versehen. Er gebe zu, daß er sich seit seinem Parteieintritt für die Verwirklichung der Ziele der NSDAP mit seiner ganzen Kraft eingesetzt habe, ferner, daß er in seiner Eigenschaft als Ortsgruppenleiter in öffentlichen Versammlungen geredet und zum Eintritt in die Partei aufgefordert habe. Er bestreite jedoch ganz entschieden, daß durch ihn politische Funktionäre linksgerichteter Parteien in Haft gesetzt und ins KZ abgestellt worden seien. Diese von Göring angeordnete Verhaftungswelle sei in Koblenz bereits durchgeführt gewesen, als er das Amt des Polizeipräsidenten angetreten habe. Auf die Stelle des Polizeipräsidenten habe er sich nicht gemeldet, habe sich auch nicht um dieselbe beworben, er sei vielmehr durch einen Funkspruch Görings auf den Posten des Polizeipräsidenten von Koblenz berufen worden. Er habe dieses Amt sehr ungern angenommen schon allein aus dem Grunde, weil er sich als Revierförster finanziell bedeutend besser gestanden habe, jedoch könne er nicht bestreiten, daß seine Berufung zum Polizeipräsidenten von Koblenz ausschließlich auf die Tatsache seiner außerordentlichen aktiven Betätigung für die Verwirklichung der Ziele der NSDAP und auf seine alte Kämpferschaft zurückzuführen sei. An der Judenaktion habe er nicht teilgenommen, vielmehr habe er seine Leute als Wache vor die zertrümmerten jüdischen Geschäfte gestellt, um weitere Ausschreitungen bzw. Diebstähle zu verhüten. Er bestreite, Beamte der Polizei zum Eintritt in die Partei aufgefordert zu haben, er



Der gegenwärtige Bundesjustizminister H. A. Engelhard ist zwar nicht für diesen "Säuberungsspruch" verantwortlich, doch ist er ein Kind dieser Zeit und vertritt Rechtsmaxime, die aus dem Besatzungsrecht erwachsen und in wesentlichen Merkmalen einseitiger Beurteilung bis heute beibehalten worden sind. Ihm zufolge sollten sogar im 21. Strafrechtsänderungsgesetz schriftliche Zweifel an bestimmten Behauptungen über historische Geschehensabläufe zum kriminellen Offizialdelikt erklärt werden. Damit ja niemand den Finger mal auf Andere richtet.

habe bei Betriebsappellen den Beamten und Angestellten der Polizei den Beitritt zur Partei empfohlen, aber niemanden unter Druck gesetzt. Beförderungen habe er allerdings nur bei Pgs. aussprechen dürfen.

Die Evakuierung der Koblenzer Bevölkerung Ende 1944 - 1945 sei aufgrund eines Führerbefehls erfolgt. Es hatten nur solche Leute bleiben dürfen, die einen Ausweis gehabt hätten. Er habe auf Befehl des Kreisleiters in den Bunkern kontrollieren lassen, wer einen derartigen Ausweis hatte und wer nicht. Leute ohne Ausweis seien evakuiert worden. Seine Tätigkeit als Gaujägermeister sei durchaus nicht politischer Art gewesen. Als solcher habe er die Aufgabe der jagdlichen Organisation gehabt, ferner die Feststellung der Wildbestände, die Überwachung der Abschußrichtlinien usw.. Politik sei in keiner Versammlung betrieben worden, sondern lediglich fachliche Fragen seien dort zur Erörterung gekommen. Im Jahre 1937 sei er aus der evgl. Kirche ausgetreten und zwar sei er dazu durch seine eigene persönliche Anschauung veranlaßt worden, hierbei hätten politische Momente keine Rolle gespielt, er hätte sich von niemandem, auch von der Partei nicht, zu diesem Schritt zwingen lassen.

Den von dem Oberstaatsanwalt Dr. Harlos berichteten Vorfall betr. Stabsleiter Auen (Bl.19d.A.) bestreite er, dieser Fall liege durchaus nicht so, wie ihn Dr. Harlos dargelegt habe. Dieser habe anscheinend ein Interesse, den Vorfall, so wie geschehen, zu schildern.

Die erkennende Spruchkammer ist der Ansicht, daß der Betroffene als Aktivist sich im Sinne des § 5 (1)a, (2)a der LVO sowie als Nutznießer im Sinne des § 7 (2)a LVO schuldig gemacht hat. Gegenüber der feststehenden Tatsache, daß der Betroffene die Dienstgeschäfte eines Ortsgruppenleiters und Kreisleiters versehen hat sowie als SA-Führer tätig gewesen ist und in diesen Stellungen alle an ihn herangetragenen Befehle, Anordnungen und Weisungen des NS-Systems ausführte, sie erledigte, für ihre Verwirklichung eintrat und sorgte, bedarf es nach den allgemein bekannten Erfahrungsgrundsätzen des sogenannten Hitlerreiches keiner weiteren Darlegung mehr für die Rechtfertigung der Feststellung, daß er der NS-Bewegung mit den von ihr vorgeschriebenen Mitteln, notfalls sogar mit Gewalt und Terror aktiv gedient, sie als solche wesentlich unterstützt, die Verwirklichung und Erhaltung der Macht des NS-Staates sowie die Stärkung und Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auch gewollt hat und bewußt dafür eingetreten ist. Aus seinem Verhalten folgt im übrigen auch zwingend, daß der Betroffene von der Richtigkeit des NS-Gewaltsystems überzeugt war. Ein deutlicher Beweis hierfür ist namentlich seine eigene Einlassung, wonach er politische Reden gehalten und zum Eintritt in die Partei aufgefordert hat. Er war, wie einwandfrei feststeht, mit Leib und Seele der NS-Ideologie verfallen. Damit sind die Tatbestandsmerkmale des § 5 (1)a, (2)a LVO erfüllt. Auch seine Einlassung über die Beweggründe zu dem von ihm vollzogenen Kirchenaustritt erscheint unglaubhaft. Die erkennende Spruchkammer stellt vielmehr auf Grund der Belastungen des Betroffenen fest, daß er den Kirchenaustritt aus politischen Motiven und zwar als ein sichtbares Bekenntnis zur NS-Ideologie vorgenommen hat. Der Betroffene ist aber auch als Nutznießer zu werten, nachdem er selbst zugegeben hat, daß er wegen seiner frühen Parteimitgliedschaft vor allem aber wegen seines Einsatzes für die Partei auf den Posten eines Polizeipräsidenten von Koblenz berufen worden ist.

Die weiter gegen ihn vorgebrachten Belastungen hat die erkennende Spruchkammer bei Urteilsfällung weniger berücksichtigt, da die eigenen Angaben des Betroffenen und die Tatsache seiner außerordentlich einflußreichen Ämter genügt, um zu einer Einstufung in die Gruppe der Belasteten zu kommen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß diese Belastungen — erwähnt sei der Fall Auen — nicht der Wahrheit entspricht, vielmehr hat der Ausschuß gerade in diesem Falle keine Veranlassung an der Wahrheit der Angaben des Oberstaatsanwaltes Dr. Harlos zu zweifeln.

Für den Betroffenen spricht, daß ihm ein Verbrechen nicht nachgewiesen werden kann. Es wird auch anerkannt, daß er bei Bombenangriffen auf Koblenz sein Möglichstes getan hat, um größere Menschenopfer zu vermeiden, wie der Zeuge Oberbrandmeister Hugo bekundet hat. Er wird daher in die Gruppe der Belasteten eingestuft und ihm die zwingenden Sühnemaßnahmen des § 13 der LVO auferlegt, wobei die in § 5 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Abschluß der politischen Säuberung vom 19.1.1950 vorgesehenen Vergünstigungen für ihn zur Anwendung gelangten, jedoch mit der Maßgabe, daß ihm nur die Pension zu zahlen ist, die er sich als Revierförster am 17.4.1933 erdient hatte. Desgleichen sollen ihm seine Ansprüche aus einer Sozialversicherung nicht genommen werden. — Eine Buße von 300,-DM erschien unter Berücksichtigung einerseits seiner starken politischen Belastung andererseits seiner langen Erwerbslosigkeit infolge seiner Verhaftung und Internierung als angemessen und ausreichend, auch schien es angemessen, daß diese Buße als abgegolten angesehen wird.

gez. Stein gez. Dietz gez. Kefer

Ausgefertigt gez. Grossmann als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle der Spruchkammer I Abtlg. I Koblenz

Tesch & Stabenow

[4)]

Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges haben Vertreter der Siegernationen das Londoner Abkommen ausgearbeitet, um die neuen "Rechtsgrundlagen" zu schaffen, nach denen Deutsche und Japaner für Taten oder Unterlassungen auch rückwirkend angeklagt und verurteilt werden sollten, die die Sieger einseitig zu Verbrechen erklärt haben.

Das abscheulichste Verbrechen, mit dem die Sieger die Deutschen beschuldigten, war, daß sie sich verschworen hätten, den Weltkrieg zu entfesseln, und geplant hätten, alle Juden in Europa umzubringen. Von den 6 Millionen, die sie angeblich umbringen konnten, seien 4 Millionen in Gaskammern umgekommen, die für diesen Zweck vornehmlich in Auschwitz-Birkenau errichtet worden seien.

Spätestens im Jahre 1940 unterwarfen Deutschlands Feinde — die sich am 2. Januar 1942 den Kollektivnamen "Vereinte Nationen" gaben — ihre Landsleute einer Propaganda übelster Art. Ihr Inhalt bestand aus gräßlichen und angsterregenden Greueltaten, die Deutschland angeblich begangen hatte oder noch begehen werde. Einige der wenigen, aus der Anomymität herausragende Quellenhinweise für derlei Behauptungen waren: Dr. Nahum Goldmann, die polnische Exilregierung, Rabbi Stephen Wise, Rabbi J.H. Herz, U.S.-Unterstaatssekretär Sumner Welles, der ehemalige sowjetische Außenminister Maxim Litwinow, die britische Rundfunkanstalt BBC, Mr. H. Wickham Steed (ein britischer Journalist, der bereits während des Ersten Weltkrieges und auch vor dem Zweiten Weltkrieg aktiv antideutsche Propaganda betrieben hatte)[6], und der von Präsident Franklin D. Roosevelt organisierte und unterstützte Rat für Kriegsflüchtlinge. Obwohl keine konkreten Beweise vorlagen und auch angeblich aus Sicherheitsgründen in Kriegszeiten keine "Augenzeugen" in Erscheinung traten, wurden diese Anschuldigungen ähnlich wie jene im Ersten Weltkrieg mit hemmungslosem Nachdruck immer wieder vorgetragen. Meist begnügte man sich mit der angedeuteten Zusage, daß die Beweise für derlei Behauptungen am Ende des Krieges präsentiert würden.

Als die siegreichen Armeen gegen Ende des Krieges in Bergen-Belsen, Dachau, Buchenwald, Nordhausen [5)] usw. Berge von Leichen entdeckten, freilich vorwiegend nicht-jüdischer Herkunft, und deren Tod meist durch Krankheit (Typhus) und den chaotischen Zusammenbruch des Reiches nebst aller Versorgungsmöglichkeiten verursacht worden war, — schien sich die Entrüstung noch zu steigern.

Selbst die deutsche Regierung, die nun Großadmiral Dönitz unterstand, war ebenso schockiert und forderte gerichtliche Untersuchungen. Daß trotz des Fiaskos der Anschuldigungen im Ersten Weltkrieg, d.h. der späteren Widerlegung und Widerrufung, nun noch massivere Verbrechensvorwürfe von den gleichen Mächten in die Welt gesetzt wurden und wiederum Glauben fanden, obgleich keine gründlichen Überprüfungen vorlagen, war auf deutscher Seite unverständlich, zumal man das ungeheure Ausmaß der auf Lügen aufgebauten alliierten Kriegspropaganda kannte.

Anders in den Zentren der Alliierten: Die Kriegspropaganda sollte als tatsachengetreue Nachrichtengebung dargestellt und ihre Behauptungen in die Geschichtsbücher übernommen werden. Bestimmte "Rechtskodifizierungen" waren hierfür nötig.

Das Londoner Abkommen vom 8.8.1945 hatte dennoch nicht alle Probleme gelöst. Stalin hatte die Hinrichtung von 50.000 deutschen Offizieren als "Kriegsverbrecher" gefordert, Roosevelt hatte sich auf der Teheraner Konferenz im November 1943 mit 49.900 einverstanden erklärt, doch Churchill hielt eine andere Methode — z.B. die Ausradierung der deutschen Städte und die Vertreibung, denen Millionen Deutsche zum Opfer fielen — für passender.

Joseph Pulitzer vom St. Louis Post-Versand befürwortete das Umbringen von 1.500.000 "Nazis", Sebastian Haffner von mehr als 500.000 SS-Männern [6)], Nathan Kaufmann als "Präsident der amerikanischen Friedensliga" mit Unterstützung F.D. Roosevelts die Ausmerzung des ganzen deutschen Volkes mit Hilfe von Zwangssterilisierung, Henry Morgenthau jr. den Tod von über 28 Millionen Deutschen mit Hilfe seines Hunger-

4) Dieser Artikel ist die überarbeitete Übersetzung einer Arbeit des bekannten us-amerikanischen Chemikers William B. Lindsey, die dieser in "The Journal of Historical Review", Torrance, Californien im Herbst 1983 auf den Seiten 261 - 303 unter dem Titel "Zyklon B, Auschwitz and the Trial of Dr. Bruno Tesch" veröffentlicht hatte.
Vergl. Dr. W.B. Lindsey hier S. 34.

5) Nordhausen war noch im April 1945 unmittelbar vor seiner "Befreiung" einem großen alliierten Fliegerangriff ausgesetzt gewesen, dessen Opfer nicht mehr bestattet werden konnten.

6) *World Review*, London, August 1942, S. 1.

planes, Ilja Ehrenburg — Chefpropagandist der Sowjets — sah die Deutschen überhaupt nicht als Menschen an und überschlug sich mit Tötungsaufrufen gegenüber allen Deutschen. —

Für alles dies brauchte man eine dem siegreichen Bündnissystem gemäße "Rechtsbasis".

Am 14. Mai 1945 setzten die Briten die Reichsregierung Dönitz in entwürdigender Weise ab und gefangen. Mit Hilfe einmaliger Tribunale, die sie heuchlerisch "internationale" nannten, führten sie durch, woran sie 1919 noch gehindert waren: Recht in eigener Sache zu sprechen und für die Menschheit verbindlich zu erklären, um damit gleichzeitig das ganze deutsche Volk moralisch vor der Welt zu disqualifizieren.

Dr. Bruno Tesch und sein Prokurist Karl Weinbacher, die niemals Mitglieder der Deutschen Regierung oder der Deutschen Wehrmacht waren, gerieten schon recht frühzeitig in das Netz dieses "Neuen Internationalen Rechts". Die Anklage der Besatzungsbehörden, derzufolge sie das Giftgas Zyklon B empfohlen und geliefert hatten, "um die 4 - 4,5 Millionen Juden, die in Auschwitz-Birkenau umgekommen sind, damit zu vergasen", sollte ihr Schicksal werden.

Von den zahlreichen Sieger-Tribunalen stand das Nürnberger Tribunal, oder kurz IMT, "Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher" genannt, im Mittelpunkt der öffentlichen Berichterstattung. Dort wurde die berühmte "Erste Reihe" der Nationalsozialisten abgeurteilt. Andere Tribunale, die zur gleichen Zeit und anschließend stattfanden, wurden dadurch überschattet.

Den Vorrang in diesen "Neben"-Tribunalen hatte das Britische Lüneburg-Tribunal. Es führte den Prozeß gegen den SS-Stab in Birkenau, den die britische Armee in Bergen-Belsen gefangen genommen hatte. Dieses Tribunal tagte vom 17. Sept. 1945 bis zum 17. Nov.1945 und verdrängte zeitweise mit seinen sensationellen Schlagzeilen sogar das Nürnberger IMT von der ersten Seite der Weltpresse. Viele der Holocaust-Dogmen und Kriegslegenden über Deutschlands Grausamkeit wurden während dieses Britischen Militär-Tribunals fest in das Gedankengut der Vereinten Nationen gemeißelt, um den Kampfeinsatz der Alliierten gegen Deutschland für immer zu rechtfertigen. Auch in den übrigen Tribunalen verstanden es die Ankläger der Alliierten, frühere Gerüchte über Deutschlands Grausamkeiten zu bestätigen, insbesondere die unbewiesenen Anschuldigungen, denenzufolge allein in Auschwitz-Birkenau 4 Millionen Juden umgebracht worden sein sollen.

Tesch und Stabenow

Dr. Tesch's Verbindung zu Zyklon B begann lange vor dem Kriege. Nachdem er mit guten Noten an der Universität Berlin das Studium von Chemie, Physik und Mathematik abgeschlossen hatte, wurde er Assistent an dem weltberühmten Kaiser-Wilhelm-Institut. Hier begann er sich für Wasserstoff-Zyanid zu interessieren. Es war sehr wirksam im Gebrauch, aber auch entsprechend gefährlich, da es flüssig und chemisch unstabil war. Außerdem war es ein tödliches Gift auch für Menschen.



Die Sowjets haben Auschwitz am 27.1.1945 erobert und danach monatelang zu dem geschwiegen, was sie vorgefunden haben. Ihr erstes, wiederholt angemahntes Kommunique vom 7. Mai 1945 fand wegen Unglaubwürdigkeit in der "Holocaust-Literatur" keinen Niederschlag. — Vorliegende Aufnahme zeigt "Birkenau nach der Befreiung" und lag als einziges Fotodokument dem Buch Axel Böing, "Auschwitz — Unterrichtseinheit für den Schulgebrauch", Röderberg-Verlag, Frankfurt/M 1976 bei. Warum nicht auch Fotodokumente jener Stätten zu jenem Zeitpunkt, die man dem deutschen Volk ständig anlastet?

Aber gerade die Tatsache, daß es naturgemäß für Tiere tödlich war, machte es zu einem nahezu idealen Ausräucher- bzw. Entwesungs-Mittel gegenüber Krankheitserregern wie Schädlingen für Lebensmittel gleichermaßen. Es tötete nicht nur Warmblüter schnell, sondern auch Eier, Larven, Nissen, aber auch größeres Ungeziefer.

Mit Unterstützung der IG-Farbenindustrie, speziell Dr. Gerhard Peters, hat Dr. Tesch die Forschungsabteilung ins Leben gerufen, die die negativen Wirkungen des Wasserstoff-Zyanid als Räuchermittel — die Unstabilität, Transportschwierigkeit usw. — ausschalten sollte. Man mischte zunächst Bromessigsäuremethylester mit flüssigem Wasserstoff-Zyanid, um zeitig vor dem Gift zu warnen. 7) Danach fügte man einen chemischen Stabilisator (Chlorkohlensäuremethylester) hinzu und weichte eine Einheit Flüssigkeit in zwei Einheiten eines

porösen hochabsorbierenden Materials (Kieselgur) ein. Als Resultat der Mischung ergaben sich leicht fließende Körnchen.

Dieses Ergebnis nannte man 1923 "Zyklon-B", und die tödlichen Gase, welche langsam von den Körnchen verdunsteten, "Zyklon-B-Gas".

Zyklon-B war so vielversprechend [8], daß die IG-Farbenindustrie es patentieren ließ und das Patent der Degesch (Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung) übergab. Beide Unternehmen veranlaßten strenge Sicherheitsmaßregeln und Normen. Seiner Gefährlichkeit wegen wurde Zyklon-B schon vom Hersteller in Dosen zugelötet. Ein besonderer Öffner war vorgesehen. In den späteren Degesch-Kreislaufanlagen, also in den Entwesungskammern mit Ventilatorbetrieb, betätigte ein von außen angebrachter Vierwegeschalter den im Innenraum befindlichen Dosenöffner, anschließend das Heizsystem und den Ventilator. Nach Öffnen der Dose mußte der gesamte Inhalt verwendet werden. Die Dose konnte nicht wieder versiegelt werden. Zyklon-B wurde nach Gewicht und Anteil von Wasserstoff-Zyanid zu 5 RM pro Dosen-kg verkauft. Dosengrößen gab es mit 100g, 200g, 500g, 1.000g und 1.500g. Das angegebene Gewicht entsprach jeweils dem des Wasserstoff-Zyanid-Gehaltes in jeder Dose. Das Gesamtgewicht einer Dose war etwa dreimal schwerer als das angegebene Gewicht, was auf das Granulat zurückzuführen war.

Die für einen Menschen tödliche Menge Wasserstoff-Zyanid wird mit 70 Milligram bzw. 10 Atemzügen oder Aufnahme durch die Haut binnen einer halben Stunde in einer annähernd für Entwesungszwecke vorgesehenen Konzentration angegeben. [9]

Eine Wasserstoff - Zyanid - Konzentration von 50 Teilen in einer Million Teile Luft (0.005%) ist für alle Lebewesen gefährlich. Bereits 200 ppm. (0.02%) führt zur schnellen Besinnungslosigkeit und auch zum Tod, falls nicht sofort eine medizinische Behandlung einsetzt. Bei einer höheren Dichte führt Wasserstoff-Zyanid zu einer explosiven Mischung mit Luft-Sauerstoff. Der explosive Umfang beträgt 6 - 41% (Vol.) Wasserstoff-Zyanid in Sauerstoff. [10]

7) Wie der Mangel an Zyklon B im Krieg zunahm, ließ man das "Warnsignal" weg und wies deutlich auf diese Änderung und auf die Gefahr von Zyklon B hin, indem man dies auf die Bestellscheine und Rechnungen und auch auf die Etikette der Dosen selbst schrieb.

8) Die Kaiserliche deutsche Armee verwendete bereits im I. Weltkrieg Wasserstoff-Zyanid-Gas zum Ausräuchern, bevor Zyklon-B entwickelt wurde.

9) Franz Puntigam, Hermann Breymesser + Erich Bernfus, "Blausäure-Gaskammern zur Fleckfieberabwehr", Berlin 1943; Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes vom Reichsarbeitsministerium, S. 22.

10) Ein anderes Gas, das von Tesch und Stabenow verwendet wurde, war "Tritox" (trichloroacetonitrile), "T-Gas" (eine Mischung von Kohlenwasserstoffgas und Kohlendioxyd), und "Original-Gas" eine Mischung von Methal und Äther.)

Für größeren Bedarf an Wasserstoff-Zyanid (Zyklon B Gas) verband man zuweilen Schwefelsäure mit Natrium Zyanid. Das Wasserstoffzyanid, das so hergestellt wurde, war erheblich billiger als die RM 5,00, die ein Kilogramm Zyklon B kostete.

Zyklon-A hat es auch gegeben. Chemisch war es Methyl-Zyansäure, genauer: Zyankohlensäuremethylester. Es war ebenfalls sehr giftig und zum Ausräuchern geeignet. Da es aber vorübergehend bei der Herstellung von Giftgas für Kriegszwecke verwendet worden war, haben es die Versailler Siegermächte 1919 für Deutschland verboten.

Dr. Bruno Tesch gründete seine Firma zusammen mit Paul Stabenow im Jahre 1923. Später ging die Firma in seinen alleinigen Besitz über: "Tesch und Stabenow". Tesch und Stabenow war ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen wie andere in den USA oder England. An erster Stelle verkauften sie ihren Dienst und ihr Wissen in der Schädlingsvernichtung. Sie stellten weder Zyklon B noch die anderen Chemikalien, die man zur Schädlingsbekämpfung benötigt, selbst her, sondern kauften alles von den Fabriken, die große Mengen davon produzierten.

Vor dem Krieg wuchs Dr. Tesch's Geschäft rasch, da man mit Zyklon B ganze Schiffe, Gebäude, Wohnungen, Hallen, Baracken, Mühlen, Getreidespeicher, Eisenbahnwagen erfolgreich ausräuchern — "entwesen" — konnte, ohne deren Inhalt zu zerstören. Solange der Inhalt trocken blieb und die ausgeräucherten Räumlichkeiten gründlich gelüftet wurden und den Sicherheitsregeln strengstens nachgekommen wurde, gefährdete Zyklon B niemanden.

Zur gleichen Zeit führten amerikanische Firmen ähnliche Projekte durch. Von den Firmen in den Vereinigten Staaten, die Wasserstoff-Zyanid zum Entwesen lieferten, war die amerikanische "Cyanamid and Chemical Corporation" eine besondere Referenz: Sie hatte 1944 ein "Militärisches Anleitungsheft für Ausräucherungsunternehmen" herausgegeben. Wer weitere Verwendungen des Zyklon B in den Vereinigten Staaten nachprüfen will, mag die Gesundheitsberichte der U.S.-Regierung, speziell die Vol. 46, No. 27, (3. Juli 1931) Seiten 1572 - 1578 und No. 38 (10. Juli 1931), Seiten 1633 - 1636 nachschlagen.

Da das Unternehmen Tesch und Stabenow florierte, erschienen mindestens sechs andere ähnliche Firmen in Deutschland auf der Bildfläche. Tesch und Stabenow war jedoch von den Schädlingsbekämpfungsunternehmen international führend.

Dieses Ergebnis ist auf den persönlichen Einsatz von Dr. Tesch zurückzuführen, hatte er doch seine Angestellten in der Anwendung und Technik des Ausräucherns selbst ausgebildet und darauf bestanden, die Sicherheitsmaßregeln auch im Krieg nicht zu lockern. 1939 wurden für Deutschland Entwesungsaufgaben sogar noch wichtiger und umfangreicher als in Friedenszeiten. Neben den vielen dringenden Bedürfnissen des Heeres, der Luftwaffe und Marine blieb auch der Bedarf im zivilen Bereich. Wohnungen und Gebäude, die aus irgendeinem Grund geräumt wurden, mußten zuweilen

ausgeräuchert werden, bevor neue Mieter dort wohnen durften. Dazu kamen die Lager, die für die große Anzahl Fremdarbeiter und heimkehrender Deutscher aus dem Osten (Baltikum, Balkan) errichtet wurden. Alle diese Lager unterstanden der Obhut der SS. Dazu kamen die Kriegsgefangenenlager.

Obwohl die Schädlingsbekämpfung ursprünglich recht gewinnbringend war, verursachte sie im Krieg doch Kopfschmerzen. Trotz des Mangels an Personal, Material und Gerätschaften, beauftragte die Reichsregierung Tesch und Stabenow, die DEGESCH in ihrer Aufgabe zu unterstützen, Bestellungen für Zyklon-B zu überprüfen und den Kriegsanforderungen gemäß zu regulieren. Dies war die Bedingung für das Fortbestehen der Firma; eine unwillkommene zusätzliche Aufgabe, die sich vorwiegend in bezug auf Überprüfung und Kontingentierung auswirkte. [11]

Normalerweise erhielten die Kunden von Dr. Peters und seinem Degesch-Komitee lediglich Prozentsätze ihrer Bestellung. Zuteilungsquoten waren notwendig, da Zyklon-B wie alle anderen Chemikalien knapp war. Bestellungen vom Militär erhielten Vorrang vor zivilen Aufträgen. Der Beschluß von Dr. Peters war endgültig.

Als Anmerkung sei in diesem Zusammenhang der Hinweis gestattet, daß Dr. Peters sich in den Jahren 1949 - 1955 (nicht etwa unmittelbar 1945!) achtmal vor einem Gericht in Frankfurt am Main wegen Herstellung, Zuteilung und Lieferung von Zyklon-B u.a. auch an das Konzentrationslager Auschwitz verantworten mußte. Nach fünfjähriger Einkerkerung wurde er wegen Mangels an Beweisen freigesprochen und entlassen ,

! ".... denn nach Ansicht des Gerichtes könne man heutzutage nicht genau beweisen, daß im Lager Auschwitz tatsächlich Menschen unter Anwendung von Zyklon-B getötet worden seien." [12] ! [1]

Mit Auftragserteilung hatte Tesch jeweils sogleich bar zu bezahlen. Sein Geld und eine geringe Provision erhielt er drei bis vier Monate später zurück, wenn das Zyklon-B geliefert worden war. Für Regierungsaufträge erhielt Tesch und Stabenow zunächst 10% des Bruttobetrages ausbezahlt, ab Mai 1943 nur 2,5%. 1944 wurde der amtliche Dienst von Tesch und Stabenow beendet und ganz dem Wehrmacht-Hauptsanitätspark, Berlin, übergeben, der seitdem alle amtlichen Käufer mit Zyklon-B exklusiv versorgte. [13]



Nr. 251. What about peace, lads?
Wollt Ihr nicht Frieden, Jungens?
(Der blutbefleckte deutsche Raubmörder beginnt von Frieden zu reden, als die Polizisten ihm auf den Leib rücken.)

Aus der Propaganda-Giftküche des Ersten Weltkrieges. Raemaekers-Zeichnung. So sollte "der Deutsche" auch künftig weiter dargestellt werden. Man hatte ja schließlich die Macht dazu, dies zu können. Wen kümmert dabei schon, daß Deutschland seit dem international geführten Wiener Kongreß 1815 bis 1945 immer kleiner wurde, die Räuber deutschen Bodens aber immer gieriger und daß die beiden Weltkriege gerade damit zusammenhingen?

Das Tribunal

Das erste Mal erfuhr Dr. Tesch von seinem bevorstehenden Prozeß durch die Besatzungsmacht, als ein britischer Hauptmann, Anton W. Freud, ihn zusammen mit einem seiner ehemaligen Buchhalter, Herrn Emil Sehm, in seinem Büro aufsuchte. Während Dr. Tesch in Deutsch vernommen wurde, beschuldigte Sehm seinen ehemaligen Arbeitgeber, er habe Zyklon B ausgeliefert, um damit Juden umzubringen. Diesem Vorwurf widersprach Dr. Tesch nachdrücklich und wies Sehm darauf hin, dieser wisse ganz genau, daß Zyklon B nur zur Schädlingsbekämpfung verkauft und eingesetzt worden ist. Man ließ Dr. Tesch einige Tage in Ruhe, aber am 3. September 1945 verhaftete man ihn für eine erneute Vernehmung. Am 1.10.1945 ließ man ihn wieder frei, um ihn am 6. Oktober endgültig zu verhaften. Am 31. Oktober unterschrieb Dr. Tesch eine Zeugenaussage. Diese wurde auf englische Art vorgenommen; nur die mündliche Übersetzung ins Englische wurde aufge-

11) Wegen eines Patentdisputes waren die Beziehungen zwischen der DEGESCH und Tesch & Stabenow nicht herzlich. U.a. bestand die Firma Tesch & Stabenow darauf, ihre eigenen Aufkleber auf alle Dosen Zyklon-B kleben zu können, die nach 1942 von ihr bestellt wurden.

12) "Auschwitz — Geschichte und Wirklichkeit des Vernichtungslagers", Hamburg 1980, rororo Rowohlt Verlag, S. 201 - 202.
Die Originalausgabe dieses Buches erschien im Verlag Interpress, Warschau 1978, die rororo-Ausgabe in Zusammenarbeit mit jenem Verlag. — Vergl. auch:
Gerald Reitlinger, "Die Endlösung", London 1968, S. 148.
Selbst während der Nachkriegsjahre, da Dr. Peters als Direktor und Inhaber der Firma als "Kriegsverbrecher" inhaftiert gewesen war, betrieb die DEGESCH ihre Geschäfte weiterhin mit Kunden in Deutschland und anderswo in der Welt.

13) Die Verwendung von Wasserstoff-Zyanid zum Entwesen bedeutete für Deutschland ein großes Opfer, da man aus einem Kilogramm Wasserstoff-Zyanid 3,7 kg Methyl-Methacrylate oder 1,96 kg Acrylonitrile herstelllen konnte. Beide Chemikalien waren und sind heute noch für die Plastikindustrie notwendig. Ein wichtiger Bestandteil wie Acrylonitrile war zusätzlich auch noch im Buna N, dem synthetischen Gummi, enthalten, wovon die Deutschen nicht genug herstellen konnten. Bis heute ist Wasserstoffzyanid für die industrielle Erzeugung von Kunststoffen unentbehrlich.
Eine einzige Fabrik könnte heute in einem täglichen 24-Stunden-Betrieb genug Wasserstoff-Zyanid herstellen, um die Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten auszulöschen, falls es richtig verteilt würde. Die Verwendung der höchst giftigen Chemikalien in der Industrie ist weder neu noch beunruhigend. Außer dem Wasserstoff-Zyanid werden große Mengen von Phosgen für die Verwendung in der Plastikindustrie hergestellt, ebenso wie große Mengen flüssiges Wasserstoff-Fluorsalz für die Raffinerieindustrie. Das Produktionsvolumen des Kohlenoxyds in den Vereinigten Staaten übertrifft alle Vorstellungen, zumal es in den verschiedenartigsten Industrieerzeugnissen Verwendung findet.

schrieben, und daraus entstanden die einzigen "amtlichen" Dokumente. Dr. Tesch bezeugte später, er habe lediglich "unter Druck" und nach der Zusicherung unterschrieben, daß später Änderungen in der Zeugenaussage vor Gericht vorgenommen werden könnten.

Auf Grund der von Captain Freud zusammengestellten Befragungsunterlagen beschloß die britische Besatzungsbehörde für Kriegsverbrechen, Dr. Tesch, Karl Weinbacher und Dr. Joachim Drosihn, einen ehemaligen angestellten Zoologen von Tesch und Stabenow, abzuurteilen. Ein britisches Militärtribunal wurde unter Sir Henry MacGeagh. C.L. Stirling einberufen, der bereits die Vernehmung des Birkenau SS-Stabes zu Lüneburg als Kriegsgerichtsrat geleitet hat. R.B.L. Persee präsidierte, während Lt. Col. Sir Geoffrey Palmer und Major S.M. Johnson als Mitglieder des Tribunals V. fungierten. Am Freitag den 1. März 1946 tagte das Tribunal im Curiohaus zu Hamburg erstmals.

Dieses Tribunal, gebunden an die Regierungsdirektiven in London und die von dort festgelegten Besatzungsgesetze, wurde in einer Zeit einberufen, in der die Alliierten händeringend nach allem Möglichen suchten, womit sie ihre "Nachweise", die sie in ihrer Kriegspropaganda vorzulegen versprochen hatten, fundieren konnten. Die Sowjets z.B. hatten zu jener Zeit, obgleich London sie im Februar und erneut im April 1945 dazu aufgefordert hatte, über Auschwitz und andere Lager nichts Konkretes nachgewiesen. [14])

Ein wesentliches Prozeß-kriterium — so auch beim Fall Tesch und Stabenow — bestand darin, daß in Übereinstimmung mit den Kontrollratsdirektiven der Besatzungsmächte kein ehemaliges Mitglied der NSDAP als Rechtsanwalt tätig sein durfte. Die Realität sah noch drastischer aus: Man duldete im Normalfall nur Verteidiger mit einem deutlichen anti-NSDAP Hintergrund. So waren sie von Anfang an denen feindlich gesinnt, die sie zu verteidigen hatten. Dies war freilich nicht immer ein Vorteil der Ankläger. Als nämlich ersichtlich wurde, daß Anklage- und Tribunalbehörde sich auf die Seite derer stellten, die Lügen und Greueltaten erfanden, haben sie sogar auf die Gefahr hin, ihre eigene Position zu gefährden, mit Vehemenz gegen das Urteil gekämpft, von dem sie erkannten, daß es ungerecht und im Voraus festgelegt war.

Andererseits konnten die Angeklagten wählen, ob sie von einem britischen Offizier verteidigt werden wollten, wie es im Fall des Birkenau SS-Stabes in Lüneburg geschah. Das Ergebnis freilich war, daß fast alle Angeklagten verurteilt wurden. Britischen Zivilverteidigern — im Gegensatz zu beorderten Offizieren — wurde abgeraten, wenn nicht sogar verboten, deutsche Staatsangehörige in den Tribunal-Verfahren zu verteidigen. Die deutschen (anti-NSDAP-) Verteidiger, — viele von ihnen beherrschten zudem die englische Sprache nur unvollkommen — hatten dem britischen Gerichtsverfahren, welches ihnen völlig fremd war, zu folgen. Ihre allein hierdurch geschaffene Benachteiligung war oft so offensichtlich, daß der britische Ankläger, Major G.I.D. Draper, und sogar der britische Kriegsgerichtsrat C.L. Stirling es zeitweise für notwendig hielten, die Verteidiger zu fragen, ob sie zu bestimmten Zeitpunkten nicht Fragen zu stellen hätten. Es war wirklich ein eigenartiges Verfahren.

Auch während des Dritten Reiches machte es das deutsche Gesetz dem Staatsanwalt zur Pflicht, jegliche zugunsten der Angeklagten verfügbaren Indizien und Beweise bei einer Anklage heranzuziehen, um auf diese Weise die Wahrheitfindung zu gewährleisten. Dies war bei den Tribunalen für "Kriegsverbrecher" nach dem 2. Weltkrieg nicht der Fall. Ankläger der Besatzungsmächte waren nicht verpflichtet, die Wahrheit eines Verfahrenssachverhaltes zu ermitteln, sondern waren lediglich an der Verurteilung der angeklagten Gegner interessiert, ganz gleich, mit welchen rechtsbeugenden Mitteln dies erreichbar schien. Als von seiten der deutschen Verteidigung darauf hingewiesen wurde, antwortete der amerikanische Hauptankläger im IMT-Verfahren, Robert H. Jackson, daß, falls man darauf eingehen würde, die Ankläger "zwei Herren dienen müßten"!

So ergab sich als eigentliches Ziel der Ankläger, Argumente in Lügen und Unterstellungen so einzukleiden, wie sie geeignet schienen, den von ihren Regierungen vorgegebenen Sprachregelungen ein pseudojuristisches Fundament zu geben. "Allgemein bekannte historische Tatsachen" durften bekanntlich laut Art. 21 des Londoner Abkommens vom 8.8.1945 nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft, sondern mußten "amtlich zur Kenntnis genommen" werden, — auch von den "Richtern"!

Die sattsam bekannten Schauprozeß-Reglements der sowjet-typischen Wyshinsky-Methoden [15]) wurden von den Ufern der Moskwa zu den Ufern der Regnitz und Elbe gebracht. Diese für alle Tribunale — seien es die sowjetischen, britischen, amerikanischen, französischen, oder ihre gemeinsamen oder von ihnen eingesetzte "deutsche demokratische" Tribunale — gleichermaßen arttypischen Merkmale trafen im Verfahren gegen Dr. Tesch und Weinbacher im besonderen Maße zu. Schließlich konnte man hier das Zyklon B in den Mittelpunkt stellen.

So sehr Draper auch auf die Vorzüge der britischen Strafrechtsordnung und auf die Bürde verwies, die sie der Anklagebehörde zur Findung eines gerechten Urteils auferlegte, so wenig war an den vorgegebenen "offen-

14) Martin Gilbert, "Auschwitz und die Alliierten", München 1982, S. 395 - 396, vergl. auch: *Historische Tatsachen* Nr. 15, S. 38.

15) Andrej J. Wyshinski, seit 1923 Generalstaatsanwalt der RSFSR, seit 1935 der Sowjetunion. Er war als skrupelloser und vor keinen Fälschungen zurückschreckender Ankläger in den maßgeblichen Säuberungsprozessen Stalins gefürchtet, 1940 - 1953 stellvertretender bzw. unmittelbarer Außenkommissar, 1953 bis zu seinem Tod sowjetischer Vertreter bei den Vereinten Nationen.

kundigen historischen Tatsachen" der Ermordung von 4 Millionen Juden in Auschwitz, den weiteren millionenfachen Massenmorden durch GESTAPO, SS und Einsatzgruppen, der Fremdarbeiter-"Sklavenhaltung" usw. zu rütteln.

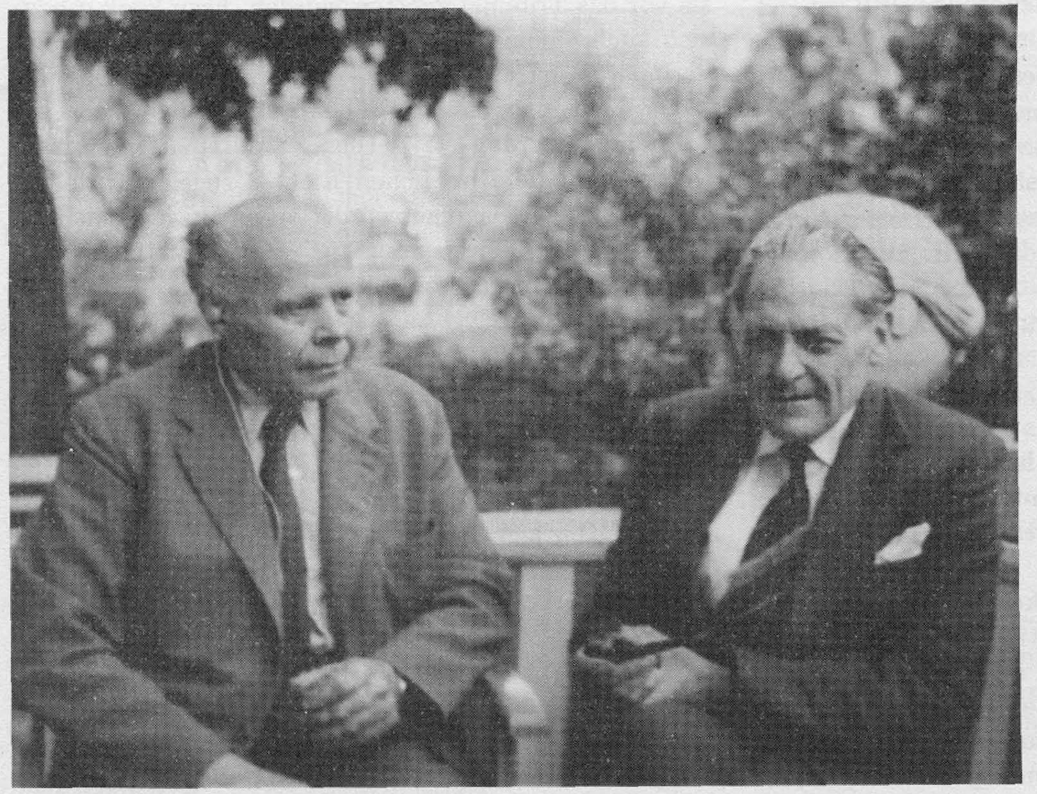
Sogar der britische Kriegsgerichtsrat Stirling nahm manchmal selbst teil am Beschuldigen. Zweifelhafte und bedenkenlose Zeugen wie Charles Sigismund Bendel (selbsternannte "Augenzeugen"-Autorität im Fall Auschwitz-Birkenau) oder SS-Rottenführer Perry Broad brachten schauerlichste Behauptungen hervor. Diese erwiesen sich zwar bei sachlicher Analyse als unhaltbar, doch in der damaligen Psychose lieferten sie die gewünschten explosiven Vokabeln, mit denen den Angeklagten der Strick geflochten wurde. "Augenzeugen" vermögen in solchen Situationen vieles, wenn Tribunale in ihrem politischen Auftrag gerade auf solche Aussagen angewiesen sind. Dazu kamen die Dienstleistungen der Dolmetscher: Gerade in einer Situation, wo ein falsches Wort, die Übersetzung eines Wortes oder Satzes für die Angeklagten verhängnisvoll sein konnte, haben auch die amtlich bestellten Dolmetscher im Verfahren gegen Dr. Tesch und Karl Weinbacher nicht unwesentlich dazu beigetragen, die vorgefaßten Urteile zu verstärken.

So verwendeten die Dolmetscher mit empörender Impertinenz jedesmal das Wort "vergasen" (gas), wenn sie das Wort "ausräuchern" (fumigate) übersetzen sollten, und "exterminate" im Sinne von "vernichten", was auch im Sinne von Menschenvernichtung verstanden werden kann, anstatt des sachgebotenen "Entwesens" (von Ungeziefer) (decontaminate oder disinfect). Diese Strategie erhielt ihren gewünschten Effekt erst recht in der Weltpresse.

Die Zeugenaussagen

Einer der Zeugen, der ehemalige Buchhalter der Firma Tesch und Stabenow, **Emil Sehm**, machte zudem eine Aussage, die absolut tödlich für Dr. Tesch und Karl Weinbacher werden sollte. Sehm bezeugte, er habe im Herbst 1942, als er in den Akten der Firma nach etwas ganz anderem gesucht habe, eine rosa Kopie über einen Reisebericht von Dr. Tesch und Herrn Weinbacher entdeckt, der eine Verwicklung in Massenmorde aufzeigte. Er beschwor seine folgende Aussage:

> **"Dr. Tesch hatte ein Gespräch mit höheren Offizieren der Deutschen Wehrmacht notiert.**
>
> **Ich erinnere mich an folgende Passage: 'Herr... — der Name ist mir entfallen — erzählte mir, daß das Erschießen von Juden stark zunehme und daß das Begraben einer großen Anzahl von ihnen immer unhygienischer würde. Um das zu ändern, wird vorgeschlagen, die Vernichtung der Juden durch die Anwendung von Blausäure zu bewerkstelligen. Dr. Tesch wurde um seine Meinung gebeten! Ich, Dr. Tesch, schlage vor, daß man die Blausäure genauso verwenden sollte, wie es im Kampf gegen Ungeziefer üblich ist, so auch für obengenannten Zweck. Die Räumlichkeiten, in denen die Vernichtung stattfinden soll, werden genauso vorbereitet wie zur Vernichtung von Schädlingen. Dort hinein sperrt man dann die Juden. In der Nacht werden Experten für die Benutzung von Blausäure die Baracken vorbereiten und gegen alle Lufteinströmungen von außen verschließen. Am nächsten Morgen kann man die Toten herausschaffen. Ich muß hinzufügen, daß die Toten nicht begraben werden brauchten, man verbrannte sie. Dr. Tesch bekam den Befehl, um Leute vom SS-Personal in der Anwendung der Blausäure auszubilden."**



Zwei sehr verdienstvolle Historiker, die in schwerer Zeit nach Deutschlands Niederlage 1945 ihre ganze Energie dazu verwandten, das über Deutschland zusammengezogene Lügengewebe zu zerreißen: Links Arthur Ehrhard, Coburg 1961, Begründer der beachtlichen Monatszeitschrift *Nation Europa*; rechts der Engländer F.J.P. Veale, der mit seinen Büchern "Der Barbarei entgegen" und "Crimes discreetly veiled" die von den Alliierten eröffneten neuen Dimensionen einer verbrecherischen Kriegführung und ihre Verschleierungsmethoden beweiskräftig festgehalten hat.

Einen großen Teil von Sehm's Aussagen könnte man allein schon in bezug auf Genauigkeit und Folgerichtigkeit widerlegen. Allein schon der Ausgangspunkt: Wenn lediglich das "Begraben unhygienisch" sein soll, bedarf man keiner anderen Tötungsmittel! Im übrigen: Dr. Tesch unterstand nicht der Befehlsgewalt eines Wehrmachtoffiziers. Wenn auch unglaubwürdig und im Widerspruch zu anderen Sachverhalten, so zählten doch nur die zündenden Vokabeln.

Eine rosa Abschrift von dem mysteriösen Reisebericht, welcher im Herbst 1942 geschrieben und angeblich von Sehm eingesehen worden sein soll, wurde laut Sehms Aussagen zusammen mit dem weißen Original und einer zweiten Kopie absichtlich verbrannt, als die Akten der Firma bei einem Bombenangriff am 20. März 1945 zerstört wurden.

Man stelle sich vor: Die Akten der Firma werden durch feindlichen Bombenangriff zerstört, aber ausgerechnet diese Kopien werden bei diesem todbringenden Ereignis "absichtlich verbrannt". Niemand fragte diesen Zeugen, wie, wo und wann er das beobachten konnte!

Keine dieser Unterlagen hat je ein anderer gesehen. Vor dem Bombenangriff waren die Akten im Büro jedem Angestellten zugänglich, sie waren nur nachts über verschlossen. Sehm hätte also leicht eine ganze Abschrift entfernen oder fotografieren können, was einfacher gewesen wäre, als sich Notizen zu machen.

Alle Stenotypisten von Tesch und Stabenow wurden verhört. Falls es so einen Reisebericht jemals gegeben haben sollte, hätte einer von ihnen diesen samt Kopien geschrieben haben müssen. Alle bezeugten aber, daß sie einen solchen Bericht weder jemals gesehen noch gar getippt hätten. Eine Sekretärin, Frau **Anna Uenzelmann**, glaubte sich erinnern zu können, daß Dr. Tesch nach einem Diktat erwähnt habe, in Berlin seien durch Zyklon B Menschen umgekommen; aber er habe nicht gesagt, ob es mit Absicht oder durch einen Unfall geschehen sei. Dr. Tesch konnte sich nicht einmal daran erinnern.

Frl. Eliza Biagini sagte aus, sie habe einmal in einem Bericht gelesen, in Sachsenhausen-Oranienburg würden Menschen mit Zyklon B getötet. Sie erinnerte sich allerdings nur schwach daran, es mag sogar nur eine Frage nach einer solchen Möglichkeit gewesen sein, die man an Dr. Tesch bei einem Vortrag in diesen Lagern gerichtet habe. Vielleicht steckte auch hier Sehm dahinter, der die Zeugen vor ihrer Vernehmung durch die Briten damit einzuschüchtern versucht hatte, indem er ihnen Geschichten wie jene von dem angeblich in seinem Besitz befindlichen Reisedokument erzählt hatte.

Wichtig bei diesen Aussagen ist, daß keine der beiden Sekretärinnen mit Sehm's Aussage übereinstimmt.

Sehm's Aussage wurde indessen von drei alten Freunden "bestätigt": **Wilhelm** und **Käte Pook** und Bernhard Frahm. Sehm behauptete, den Pooks seine Notizen gezeigt zu haben, die er von der roten oder rosa Abschrift aus den Akten bei Tesch und Stabenow gemacht habe. Er hatte die Pooks regelmäßig besucht, um mit ihnen über Religion, Politik, Nationalsozialismus und andere Themen zu sprechen. Sie bezeugten, solche Notizen "gesehen" zu haben. Unter Eid bezeugte zunächst Frau Pook, den ursprünglichen Reisebericht selbst gesehen zu haben. Als man sie dann aber weiter verhörte, sagte sie, daß sie mit Sicherheit nur sagen könne, ein "Dokument" gesehen zu haben. Sie entschuldigte ihren Fehler, indem sie die vier Jahre, die inzwischen verstrichen waren, für ihre Unsicherheit verantwortlich machte. Auf Anraten von Wilhelm Pook habe Sehm die Notizen in einem Aschenbecher auf einem Tisch bei Pooks verbrannt. Wilhelm Pook bezeugte, Sehm habe ihm erzählt, daß Dr. Tesch einen Profit zwischen RM 20.000 und RM 25.000 durch den Verkauf von Zyklon B Gas allein in einem Quartal gemacht habe. [16]

Sehr bemerkenswert war die Tatsache, daß beide Pooks bei ihrem ersten Verhör durch die Briten gänzlich "vergessen" hatten, den so wichtigen "Bericht" oder die "Notizen" überhaupt zu erwähnen, — was nicht für die Zuverlässigkeit ihrer Aussage spricht. Danach, als Sehm seinen ersten Auftritt vor dem Militärtribunal hinter sich hatte, besprachen die Pooks ihre Aussage mit ihm, ehe sie vor das Tribunal gebeten wurden. Frau Pook gab zu, sich nicht mehr erinnern zu können, wer wen daran "erinnert" hat (sie Sehm oder Sehm sie), daß das "Dokument" in einem Aschenbecher auf ihrem Tisch verbrannt worden sei. Diese zweifelhaften Zeugen wurden von dem britischen Richter zugelassen und in ihren Aussagen für glaubwürdig befunden. Obgleich damit keinerlei Beweisindiz für die "Richtigkeit der Notizen" geschaffen sein konnte, wurde das Ganze vom Tribunal so ausgelegt, als seien dadurch die Aussagen von Sehm bestätigt.

Ankläger Draper ließ einen weiteren alten Freund von Sehm, **Bernhard Frahm**,[17] rufen. Hatte Sehm doch behauptet, daß er einige Monate, nachdem er die Notizen im Hause der Pooks verbrannt hatte, Frahm davon erzählt habe. Herr Frahm bekannte, daß er sich an diesen Vorfall zwar erinnern könnte, doch gab er zu, selbst nie die von Sehm geschriebenen Notizen gesehen zu haben. Er fügte aber — sehr zur Genugtuung des Tribunals — hinzu, daß die Nazis jeden, der gegen sie war, für "Ungeziefer" oder "Schädlinge" gehalten hätten.[18] Er ergänzte, Sehm habe ihm erzählt, daß Tesch und Stabenow Gas und "Öfen" liefern würden, um Menschen umzubringen. [19]

---

16) Die späteren Aussagen von Alfred Zaun, Tesch und Stabenows Hauptbuchhalter, widerlegen diese Aussage völlig (Siehe Seite 282 - 83).
17) Vollständiger Name: Bernhard Detlev Friedrich Carl Frahm.
18) Richtig übersetzt heißt das Wort "vermin" (Schädling) in Deutsch Ungeziefer, die Brut, das Gesindel oder auch das Geschmeiß

Noch weniger Substanz hatten die Aussagen derer, die man zusätzlich kommen ließ, um Sehm zu bestätigen.

Von den vier Buchhaltern bei Tesch und Stabenow war Sehm der unwichtigste. Er war dort nur kurze Zeit angestellt und im übrigen mit seiner Position außerordentlich unzufrieden. Deshalb hatte er um seine Entlassung gebeten, um nach Königsberg, seiner Geburtsstadt in Ostpreußen, zurückzukehren. Dort hoffte er ein Steuerberatungsgeschäft beginnen zu können. Da es in Kriegszeiten sehr schwer war, Angestellte zu finden, weigerte sich Dr. Tesch, Sehm's Bitte nachzukommen, womit er sich Sehm's Haß und Rache einhandelte. Da er zusätzlich ebenso wie seine Freunde, die Pooks und Frahm, ein Gegner der NSDAP war, verstärkte sich sein Haß gegen das Parteimitglied Dr. Tesch — offenkundig freilich erst nach Kriegsende.

Von den Zeugen, die Dr. Tesch kannten, sprachen sich nur Sehm und **Dr. Drosihn** — letzterer nur nach Ansporn durch Major Draper — gegen ihn aus. Es ist schwer zu übersehen, daß auch dies nur möglich war unter den ersten Nachkriegsverhältnissen, als die Besatzungsmächte ihre Herrschaft in Deutschland mit "der größten Menschenjagd der menschlichen Geschichte" eingeleitet hatten. [20]

Dr. Tesch's Verteidiger, Dr. Zippel, hat Sehm unverzüglich als Lügner angezeigt und dem Tribunal Beispiele dafür nachgewiesen, daß Sehm unter Eid gelogen hatte. Doch das Gericht nahm dies offensichtlich nicht zur Kenntnis, denn die unglaublichen Anschuldigungen Sehm's blieben wesentlicher Bestandteil sowohl im Plädoyer des Anklägers als auch des nachfolgenden Urteils durch das Militärtribunal.

Ein weiterer Zeuge war **Dr. Rudolf Diels.** Auf Grund seiner ununterbrochenen Vernehmungen für das Nürnberger Tribunal konnte er für das Verfahren im Curiohaus nicht freigestellt werden. Seine eidliche Erklärung wurde in seiner Abwesenheit präsentiert. Dieses Verfahren wurde mehrfach praktiziert, speziell in solchen Fällen, da die Anklage schwache oder im Sinne der Anklage unzuverlässige Zeugen dem Kreuzverhör der Verteidiger zu entziehen bemüht war. Erst nachdem es sich als zu spät erwiesen hatte, konnte die Verteidigung darauf bestehen, daß Zeugen bei einem Kreuzverhör anwesend sein mußten.

19) Tesch und Stabenow stellte Heizelemente für das Verdunsten von Zyklon B sowie Rohre für das Zirkulationssystem zur Verfügung, beides für den Gebrauch in Standard-Räucherkammern.

20) Ausspruch des britischen Außenministers Anthony Eden im Unterhaus, London am 28. März 1945. In:
Joe J. Heydecker + Johannes Leeb, "Der Nürnberger Prozeß — Bilanz der tausend Jahre", Köln - Berlin 1960, S. 11.
Ausführliches Zitat in *Historische Tatsachen* Nr. 12, S. 35.

21) Ehemals Regierungspräsident von Köln und Hannover sowie späterer Leiter der Schiffahrtsabteilung der Hermann-Göring-Werke (im März und erneut im August 1944 von der Gestapo verhaftet).

Dr. Diels schwor, daß "seiner Meinung" nach fast allerorten in Deutschland über "Vergasungen" (angeblich um Menschen zu töten) gesprochen worden sei. Seine Enthüllung, daß Zyklon B in Hamburg hergestellt worden sei, war für Dr. Tesch völlig neu. Er hätte es eigentlich besser wissen müssen, da er Kundenaufträge vergeben hatte und über die Lieferschwierigkeiten wußte. In und in der Nähe von Hamburg gab es eine solche Produktionsstätte nicht.

Seine eidliche Zeugenaussage entsprach der des US-Agenten innerhalb der SS, Wilhelm Hoettl. Die Begierde, den Siegern in jedweder Form zur Hand zu gehen, war unverkennbar. Die von Dr. Diels — wie gesagt, in seiner Abwesenheit — dargelegten Ungereimtheiten wurden Stirling zu viel. Er weigerte sich, dies alles anhören zu müssen. Dr. Diels kannte zwar weder Dr. Tesch noch Karl Weinbacher, doch in seiner Eidesstattlichen Erklärung bekundete er, daß sie darüber hätten Bescheid wissen müssen — wie überhaupt jeder Deutsche —, daß mit Zyklon-B-Gas Menschen umgebracht worden seien.

Dabei war dies keineswegs in Deutschland bekannt gewesen. Im Gegenteil, die Mehrheit aller Deutschen war über die Anschuldigungen der Alliierten entsetzt, und es wurde allgemein behauptet, nie vor Kriegsende von solchen Taten gehört oder gesehen zu haben. Freilich gab es auch in Deutschland Leute, die den Londoner Sender BBC abhörten und gegen Kriegsende von dort ihr "Hören-sagen-wissen" schon Monate vor dem 8. Mai 1945 bezogen. Auch Dr. Diels hatte diesen "feindlichen Sender" abgehört, was zum Teil seine Schwierigkeiten mit der GESTAPO erklärt.

Nach Verlesung der eidlichen Erklärung von Dr. Diels wurden weitere Angestellte von Tesch und Stabenow vernommen. Unter ihnen befanden sich Frl. Biagini und Frau Uenzelmann, die vorher bereits in Verbindung zu Sehm's Zeugenaussage erwähnt worden sind. Weder sie noch andere wußten etwas von einem "rosa-roten" Reisebericht. Auch von Arbeitern, die Entwesungen sowohl in Auschwitz als auch anderen Lagern durchgeführt haben, war lediglich in Erfahrung zu bringen, daß die Firma Tesch und Stabenow ein geachtetes, zuverlässiges, gutorganisiertes Schädlingsbekämpfungsunternehmen war.

Die Zeugenaussage von **Wilhelm Bahr** ist von Interesse, da er als SS-Sanitäter des Neuengamme-Konzentrationslagers zusammen mit 19 anderen Kollegen einen Kursus bei Dr. Tesch über den Gebrauch des Zyklon B absolviert hatte.

Zur Übung verwendete man die Räucherkammern für Kleidungsstücke beim SS-Krankenhaus in Oranienburg. Diese Standard-Räucherkammern hatten ein Volumen von zehn Kubikmetern und enthielten per Runde zwischen 40 - 50 Stück Kleidung. Das entspricht der Kleidung von etwa 25 - 30 Menschen.

Eine Räucherkammer von dieser Größe benötigte einen 200 g Behälter mit Zyklon B, um die nötige Dichte, nämlich 20 g des Zyklon-B-Gases per Kubikmeter zu erzielen. [22)]

Bahr bezeugte, aber als einziger auch, daß Dr. Tesch ihn und seine Kollegen zwar nicht ausgebildet haben, um Menschen umzubringen, daß er — Bahr — aber auf Befehl eines Dr. Bergmann 200 russische Kriegsgefangene [23)] 1942 in Neuengamme getötet habe, indem er fünf oder sechs Behälter Zyklon-B-Gas durch ein Rohr im Dach der Baracken entleert habe. Den Namen der Firma Tesch und Stabenow habe er auf den Etiketten der Behälter mit Zyklon-B-Gas gesehen, welche in Neuengamme für Entwesungen, aber auch für die einmalige Vernichtung von 200 Menschen verwendet worden seien. Bahr war der einzige Zeuge, der von der Firma Tesch und Stabenow geliefertes Zyklon B an der Stätte des angeblichen Massenmordes gesehen hat. Diese Stätte aber war Neuengamme und nicht Auschwitz. Und von Neuengamme weiß man längst, daß es dort keine Vergasungen von Menschen gegeben hat. [24)]



Am 17. November 1933 erst anerkannten die Vereinigten von Amerika die Sowjetunion diplomatisch an. Im darauffolgenden Monat überreichte US-Botschafter William C. Bulitt (links) dem sowjetischen Staatsoberhaupt, M.I. Kalinin, sein Beglaubigungsschreiben. Von 1938 bis 1939 war Bulitt im Auftrag Roosevelts ununterbrochen in den europäischen Hauptstädten unterwegs, um "Chamberlain ein heißes Eisen ins Kreuz zu drücken, damit er seine Beschwichtigungspolitik mit Hitler beende" und um den Polen und Franzosen beizubringen, daß es "der Wunsch des amerikanischen Präsidenten sei, wenn es an der Ostgrenze Deutschlands zu kriegerischen Auseinandersetzungen käme".

Auch Zeuge Bahr hatte somit gelogen. Doch dies ließ sich erst Jahre später beweisen.

Dennoch bleibt es unverständlich — jedenfalls vom Standpunkt des Rechts —, daß Dr. Tesch und Herr Weinbacher für angebliche Morde an 200 Russen verantwortlich gemacht wurden, von denen man lediglich aus der Aussage eines Gefangenen Kenntnis hat, der sich selbst beschuldigte, diese Morde auf Befehl eines Dr. Bergmann ausgeführt zu haben.

"Bericht" und Zeugenaussage von Rottenführer **Perry (Pery) Broad** im Verfahren gegen Dr. Tesch waren noch umfassender auf das Anliegen der Anklage [25)] zugeschnitten, ja sie scheinen ihm offensichtlich in der Untersuchungshaft vollauf in den Mund gelegt worden zu sein und dienen seitdem neben dem "Gerstein-Bericht" als wichtigste "Dokumentation" für Massenvergasungen von Juden in Auschwitz mit Zyklon B . Broad bekundete, er habe bereits im Jahre 1942 Gerüchte über "Massen-Vergasungen" in Auschwitz-Zasole

---

22) In der Bitte, mit der Dr. Stumme in seiner Zeugenaussage versucht hatte, Herrn Weinbachers Leben zu retten, wies er darauf hin, daß man 1.000 kg Zyklon B benötigte, um 200.000 Uniformen einmal auszuräuchern.

Die größeren Dosen mit Zyklon B waren für größere Räucherkammern oder für das Ausräuchern von Baracken vorgesehen.

Die Entwicklung der Zyklon B Räucherkammern vollzog sich zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg und war ausschließlich auf die Abwehr von Fleckfieberepidemien ausgerichtet. Diese Kammern wurden deshalb auch "Blausäure-Entlausungskammern" genannt und waren als solche bekannt. Angesichts der Notwendigkeit solcher Entwesungskammern und des — vornehmlich in Kriegszeiten — zu geringen Vorrats an diesem tödlichen Gas entwarf die DEGESCH diese Entlausungskammern. Diese Kammern ermöglichten die sichere Entleerung der versiegelten Zyklon B Dosen, so daß auch die Größe der Dosen mit dem Volumen der jeweiligen Kammer übereinstimmte. Die Öffnungen im Dach der Kammern wurden luftdicht verschlossen, und die Dosen mit Zyklon B öffnete man mit einem speziellen Öffner innerhalb der verschlossenen Kammern, so daß die Zyklon B Körnchen auf eine erhitzte Oberfläche (ein "Vergasergerät") fielen, um so das Verdunsten des flüssigen Wasserstoff-Zyanids von den Körnchen zu beschleunigen. Ein Ventilator bewegte die Sauerstoff/Zyklon B Mischung innerhalb der Kammer, um die Gase miteinander zu vermischen. Dies verhinderte das Bilden von Schichten, da Zyklon B Gas leichter ist als Luft. So wurde die richtige Menge, nämlich 20 g Zyklon B per Kubikmeter Luft im ganzen Raum zirkuliert und konnte auch die zu entlausenden Kleidungsstücke erreichen. Mit einem solchen Ventilator konnte man diesen Prozeß innerhalb einer Stunde durchführen. Ohne dieses System dauerte das Ganze 16 Stunden, eher 24 Stunden. Nach dem Ausräuchern wurde die giftige Gasmischung durch einen Schornstein abgesogen, worauf man die Räume und Kleidung darin gut durchlüften ließ, bevor man sie ihren Besitzern zurückgab.

Die Vorteile einer solchen Kammer waren unverkennbar und dauerhaft. Bis zum Sommer 1943 hatte man bereits 552 Zyklon-B Räucher- oder Entlausungskammern mit Ventilatoren an 226 verschiedenen Plätzen errichtet. Weitere hundert Kammern wurden ohne Ventilator erstellt, trotz der viel längeren Zeit, die man zum Ausräuchern benötigte. Fast die Hälfte dieser Entlausungskammern wurde zwischen Januar 1942 und April 1943 installiert. Die Munitionsindustrie hatte 249 von diesen Kammern in regelmäßigem Gebrauch oder in Konstruktion, da es seit Sommer 1943 Pflicht war, die in Deutschland arbeitenden Fremdarbeiter zu entlausen und vom Ungeziefer freizuhalten.

23) Unterscharführer (Unteroffizier) Wilhelm Friedrich Bahr wurde anschließend von einem Britischen Militärtribunal verurteilt. — WO 235/165, Fall 145, Vols I - VII, Jan. - März 1946.

24) Vergl. das Schreiben des Instituts für Zeitgeschichte vom 17.7.1961. — *Historische Tatsachen* Nr. 24, S. 20.

25) Bernd Naumann, "Auschwitz", New York: Präger, 1966, S. 162 - 182.

gehört und selbst eine solche einmal vom Truppenrevier aus einer Entfernung von 40 - 45 Metern gesehen. Es sei im Juli 1942 gewesen, als einige Leute mit Gasmasken auf dem Dach des alten Krematoriums Behälter öffneten, die wahrscheinlich Zyklon B enthielten, und den Inhalt in sechs Löcher füllten. Jedes dieser Löcher sei 10 Zentimeter groß im Durchmesser gewesen und hatte wahrscheinlich Verbindung zu den darunterliegenden Kammern; – in Wirklichkeit hatte jenes Gebäude 3 Ventilatoröffnungen auf dem Dach.[26] Broad behauptete weiter, daß sich zu dieser Zeit zwischen 300 und 500 Menschen in dem "alten Krematorium" befanden. Nach 3 - 5 Minuten habe das Schreien aufgehört. Sein Eindruck sei gewesen, daß solche Aktionen ein bis zweimal jeden Monat durchgeführt worden seien, wenngleich er nur eine aus der Nähe tatsächlich miterlebt habe. Im Herbst 1944 habe er eine "Vergasung" in Auschwitz-Birkenau aus einer viel größeren Entfernung wahrgenommen. In Birkenau habe es vier Krematorien gegeben. Dort seien im März und April 1944 jeweils 20.000 Menschen pro Tag mit Zyklon B aus Blechdosen getötet worden. Solche Blechdosen habe er einmal in dem Auto eines Mannes gesehen, der ihn mal mitgenommen hatte. Allerdings konnte er auf den Etiketten nicht feststellen, ob die Dosen von Tesch und Stabenow stammten. Er schätzte, daß in Auschwitz-Birkenau insgesamt etwa 2,5 - 3 Millionen Juden aus Belgien, Holland, Frankreich, Nord-Italien, der Teschoslowakei und Polen, sowie Zigeuner und deportierte Deutsche getötet worden seien. Unter diesen Opfern hätten sich auch Babies und alte Leute befunden.

Broad gab zwar zu, die Krematorien/Gaskammern selbst nie von innen gesehen zu haben, was ihn jedoch nicht hinderte, über ihre Größenverhältnisse folgende Auskünfte zu geben: Die Birkenau-Krematorien I und II hätten in Kellerräumen für je 3.000 bis 4.000 Menschen Platz gehabt,[27] die Birkenau-Krematorien III und IV im Erdgeschoß für je 2.000 Menschen, das Birkenau-Krematorium V jedoch lediglich für 800 - 1.200 Menschen.[28]

Dort habe es nur einen Gasofen gegeben. Diese genauen Einzelheiten hätte er von Wächtern. Da er selbst bereits das Ausräuchern der Baracken miterlebt habe und annehme, daß man bei der Vernichtung von Menschen die gleiche Methode angewendet hätte, konnte er das ü. rige schlußfolgern. Die Vergasungen der Juden seien durch die gleichen Leute ausgeführt worden, die ursprünglich die Kleidung desinfizierten. Auch wußte er angeblich Bescheid, daß in den Jahren 1942 und 1943 die Leichen in den Krematorien verbrannt worden seien, anschließend jedoch auf Scheiterhaufen.[29] Auch wußte Broad angeblich, daß die Kleidung der Opfer an die Volksdeutsche Mittelstelle gesandt wurde. Daß die Vergasungen mittels zwei 1-Kilogramm-Dosen ausgeführt worden seien, schien er fachmännisch zu wissen, obgleich er selbst nie etwas damit zu tun hatte. Broad sagte weiter aus, daß im März und April 1944 Reihen von Zügen in Birkenau warteten, um ihre menschliche Fracht für die Gaskammern abzuliefern. Es dauerte angeblich 3 Stunden, um eine Ladung Opfer durch Gaskammer und Krematorium zu schaffen.

Eine Mordmaschine wurde da beschrieben, in der namenlose, unbekannte Millionen, eingeliefert von einer endlosen Kette überfüllter Züge, ohne registriert zu werden, direkt in großräumige Gaskammern befördert und anschließend in Form von Aschestaub zum Verschwinden gebracht wurden.[30]

Rottenführer Perry Broad war als brasilianischer Bürger, der freiwillig in der SS diente und in Auschwitz stationiert war, ein Todeskandidat in der Hand der Alliierten. Brasilien war schließlich auch noch Kriegsteilnehmer auf alliierter Seite. Broad tat, was er zum Überleben für nötig hielt.

Der nächste Zeuge war **Dr. Charles Sigismund Bendel.** Er nannte sich eine Autorität im Fall Birkenau und gab zu verstehen, daß er als Arzt seine Kenntnisse durch Teilnahme an dem 900 Mann starken "Sonderkommando" hatte, das in den Krematorien tätig gewesen sei. Er behauptete, in den fast 12 Monaten, die er in Birkenau war, hätten die Deutschen eine Million Menschen mit Zyklon B getötet. Er habe einige der Opfer untersucht. Mai, Juni und Juli 1944, erklärte er,

---

26) Das Krematorium in Auschwitz-Zasole hatte 3 Ventilatoren mit Luftkanälen nach oben. Alle Ventilatoröffnungen waren viereckig und jeweils 8 cm lang und breit. Dieses Krematorium war als Anbau mit einem zweiten Brennofen mit zwei zusätzlichen Schmelztiegeln ausgestattet, so daß dort insgesamt vier Schmelztiegel vorhanden waren.

27) Kellerräume sind für die Verwendung von Zyklon-B völlig ungeeignet wegen der Kälte, Feuchtigkeit, starken Saugfähigkeit der Wände, ungenügenden Belüftungsmöglichkeit, schwierigen Ein- und Ausgangsverhältnisse und der Gasgefährdung der oberen Stockwerke.

28) Das Nummerieren der Krematorien im Auschwitz-Komplex verursachte Verwirrungen. Nach deutschem Gebrauch war Krematorium I in Zasole. Krematorium II und III waren in Auschwitz-Birkenau, ebenso die Gebäude, die in der Holocaust-Literatur als Krematorien IV und V bezeichnet werden. Für die Deutschen waren sie indessen als "Badeanstalten für Sonderaktionen" bekannt. – Dieses Papier verweist aber auf Krematorien II und III in Birkenau (nach deutschem Gebrauch Nr. I und II).

29) Gerald Reitlinger bestätigt, daß das Krematorium Nr. I in Birkenau am 13.3.1943 errichtet und am 13.6.1943 in Dienst genommen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte man das Krematorium in Zasole verwendet. *"Ich (Lindsey) habe nie ein deutsches Dokument gefunden, aus dem hervorginge, daß das Krematorium II in Birkenau jemals in Gebrauch war. Es gab aber viele Dokumente, die sich mit der Konstruktion und dem Gebrauch von Krematorium I in Birkenau befaßt haben."*

30) Nach einer angeblich intensiven Nachprüfung hat es nach Auskunft des Auschwitz-Museums (Cf. Danuta, Czech, "Hefte aus Auschwitz" von 1959 - 1964) nur 202.499 Nummern für Insassen in Auschwitz gegeben. Die Nummer 202.499 bekam ein deutscher Gewohnheitsverbrecher von Mauthausen, nur zehn Tage bevor das Lager von den Russen eingenommen wurde. Die Veröffentlichung vom Internationalen Roten Kreuz war unvollständig, da sie nicht die Informationen von den zahlreichen Nebenlagern enthielt. Sie gibt 50.923 Personen an, die in Zasole, Birkenau und Monowitz gestorben waren. Der Internationale Suchdienst in Arolsen verweist auf die gleiche Zahl.

seien jene Monate gewesen, in denen die meisten Vergasungen stattgefunden hätten. Im Juni hätte man täglich 25.000 Menschen getötet. Von Mai bis Juni 1944, so behauptete er, habe man 400.000 getötet und weitere 80.000 zwischen dem 15. Juli und dem 1. September 1944. Gruppen von 300 oder weniger Menschen seien erschossen, größere Gruppen in Krematorien oder im "Bunker vergast" worden.

Im Gegensatz zu Broad gab Bendel den Birkenau-Gaskammern ein Fassungsvermögen von: I und II für je 2.000 Menschen, III und IV je 1.000, während der "Bunker" — nicht das Krematorium V von Broad — Raum für 1.000 gehabt habe.

Bendel sagte aus, daß beide Kellerräume im Krematorium I und II für die Vergasungen verwendet worden seien. [27)] Das Gas habe man vom Dach eingelassen: es sei senkrecht hinunter bis zum Fußboden gefallen. Die jeweils 2.000 Opfer seien nackt in diese zwei (10 m langen, 4 m breiten, 1,72 m hohen) Räume verbracht worden. Ihre Kleidung sei währenddessen zum Entwesen zu einer Stelle in Auschwitz-Zasole genommen worden, die ihm bekannt war. Den Opfern habe man nach der Vergasung die Haare abgeschnitten und das Gold aus ihren Gebissen entfernt. Etwa 17 Tonnen (17.000 kg) Gold seien von 4 Millionen Opfern zusammengebracht worden. [31)] Dr. Bendel berichtete weiter, er habe während der ganzen 2 Jahre, die er in deutscher Gefangenschaft war, nur einmal erlebt, wie Baracken mit Zyklon-B ausgeräuchert wurden. Zum Desinfizieren benutzten die Deutschen "Lisoform". Zyklon-B sei nur verwendet worden, um Menschen zu vergasen, und man benötigte zwei 1 kg-Dosen für jeden der beiden Kellerräume, eine 1 kg-Dose für 500 Menschen. Um 25.000 Menschen täglich zu töten, brauchte man also fünfzig 1 kg-Dosen. Die Leichen der Opfer habe man in Gruben geworfen und innerhalb einer Stunde seien sie zu Asche geworden — und verschwunden. [32)] Das Zyklon-B sei in einem Wagen vom Roten Kreuz in das Lager gebracht worden, aber nicht vom Rot-Kreuz-Personal.

Der Arzt Dr. Bendel war rumänischer Jude. Man hatte ihn am 4. November 1943 in Paris verhaftet und nach Drancy geschickt. Da er keine französische Staatsbürgerschaft hatte und durch seine anti-deutschen Tätigkeiten aufgefallen war, wurde er nach Auschwitz-Zasole, Auschwitz-Buna (Monowitz), Auschwitz-Birkenau und schließlich nach Mauthausen verbracht. Vom 1. Januar 1944 bis 18. Januar 1945 war er in Birkenau. Als Häftlingsarzt in Birkenau hatte er eine Position, um die viele seiner Mit-Insassen ihn beneideten, da er ständig Sonderrechte hatte (bessere Unterkunft, besseres Essen, usw.). So hatte man ihn verdächtigt, mit den Deutschen zu kollaborieren. Diese Zusammenarbeit erschien sogar



Vom Terroristen zum Abgeordneten

Ex-Terrorist Dieter Kunzelmann wurde als Nachrücker der "Alternativen Liste" (AL) Abgeordneter im Berliner Abgeordnetenhaus. Er erhielt seinen "legitimen" Platz im Parlamentsausschuß für Inneres, Sicherheit und Ordnung. Schließlich ist Kunzelmann "Fachmann", 21 Monate Freiheitsstrafe wegen Brandstiftung war nicht das einzige Kennzeichen seiner Visitenkarte. Deutsche Nationalzeitung, 22.7.1983

31) Obgleich die US-Besatzungsmacht unmittelbar nach Kriegsende in den Kellern der Reichsbankhauptstelle in Frankfurt/M eine Filmszene über die angeblich dort im Depot der SS "in Säcken der Reichsbank" (was total unüblich, wenn nicht grundsätzlich unmöglich war) aufgefundenen Gebisse, Zahngold, Schmuck und vielfältige andere Wertgegenstände angeblich ermordeter Juden drehen ließ, hat der World Jewish Congress in seinen Nachkriegsbemühungen um Reparationsanteile weder auf dieses Gold, diesen Schmuck usw. jemals hingewiesen, noch nachgefragt, noch beansprucht. Auch die US-Regierungsvertreter haben in den diesbezüglichen Verhandlungen und Abmachungen im Dezember 1945 und Juni 1946 in Paris hiervon nichts erwähnt. — Und diese Verhandlungen spielten sich sowohl auf höchster Ebene als auch zeitlich lange nach den Filmszenen und der Aussage von Dr. Bendel ab. — Vgl.: World Jewish Congress, "Unity in dispersion — a history of the world jewish congress", New York 1948, S. 270 - 273.

32) Obwohl Fleisch durch Verbrennung sehr schnell zu unkenntlicher Asche werden kann, ist dies bei Knochen nicht der Fall. Sogar das angebliche Mahlen der Knochen zu Knochenmehl würde mikroskopische Überreste zurücklassen, die man sehr gut als Knochen erkennen kann, wenn nicht sogar als jene von Menschen. Die eine kleine Mühle, die SS-Standartenführer Blobel von Schriever & Co 1942 bestellt haben soll (NO 4467), hätte niemals die behaupteten Mengen Leichen bewältigen können, ganz abgesehen von denen, die in offenen Gruben verbrannt worden sein sollen. Diese Leichen sollen angeblich "in Rauch aufgegangen" und auf diese Weise "binnen 1 Stunde verschwunden" sein, — laut "Augenzeuge" Dr. Bendel. Wenn man den See bei Birkenau, wie behauptet wird, wirklich benutzt haben sollte, um Asche von Leichen zu bewältigen, so wäre es heute noch ein Morast mit vielen Millionen Teilchen menschlicher Knochen, die gut zu identifizieren wären. Falls die bei Auschwitz ohnehin noch schmale Weichsel für den gleichen Zweck benutzt worden sein soll, wäre ihr Flußbett gesäumt mit vielen Stückchen menschlicher Knochenreste, wahrscheinlich bis Warschau, wenn nicht sogar bis Danzig. — Doch niemand hat seit 1945 Anhaltspunkte dafür geliefert, so etwas bemerkt zu haben.

plausibel, da der vielen Krankheiten im Lager wegen ein ständiger Mangel an Ärzten bestand. — Sicher mag er auch Tote untersucht haben.

Doch was er als Zeuge vor dem Tribunal von sich gab, waren Ungereimtheiten und Unmöglichkeiten. Allein seine Darlegungen unter Kreuzverhör, daß man 1.000 nackte Körper in einem Raum von 64 Kubikmetern unterbringen und "binnen 1 Stunde zum Verschwinden bringen" konnte — "nach der deutschen Methode" —, und daß 4 Millionen in Auschwitz vergaste Menschen "Zeugen genug wären", hätten ausreichen müssen, ihn total zu disqualifizieren. Doch die Massivität solcher Vokabeln und die Unbekümmertheit, solches alles auf seinen Eid zu nehmen, waren eine zufriedenstellende Zugabe für das britische Militär-Tribunal mit seiner vorgefaßten, seitens der britischen, amerikanischen und sowjetischen Regierung vorgegebenen Meinung.

Obwohl Dr. Bendel vorgab, über die Tötungsoperationen in Auschwitz generell Bescheid zu wissen, beschränkte er sich in bezug auf Einzelheiten auf die Krematorien I und II und wußte über die Krematorien III und IV nichts. [33]

Eine weitere Zeugin, Frau **Ada Bimko**, konnte angeblich wegen einer akuten "Angina Pectoris" nicht im Curio-Haus Verfahren erscheinen. Sie war so dem Kreuzverhör entzogen. Die Anklage legte von ihr zwei schriftliche Erklärungen vor. Darin hieß es, daß ein SS-Unterscharführer, dessen Namen sie vergessen habe, ihr eine Gaskammer gezeigt habe. Zyklon B sei von einem Zylinder durch Leitungen über Duschköpfe auf die nichtsahnenden, für ein Brausebad vorbereiteten Opfer geleitet worden. Da Frau Dr. Bimko auf dem Fußboden der Duschräume keine Auffangrinnen bemerkt habe, sei sie sich ganz sicher, daß es "Gaskammern" gewesen sein mußten. Weiterhin erwähnte Frau Dr. Bimko in ihrer Erklärung, daß Listen, die die Häftlinge der Lager heimlich geführt hätten, die Vergasungen von 4 Millionen nachweisen würden. [34]

---

33) Die deutschen Originalpläne beschreiben diese Kammern, je eine für Krematorium I und II, als "Leichenkeller" für die Aufbewahrung der Leichen vor der Verbrennung. Die Arbeiten von Prof. Dr. Robert Faurisson unterstützen diese Beschreibung.

Was die Gebäude anbetrifft, die in der Nachkriegsliteratur als Krematorium III + IV bzw. IV + V bezeichnet werden, so sind diese Gebäude in den damaligen offiziellen deutschen Quellen stets als "Badeanstalt(en) für Sonderaktionen" angegeben, also als zusätzliche Badeanstalten, die erst bei außergewöhnlichem Bedarf in Anspruch genommen werden sollten.

34) Als Frau Dr. Bimko diese Aussage mit den Duschräumen machte, lief bekanntlich noch die offizielle Anklageversion, derzufolge die Dusche in Dachau in Wirklichkeit eine Gaskammer gewesen sei, in der tausende von Juden unter "Vortäuschung eines Brausebades" vergast worden seien, wobei "das Gas aus den Wasserleitungen und Brausevorrichtungen geströmt" sei. — Wir wissen inzwischen längst, daß in Dachau niemand vergast worden ist und daß im übrigen Zyklon-B-Granulat nicht durch Wasserleitungsrohre (zudem gewinkelte) oder Brausedüsen in einen Raum, sei es "von oben", sei es von der Seite, einzubringen ist.

Frau Dr. Bimko war als jüdische Ärztin aus Sosnowitz, Polen, Leiterin der Abteilung B-3 ("Mexiko") im Häftlingshospital Auschwitz-Birkenau, ehe sie kurz vor Kriegsende nach Bergen-Belsen kam. Durch ihren verantwortungsvollen Posten war sie nach Kriegsende ebenso wie Dr. Bendel dem Vorwurf der Kollaboration ausgesetzt. Sie versuchte diesen zornigen Vorhalten durch entsprechend massive Anklagen "gegen die Nazis" auszuweichen. Dennoch blieb das meiste Hörensagen.

Alfred Zaun, Hauptbuchhalter von Tesch und Stabenow, stellte in seiner Aussage die Mengen von Zyklon B zusammen, die an die verschiedenen Verbraucher geliefert worden waren. Nur die Zahlen für 1942 und 1943 waren vorhanden, da, wie bereits erwähnt, nach 1943 sämtliche Amtsstellen Zyklon B vom Wehrmacht-Hauptsanitätspark in Berlin erhielten. Diese neue Versorgungsmaßnahme hat also gerade erst zwei Monate vor Dr. Bendel's Ankunft in Birkenau eingesetzt. Im Jahre 1942 bestellten Tesch und Stabenow eine stattliche Summe von 79.069,9 kg Zyklon B; 1943 waren es 119.458,4 kg. In dieser Menge waren 9.131,6 kg für alle Lager im Jahre 1942 und 18.302,9 kg im Jahre 1943 enthalten. Der gesamte Auschwitz-Komplex erhielt 1942 = 7.500 kg und 1943 = 12.000 kg. Zur gleichen Zeit erhielt der Wehrmacht-Hauptsanitätspark Berlin, welcher nach 1943 alle offiziellen Verbraucher belieferte, 11.232,0 kg im Jahre 1942 und 19.982,0 kg im Jahre 1943. Dies war eine größere Menge in beiden Jahren, als die gemeinsame Summe für die Konzentrationslager. Die Wehrmacht hielt einen "cordon sanitaire" (Säuberungsgürtel) in Polen, um ihre Truppen gegen Typhus zu schützen. Alle Mannschaften, die diese Linie von Osten nach Westen überquerten, waren verpflichtet, ein Bad zu nehmen. Außerdem mußten sie sich einer Untersuchung unterziehen, während ihre Kleidung mit Zyklon B entwest wurde, sofern dieses vorhanden war. Dieser Säuberungsprozeß war der gleiche wie der für die Insassen der Lager.

Die Bestellungen der deutschen Behörden erhielten Vorrang vor denen aus Norwegen für 5,794 kg in 1942 und 12.004 kg in 1943, sowie den Bestellungen von der finnischen Armee für 7.052,5 kg in 1942 und 10.000,5 kg in 1943.

Enorm wie diese Mengen auch erscheinen mögen in bezug auf ihre unzweifelhafte Möglichkeit, damit auch Menschen töten zu können, war es doch unter Berücksichtigung der Säuberungs- und Entlausungsarbeiten, die vornehmlich in Osteuropa bewältigt werden mußten, allein um Seuchen zu verhindern, unzureichend wenig. Da man Zyklon B für viele gute Zwecke verwenden konnte, außerdem nicht mit Lieferung der Bestellquote

gerechnet werden konnte, wurde von diesem Material meist mehr bestellt, als zugeteilt werden konnte. Einen Einblick in den Umfang des Mangels in Kriegszeiten bekommt man, wenn man die Aufträge der finnischen Armee von 1942 betrachtet. Statt der 15.000 bestellten kg bekamen sie nur 7.052,5 kg, weniger als die Hälfte. 1943, 1944 nahm dieser Mangel noch ständig zu. Der Gewinn, den Tesch und Stabenow vom Verkauf des Zyklon B an den gesamten Auschwitz-Komplex erzielt hatten, war 4.500 RM in 1942 und 5.000 RM in 1943. Dies war 1/18 des Betrages, den Wilhelm Pook behauptete, von Sehm gehört zu haben.



Die US-Soldaten, die das KL Dachau im April 1945 einnahmen, ermordeten alle deutschen Lagerwachen, nachdem diese sich ergeben hatten. Diese Aufnahme wurde gemacht, gleich nachdem ein MG-Schütze in eine Gruppe deutscher Gefangener, die sich an eine hohe Mauer stellen mußten, hineingeschossen hatte. Der erste Feuerstoß verfehlte die drei Männer, die noch stehen. Sie wurden unmittelbar nach der Aufnahme ebenfalls erschossen.
Spotlight, Washington, Sonderdruck 24.12.1979

– Ein Prozeß über diesen Massenmord hat nicht stattgefunden.

Oder anders ausgedrückt:

Im Jahre 1942 machte Tesch und Stabenow einen Netto-Gewinn von insgesamt 113.000,-- RM, 1943 von 143.000,-- RM. Der Brutto-Verdienst aus Verkäufen von Zyklon B an die Auschwitz-Lager betrug weniger als 4% der jährlichen Netto-Gewinne der Firma.

Die Verteidigung

Die Deutsche Verteidigung konnte nicht viel mehr tun, als zusätzliche Personen, die Dr. Tesch und Karl Weinbacher kannten, über ihre Arbeit und ihren Charakter unter Eid aussagen zu lassen.

Der britische Kriegsgerichtsrat Stirling hatte sich bereits in Lüneburg festgelegt, daß 4,5 Millionen Juden durch Zyklon B getötet worden seien. Von ihm war nicht zu erwarten, daß er jetzt im Fall gegen Dr. Tesch und Weinbacher zu einer anderen Beurteilung findet, zumal diese Sprachregelung von seiner Regierung als inzwischen "allgemein bekannte historische Tatsache" vorgegeben worden war, und schließlich hatte jemand Zyklon B hergestellt und geliefert.

Dr. Tesch hatte ein Vertriebsunternehmen für Zyklon B als Entwesungsmittel auf- und ausgebaut. Er hatte auch Vorträge gehalten über dessen Gebrauch in Räucherkammern, um Kleidung zu entwesen. Zu diesen Maßnahmen gehörte auch das Duschen der Menschen zur Bekämpfung der Typhusgefahren und -epidemien. Juden und Nichtjuden aus östlichen Gebieten waren gleichermaßen diesen Maßnahmen unterworfen worden. Auch die Angehörigen der deutschen Wehrmacht. [35]

Dr. Tesch hat nachdrücklich jedes Mal verneint, den Gebrauch von Zyklon B zum Töten von Menschen empfohlen zu haben. Im Gegenteil, er war immer darauf aus, Leben zu erhalten! Trotz aller Sicherheitsvorschriften gab es beim Gebrauch des tödlich wirkenden Materials bedauerlicherweise auch Unfälle, aber niemals war ihm bekannt, daß solche mit Absicht hätten geschehen sein können. Falls er es jemals gehört hätte, daß Zyklon B verwendet würde, um Menschen zu töten, hätte er sofort die Lieferung eingestellt. Da die SS Zyklon B ebenso wie auch das Heer, die Marine und Luftwaffe unter eigener Verantwortung zur Entwesung aller möglichen Räume verwendete, war die Belieferung des großen Industrie- und Lagerkomplexes in Auschwitz nichts besonderes, zumal Eingeweihte um die 1942 monatelang dort grassierende Typhusepidemie und Läuseplage wußten. Auch von dort war wesentlich mehr Zyklon-B für den alleinigen Zweck der Läusebekämpfung angefordert worden, als hätte geliefert werden können.

Dr. Tesch versuchte alle Fragen des Tribunal-Vorsitzenden sachlich zu beantworten. Am 1. Mai 1933 trat er der NSDAP bei, wurde aber nie ein aktives Mitglied. Seine Frau war auch Parteimitglied. Jawohl, für 2,00 RM monatlich war auch er "Mitglied" der SS, wofür er nie irgendwelche Vorteile erhielt und auch nie deren Uniform tragen durfte. Er verneinte die Unterstellung, daß die SS die schlimmste anti-jüdische Parteigruppe gewesen sein sollte. Nein, er wußte nichts davon, daß man Juden verfolgen sollte. Ihm war nur bekannt, daß sie sich in Deutschland aus der Öffentlichkeit zurückziehen und unter sich bleiben sollten. Judenverfolgungen wie im zaristischen Rußland hätten nicht stattgefunden.

35) Puntigam und Pichler, "Raumlösung von Entlausungsanlagen", Gesundheits-Ingenieur, Jahrgang 67, Heft 6 (Juni 1944, Seite 139)

Er hat Hetzschriften gegen die Juden gelesen und auch von Brandstiftungen an Synagogen gehört, aber diese Taten sind von den meisten Deutschen öffentlich verurteilt worden. Dies hätte angeblich Goebbels geplant, aber Hitler habe es schnell wieder beendet. Er hatte auch nicht von der Enteignung jüdischen Grundbesitzes gehört. Draper fragte ihn:

"Stimmen Sie mit mir überein, daß Ihr Gas ermöglicht hat, 4 Millionen Menschen in einem Lager zu töten?"

Auf diese Frage antwortete Dr. Tesch, laut Übersetzung: "Falls es so war, wußte ich nichts davon!"

Laut Übersetzung hat Dr. Tesch nicht gesagt, daß Bendel gelogen hat, obwohl während des Verhörs oftmals seine Lügen bewiesen wurden. Dr. Tesch's Feststellung, Bendel habe an der Wahrheit vorbeigeredet und stark "übertrieben", versetzte ihn (Dr. Tesch) in eine nachteilige Position. Er hätte besser getan, Bendel massiv und klar zu widersprechen. Doch dies ist wohl der gesamten Haft-, Tribunal- und Nachkriegsatmosphäre zuzuschreiben.

Als wissenschaftlich denkender Mensch wies Dr. Tesch darauf hin, daß man so viele Menschen, die in einen so kleinen Raum gepfercht worden seien, wie Dr. Bendel ausgesagt hatte, gar nicht zu vergasen brauchte, da sie in nahezu derselben kurzen Zeit erstickt wären. So hätte man das teure und rare Zyklon B gar nicht benötigt, auch hätte man sich die lange Zeit zur Nachentlüftung sparen können. Zwar hat Dr. Tesch gehört, daß in Riga (Lettland) eine Gruppe, der auch Juden zugehörten, für Kriegsverbrechen erschossen worden seien. Doch was hätte er dagegen tun können? Was sollte er schließlich zu Dr. Diels Zeugenniederschrift, die nur unsubstantiierte Behauptungen, aber keinerlei Details oder gar Beweise enthielt, sagen? Auch hielt er es für unmöglich, daß die SS ihre eigenen Gesetze machen konnte, war sie doch in das völkische Gesetzesgefüge gleichermaßen wie jeder andere eingegliedert. Gleichermaßen unbekannt war ihm, daß die Gestapo andere Methoden als die Polizei im allgemeinen angewendet habe. Er hat nie gehört, daß 4 Millionen Menschen in Auschwitz "in Rauch" aufgegangen sein sollen, "durch den Schornstein" oder auf Scheiterhaufen. Ja, er glaubte immer noch, daß Zyklon B nur für Zwecke des Säuberns und Entwesens verwendet worden sei.

Dr. Tesch wies Broad darauf hin, daß er nicht wußte, ob das Zyklon B, welches er in Auschwitz gesehen zu haben behauptete, von Tesch und Stabenow bestellt worden war. Auch hat Broad zugestanden, daß es einen Hersteller von Zyklon B in der Nähe von Auschwitz gegeben hat.

Dr. Tesch berichtete im weiteren Verhör, daß er während eines Besuchs im Konzentrationslager Sachsenhausen-Oranienburg die Insassen in gestreiften Anzügen gutaussehend, gesund, und "recht zufrieden" vorgefunden habe. Er hat gehört, wie Hitler in einer Rede gesagt hat, daß eine jüdische Zone in den östlichen Gebieten errichtet werden soll. Er habe Hitler geglaubt. Er hatte absolut keinen Grund anzunehmen, daß Hitler die Deutschen belogen haben sollte. Er meinte weiter, Hitler und die SS hätten sich völlig richtig verhalten. Die Aussagen von Sehm und Bendel lehnte er als falsch ab. Wahrscheinlich habe Sehm eine unwichtige Bemerkung falsch ausgewertet und den Rest erfunden; seine Aussagen seien ganz unmöglich. Konzentrationslager waren keine Erfindung der NSDAP. Sie waren geschaffen, um Staatsfeinde auszuschalten.

Auch wagte er zu behaupten, man könne aus der Rassenpolitik der Nazi's nicht schließen, daß Konzentrationslager und Gaskammern konsequente Folgen hätten sein müssen.

Major Draper war es nicht gelungen zu beweisen, daß Dr. Tesch oder Herr Weinbacher an einer Verschwörung beteiligt waren, um Juden oder Russen oder irgendjemanden anders mit Zyklon B umzubringen. Auch konnte er nicht beweisen, daß das Zyklon B, welches Broad angeblich in Auschwitz gesehen hatte, unzweifelhaft von Tesch und Stabenow stammte. Der Tribunalvorsitzende hat aber jene Leute gefunden, die die Rollen mitspielten, um die "Holocaust"-Anschuldigungen gegen Deutschland zu unterstützen.

Das britische Militär-Tribunal sah sich mit einem elementaren Problem konfrontiert: Falls man Dr. Tesch und Karl Weinbacher für das Liefern von Zyklon B freisprechen würde, wen hätte man sonst vor den Augen der Welt verantwortlich machen sollen, wo doch die Kombination von Zyklon B und millionenfacher Judenmord in den Zeitungen der ganzen Welt bereits "festgestellt" war? Hinzu kam ein weiteres: Erst die so einmaligen Beschuldigungen gegen die Deutschen ermöglichten es, die Schuldanteile auf alliierter Seite vor dem Krieg, während des Krieges und nach dem Krieg zu verschweigen, in Vergessenheit geraten zu lassen, zu rechtfertigen und gegen kritische Untersuchungen und sachgerechte Wertungen abzuschirmen. Genau dies entsprach den Richtlinien des britischen Informationsministers vom 29.2.1944.[36)]

Urteil, Hinrichtung

Das Urteil war kurz, Dr. Tesch und Herr Weinbacher wurden zum Tode durch den Strang verurteilt. Dr. Drosihn freigesprochen. Ein weiteres britisches Militär-Tribunal (es gab 216 solcher Tribunale) hatte eine Kerbe zwischen die Deutschen geschlagen.

Am 27. April 1946 um 11.23 Uhr wurden die Urteile im Zuchthaus von Hameln vollstreckt.

36) Siehe: *Historische Tatsachen* Heft Nr. 23, S. 40.

Eine Erklärung des Generals Ramcke

Der nachfolgende Bericht von Fallschirmjäger-General Bernhard Ramcke, den selbst der in solchen Fällen zurückhaltende US-Oberkommandierende General Dwight D. Eisenhower als "einen bemerkenswerten Kämpfer" bezeichnete,[37)] ist im Jahr 1951 verfaßt und nur einem kleinen Leserkreis zugänglich geworden. Dieser Bericht ist jedoch ein Zeitdokument von besonderer Bedeutung, da aus ihm ersichtlich wird, in welchem Maße das Siegerrecht, mit dem nicht nur in Deutschland, sondern auch in den sich befreit fühlenden Ländern die politische Macht in der Nachkriegszeit verankert wurde, in Wirklichkeit Rechtsverwilderung war. Die Justiz als Ausführungsorgan jener, die als hemmungslos Radikale im Schutz der siegreichen Truppen ihre Stunde zur "Abrechnung eigener Art" sahen. Diese hat bekanntlich noch nach Kriegsende allein in Frankreich zum Tod von über hunderttausend deutsch-freundlichen Franzosen geführt. Ähnliche Größenordnungen sind von Italien und vom Balkan, vor allem Jugoslawien, überhaupt von Osteuropa bekannt.

Die Nachkriegssituation, die General Ramcke eindrucksvoll und tatsachengerecht, aber dennoch nur streiflichtartig schildert, ist genau Teil der Vorgeschichte, die zu unserer gegenwärtigen "Rechtssituation" hingeführt hat. Zwar sind gegenwärtig nicht mehr dieselben Menschen betroffen, die gleichen Maßnahmen Tagesordnung, doch es haben sich die Wertmaßstäbe, die Maximen der einseitigen Beurteilung, die Indienstnahme der Justiz zur Durchsetzung einseitigen politischen Willens nicht geändert. Somit gibt es nach wie vor keinen "Rechtsfrieden" zwischen den einen, die sich für alle ihre Taten Amnestien und großspurige Sprüche von "der Schuld der Anderen" zurechtgelegt haben, und den anderen, die "bis zur letzten Generation" mit einem haßerfüllten "Never forget, never forget" drangsaliert und verfolgt werden. Wobei ja noch hinzukommt, daß jene haßerfüllten Eiferer eine sachgerechte geistige Auseinandersetzung über die von ihnen im Fließbandsystem produzierten Schuldtiraden mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln behindern und grundsätzlich zu vereiteln suchen. Schließlich kann man ja das Strafrecht bei Bedarf ändern, damit selbst wissenschaftliche Gegenargumente nicht mehr vorgebracht werden können.

Möge der nachfolgende Bericht beitragen, den politisch Verantwortlichen deutlich zu machen, was uns gegenwärtig in Europa nottut, um eine wirkliche und dauerhafte Verständigung, besser noch: Verbrüderung der Völker zu gewährleisten!

6. Februar 1951

"Veranlaßt durch die vielen verschiedenartigen, sich zum Teil widersprechenden Meldungen, die innerhalb der letzten Wochen über mein Verschwinden aus Frankreich in der deutschen und in der ausländischen Presse gebracht worden sind; veranlaßt insbesondere durch die Behauptung der französischen Presse-Agentur, ich hätte mein Ehrenwort gebrochen, erkläre ich dazu folgendes:

'Niemals und keinem Menschen gegenüber habe ich weder schriftlich noch mündlich mein Ehrenwort, noch ein Versprechen gegeben, aus der Gefangenschaft in Frankreich nicht zu fliehen. – Ich bin auch keine Verpflichtung eingegangen, mich einer Gerichtsverhandlung zu meinem Prozeß zu stellen; auch dann nicht, als mir am 28. Oktober 1950 die 'Liberté provisoire' erteilt worden ist.

Auch hat mich nicht die Scheu vor Verantwortung, noch etwa Furcht vor Strafe dazu bewogen, das Land meiner Peiniger zu verlassen, denn ich weiß mein Gewissen vor Gott und den Menschen frei von jeder Untat.

Aber ich habe das unverzichtbare Recht j e d e s Menschen, seine ihm geraubte Freiheit wieder zu gewinnen, für mich in Anspruch genommen, um mich einer Justiz zu entziehen, die sich bei ihrer Rechtsfindung auf Gesetze stützt, die die Deutschen unter Ausnahmerecht gestellt haben.

Das Gesetz zu diesem Ausnahmerecht wurde von der provisorischen französischen Regierung im August 1944 geschaffen, es trägt die Unterschriften von Männern, die heute als Minister der französischen Regierung angehören. Durch die berüchtigte 'Lex Oradour' wurde es im September 1948 noch wesentlich erweitert und verschärft.

Diese Sondergesetze gegen Deutsche aus den Jahren 1944 und 1948 sind von der französischen Juristenwelt schärfstens kritisiert und verurteilt worden.

Wie ich unlängst aus der Französischen Presse entnommen habe, hat der französische Justizminister in einer Rede in Marseille das Gesetz vom Jahre 1948 selbst als 'exorbitant' bezeichnet. Trotzdem haben weder er noch seine Minister-Kollegen die einzig mögliche Folgerung aus dieser Erkenntnis gezogen. Die Deutschen stehen weiterhin unter Ausnahmerecht. Sie müssen es sich gefallen lassen, vor Gerichte gestellt zu werden, in denen vier der sechs Offiziersbeisitzer der 'Resistance' angehören müssen. Die Angeklagten werden mit einer Berufung auf 'Höheren Befehl' n i c h t gehört.

Was es bedeutet, daß vier der Richter aus der Resistance stammen müssen, wird erst dann erschreckend deutlich, wenn man weiß, daß die Resistance in Frankreich zum überwiegenden Teil von kommunistischen Elementen getragen wurde.

Zu tausenden sind die angeblichen deutschen Kriegsverbrecher

37) "Der Weg", Buenos Aires Nr. 3/1951, S. 225-228.

in den Jahren seit 1945 Opfer dieser Justiz geworden. Viele von ihnen deckt der grüne Rasen. Unzählige, zu langen Freiheitsstrafen verurteilt, schmachten in den Zuchthäusern Frankreichs; Hunderte sitzen noch als Untersuchungshäftlinge in völliger Ungewißheit über ihr Schicksal in den Kerkern, eine große Anzahl von ihnen nur auf Grund des berüchtigten Kollektivschuld-Gesetzes vom Jahre 1948.

Viele unter ihnen vollenden im Sommer dieses Jahres das siebente Jahr ihrer Untersuchungshaft. – Sicherlich hat es Untersuchungshaft von siebenjähriger Dauer in den Staaten Europas seit Ende des Mittelalters nicht mehr gegeben. Eine große Zahl von Untersuchungshäftlingen wartet noch immer auf die Zustellung der Anklageschrift.

Diese Erklärungen des französischen Hohen Kommissars, François Poncet, daß die Prozesse gegen Deutsche in Frankreich bis Ende Juni 1950, dann, wie es hieß, bis spätestens Ende des Jahres 1950 beendet sein sollten, sind n i c h t eingelöst worden.

Für alle diese meine Leidensgefährten eine Lanze zu brechen, in einer Zeit, da man um die Wehrbereitschaft des deutschen Soldaten buhlt und wirbt, die breite Öffentlichkeit auf diese in Frankreich herrschenden, unhaltbaren Zustände aufmerksam zu machen, ist der Sinn und Zweck meiner Flucht gewesen.

Ich bin genau unterrichtet darüber, daß zahlreiche Franzosen – und zwar die Besten ihrer Nation und wahrhaft echte Patrioten – die Rechtsprechung dieser Partisanengerichte mit Abscheu betrachten und in Wort und Schrift die Überwindung von Haß und Vergeltung fordern.

Auch habe ich die ganze Zeit mit Genugtuung beobachtet, mit welcher Energie sich die französischen Anwälte den Kampf gegen dieses Unrecht zur Aufgabe gemacht haben. Die oft bewiesene Furchtlosigkeit dieser Verteidiger stellt dem französischen Anwaltsstand ein höchst ehrenvolles Zeugnis aus.

Aber der Arm der 'Resistance' reicht weit. Überall in der französischen Wehrmacht, in der Justiz und im Strafvollstreckungswesen sitzen ihre Anhänger in einflußreichen Schlüsselstellungen und bringen jeden Versuch, der Vernunft und dem Recht zum Siege zu verhelfen, zum scheitern.

Erst lange Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1944 wurden – widerwillig – auch deutsche Anwälte als Verteidiger zugelassen. Bis zum heutigen Tage sind ihre Rechte derart beschränkt, daß sie ihrer Aufgabe nicht gerecht werden können. Von der Mehrheit der französischen Gerichtspräsidenten werden sie noch gerade eben geduldet. Noch E n d e 1950 durften sie bei manchen Gerichten zu ihren Klienten erst in der Hauptverhandlung Fühlung nehmen.

Was sich an Härten und grausamer Behandlung in den langen Jahren der Untersuchungshaft, besonders in den ersten Jahren nach 1944 in den französischen Kerkern abgespielt hat, steht dem, was man aus den Berichten jenseits des 'Eisernen Vorhangs' gehört hat, in n i c h t s nach.



****

Häftlinge im KL-Dachau nach ihrer Befreiung durch die Amerikaner im April 1945. – Ihr Ernährungszustand ist gut, besser als manch eines deutschen Soldaten jener Zeit. Ihre Stimmung ist nicht jene langjährig gequälter Menschen. Der 5-jährige Krieg hat Millionen Deutschen unglaublich viel Schlimmeres als Lagerhaft gebracht. Auch das sollte man bedenken.

Foto dpa

****

Ich gebe zwei Beispiele aus den französischen Gerichtsverfahren gegen Deutsche.

1.) Im Mai 1947 wird im Gefängnis zu Rennes ein junger deutscher Fallschirmjäger, Horst Schauties, Ostpreuße, unter der Anschuldigung eingeliefert, einen Franzosen ermordet zu haben. – Monatelang hat man ihn in der Arrestanstalt eines Lagers und in einem anderen Gefängnis Tag für Tag verprügelt. Als er totenbleich, bis zum Skelett abgemagert, mit unzähligen Schlagnarben bedeckt, vor mich tritt, kann er kaum noch zusammenhängend sprechen. – Was hatte er getan? – Auf dem Gefechtsfelde im Juli 1944 in der Normandie erhielt der damals noch nicht achtzehn Jahre alte Horst Schauties den Befehl, einen Obergefreiten seiner Kompanie auf einen französischen Bauernhof zu begleiten. Der Obergefreite sollte mit vorschriftsmäßig vom Kompanie-Chef ausgestellten Betreibungsschein ein Pferdegeschirr holen. Der französische Bauer verweigerte die Herausgabe. Es kommt zu einem Wortwechsel. Der französische Bauer schlägt in plötzlicher Erregung den Obergefreiten nieder, entreißt ihm die Pistole und richtet sie gegen Schauties. – Dieser kommt ihm um Bruchteile einer Sekunde zuvor und schießt. Der Franzose wird getötet.

Der Obergefreite und Schauties melden den Vorfall ihrer Kompanie. Die Feldgendarmerie untersucht den Fall an Ort und

Stelle und nimmt den Vorgang zu Protokoll. Das Feldgericht erkennt Notwehr an. – Dies Protokoll fällt später in die Hände der Franzosen. Schauties macht man in einem französischen Kriegsgefangenenlager ausfindig. Der Kompanie-Chef, der Hauptfeldwebel und der Obergefreite sind gefallen. Andere Entlastungszeugen sind nicht auffindbar. Schauties steht allein. –

Inzwischen nach dem Gefängnis Cherche-Midi-Paris überführt, kommt sein Fall Ende Mai 1949 zur Hauptverhandlung. Ein Verteidiger wird dem Schauties trotz vieler Anträge nicht beigeordnet. Erst zwei Stunden vor der Hauptverhandlung erscheint ein französischer Rechtsanwalt als Offizialverteidiger, der kaum Zeit hat, die Akten zu studieren, geschweige denn, Schauties eingehend zu hören. Das Gericht besteht zu zwei Dritteln aus Angehörigen der Resistance.

Der Staatsanwalt, hinweisend auf die Jugend des im Augenblick der Tat noch nicht achtzehn Jahre alten Schauties, stellt ausdrücklich den Akt der Notwehr fest, und überläßt dem Gericht ohne einen Antrag auf Strafe zu stellen, die Entscheidung.

Das Gericht erkennt auf 20 Jahre Zwangsarbeit. Seitdem sitzt Horst Schauties, einziges Kind einer biederen ostpreußischen Eisenbahnbeamten-Familie, die Heimat und Besitz verlor, im Kerker von Loos zusammen mit vielen, vielen deutschen Soldaten, die man in gleicher Weise verurteilt hat.

2.) Juli 1950, Sitzungssaal des Militär-Gerichts in Paris. – Es steht zur Verhandlung die Anklage gegen deutsche Feldgendarmen der Dienststelle Quimper in der Bretagne, wegen Torturen bei ihrer Vernehmung von Partisanen. Als Zeugen sind im Saal Angehörige der Maquis, also Partisanen anwesend.

Präsident: 'Angeklagter Wachtmeister Schneider, warum haben Sie den Zeugen X bei der Festnahme und Vernehmung so geschlagen?'

Wachtmeister Schneider: 'Der Zeuge hat meinen besten Freund, den Leiter der Organisation Todt – Dienststelle Quimper – also einen 'Nicht-Kombattanten' im Mai 1944 in seinem Auto heimtückisch erschossen. Ob er sofort tot gewesen ist, muß ich bezweifeln. Der Mörder hat dann den Körper mit Benzin übergossen, und ihn in dem brennenden Auto einen Abhang hinuntergestürzt. Ich habe den Täter festgestellt und ihn bei der Festnahme in begreiflicher Erregung geschlagen und ihm auch einen Fußtritt gegeben.'

Präsident: 'Zeuge, ist das wahr, was der deutsche Wachtmeister sagt?'

Zeuge: 'Jawohl, Herr Präsident. Ich bin Patriot, ich gehörte als Mitglied der Resistance einem Maquis an. Der O.T.-Leiter war ein Feind meiner Nation, deshalb habe ich ihn erschossen und ihn in seinem Auto verbrannt.'

Präsident: 'Nun wohl, das ist als patriotische Tat zu verstehen. Aber Sie, der Angeklagte, durften bei der Vernehmung den Zeugen nicht schlagen. Sie haben damit ihre Befugnisse übertreten und sich schuldig gemacht!'

Das Gericht verurteilte den Gendarmerie-Wachtmeister Schneider zu fünf Jahren Kerker, o h n e Anrechnung der fünf Jahre bereits im Kerker verbrachten Untersuchungshaft.

Also wegen einer Backpfeife und eines Fußtritts gegen einen Mörder zehn Jahre Kerker. Auch Gendarmerie-Wachtmeister Schneider sitzt im Gefängnis zu Loos unter vielen anderen unschuldigen deutschen Soldaten!

Dieses harte Urteil wagte das Gericht eines Landes zu fällen, in dem erst 1948 französische Polizisten bei dem Ort Retz sieben junge Franzosen durch Zerquetschen ihrer Hände bis zur Verkrüppelung mittels einer Druckerpresse zu wahrheitswidrigen Geständnissen angeblich begangener Brandstiftung gezwungen hatten; ohne daß diese Polizisten zur Rechenschaft gezogen wurden, als sich am 6. Dezember 1950 vor dem Gericht in Nantes die völlige Unschuld der von ihnen gequälten Opfer herausstellte.

(Siehe auch Veröffentlichung im 'Spiegel' Nr. 4 vom 24. Januar 1951).

Wer sind nun diese deutschen Untersuchungshäftlinge und angeblichen Kriegsverbrecher, die noch heute, fast volle sechs Jahre n a c h der Waffenruhe in den Kerkern Frankreichs in völliger Ungewißheit über ihr Schicksal oder als bereits Verurteilte schmachten müssen?

Es sind Angehörige aller Dienstgrade der deutschen Wehrmacht, insbesondere Angehörige der Feldgendarmerie, des Sicherheitsdienstes und der SS. – Zahlenmäßig viel zu schwach, war ihnen die unlösbare Aufgabe gestellt, die aus dem Hinterhalt operierenden, von England her reichlich mit Waffen und Munition versehenen Partisanen zu bekämpfen und die Sicherheit der Besatzungstruppe zu gewährleisten.Es ist bekannt, daß sich mit zunehmender Tätigkeit der Partisanen die Befehle der Oberen Führung für die Abwehr verschärften.

Ein Gebot der Billigkeit wäre es, auf diese Befehle bei der Beurteilung der zur Anklage gebrachten Fälle Rücksicht zu nehmen.

Die französischen Militärgerichte tun das bei d e u t s c h e n Angeklagten nur in ganz seltenen Ausnahmefällen. Daraus ergeben sich schreiende Widersprüche. – Dafür nur ein Beispiel: Vor zwei Jahren hatte sich vor dem Militärgericht in Metz ein französischer Hauptmann zu verantworten, der als Kommandant eines Lagers verdächtiger Ausländer im Mai 1940 zwölf Häftlinge, darunter zwei Frauen, hatte erschießen lassen, damit sie nicht in die Hände der Deutschen fielen. Als dieser Hauptmann sich auf den Befehl seiner Vorgesetzten berief, wurde er zusammen mit zwei Unteroffizieren freigesprochen.

Deutsche Soldaten, Angehörige der Feldgendarmerie, des SD und der SS hingegen, die 1944 den ihnen gegebenen Befehlen entsprechend die mit Waffen in der Hand und im Kampf gestellten Partisanen erschossen haben, werden reihenweise zum Tode verurteilt.

Haben andererseits Angehörige der Resistance (Partisanen) deutsche Soldaten umgebracht, so geschieht nichts gegen sie. – Ich will hier nur den Fall 'Tulle' erwähnen, wo während eines Großangriffs der Partisanen unmittelbar nach Beginn der angloamerikanischen Landung, eine deutsche Feldgendarmerie-Einheit von 62 Mann überwältigt wurde. Von diesen 62 Mann hat man nie wieder etwas gehört. Sie wurden umgebracht und verscharrt.

Ich gestatte mir die Frage zu stellen, welche Befehle der General Mac Arthur in Korea zum Schutz der ihm anvertrauten UNO-Truppen seinen Untergebenen zur Abwehr heimtückischer Partisanenangriffe gegeben hat, und mit welchen Mitteln die Abwehr gegen Partisanenüberfälle durchgeführt wird.

Es ist wohl auch die Frage berechtigt, welche Mittel die französischen Generale in Indochina anwenden, um das Leben der ihnen anvertrauten französischen Soldaten gegen die Mordanschläge der Aufständischen zu schützen. Die Berichte, die aus beiden Ländern zu uns durchgesickert sind, lassen keineswegs erkennen, daß die Partisanenführer und ihre Banden nach Überfällen und Mordtaten von den amerikanischen und französischen Truppenführern etwa mit Samthandschuhen angefaßt werden.

Es wäre auch sehr interessant zu wissen, welche Richtlinien General Eisenhower seinem Generalstab der Europa-Armee geben wird, um die Befehle zur Abwehr von Partisanenangriffen, Widerstands- und Untergrundbewegungen auszuarbeiten, und wie diese Befehle lauten werden. – Was man bisher von diesem General gehört und erfahren hat, läßt vermuten, daß er auch nicht die geringsten Angriffe gegen die Sicherheit seiner Truppen und aller

ihrer Hilfsdienste dulden wird. – [38]

Die französische Nachrichten-Agentur hat bekannt gegeben, daß ich in einigen Wochen, also im Monat Februar, mich vor einem französischen Militärgericht wegen Kriegsverbrechen verantworten sollte. Pressestimmen fügten hinzu, die gegen mich erhobenen Anschuldigungen seien keineswegs ernster Natur, so daß mit einem Freispruch zu rechnen sei. Mit dieser Verlautbarung scheint man in Paris begründen zu wollen, daß meine Flucht aus französischer Gefangenschaft keineswegs nötig gewesen wäre. Dazu erkläre ich:

Der Kampf um die Festung Brest war am 20. September 1944 beendet. Wir hatten ihn anständig geführt und der Bevölkerung der Stadt durch totale Räumung das Leben gerettet; wir hatten ihr Eigentum durch Einsatz von deutschen und französischen Feuerwehrtruppen, soweit es technisch möglich war, geschützt; wir hatten den Schwachen und Kranken, den Frauen und Kindern bei der Räumung geholfen und den in der Festung zurückgebliebenen Kranken und Versprengten jede nur erdenkliche Hilfe und Unterstützung angedeihen lassen.

Am Tage nach meiner Gefangennahme sprach mir der amerikanische Kommandierende General Middleton seine Anerkennung für die ritterliche Kampfesweise der Festungsbesatzung aus und bedankte sich besonders für die gute Behandlung der in unsere Hand gefallenen Gefangenen, die, wie er später eidesstattlich erklärte, in Brest trotz der schwierigen Verhältnisse besser gewesen sei als auf jedem anderen Kriegsschauplatz.

Zahlreiche hohe französische Beamte und Offiziere haben nach Beendigung der Kämpfe die Festung besichtigt. Weder 1944 noch 1945, noch bis zum Dezember 1946 haben die französischen Behörden Anlaß genommen, gegen meine Truppe und gegen mich eine Anklage wegen Verstößen gegen die Gesetze des Krieges zu erheben.

Es blieb einem britischen Oberstleutnant des Londoner Vernehmungslagers vorbehalten, mich am 2. August 1946 ohne jeden Grund auf die Liste der Kriegsverbrecher zu setzen und meine Überstellung an Frankreich wegen angeblicher Kriegsverbrechen zu betreiben.

Seit Dezember 1946 begann in Rennes, später in Paris, das Untersuchungsverfahren gegen mich. Sobald eine gegen mich und meine Truppe erhobene Anschuldigung sich als juristisch unhaltbar erwiesen hatte, wurde ein neues Untersuchungsverfahren wegen angeblich anderer Kriegsverbrechen gegen mich eingeleitet und zwar unter größter Verschleppung des Verfahrens. – Endlich, im April 1950 hatte der Untersuchungsrichter eine vorläufige Anklageschrift gegen mich zusammengestellt. Sie basierte auf dem Artikel 4 des gegen die Deutschen erlassenen Sondergesetzes der französischen provisorischen Regierung vom August 1944.

Mein französischer Verteidiger, Maitre F. Mouquin, ein hervorragender Jurist bester alter französischer Schule, zerpflückte in einer glänzenden Denkschrift Punkt für Punkt diese juristisch unhaltbare vorläufige Anklageschrift und forderte die Einstellung meines Verfahrens und meine sofortige Freilassung. –

Die Chambre de Mise en Accusation (Anklagekammer) ließ auf Grund der Denkschrift des Maitre Moquin den größten Teil aller Anschuldigungspunkte als gegenstandslos fallen, ließ indessen die Anklage für die Ereignisse v o r der Belagerung der Festung Brest bestehen. Sie lautete auf Beihilfe für kriegsverbrecherische Vergehen, angeblich begangen durch Angehörige meiner 2. Fallschirm-Division im Abwehrkampf gegen die heimtückischen Angriffe der Partisanen im Monat Juli bis Anfang August 1944. Diese Anschuldigungen waren in der Bretagne von französischen Polizisten zu Protokoll genommen. Die angeführten Zeugen waren bisher von einem Untersuchungsrichter nicht vernommen worden.

Man sagte mir Anfang August 1950 auf dem Tribunal-Militaire, mein Prozeß solle im Oktober 1950 stattfinden; mit einem sicheren Freispruch könne ich rechnen, zumal das Verfahren gegen meinen damals direkten Vorgesetzten, General der Infanterie Farmbacher, im August 1950 eingestellt worden sei.

Der Prozeß fand im Oktober 1950 n i c h t statt. Am 28. Oktober 1950 wurde ich in sogenannte 'Liberté provisoire' aus dem Gefängnis Fresnes entlassen. Meinem französischen Anwalt wurde mitgeteilt, der Prozeß sei nunmehr auf den 11. Dezember 1950 festgesetzt.

Auch dieser Termin wurde unter Anführung fadenscheiniger Begründungen n i c h t innegehalten, sondern auf unbestimmte Zeit verschoben. Ein neu ernannter Staatsanwalt wurde Anfang Januar 1951 mit der Ausarbeitung der endgültigen Anklageschrift beauftragt.

Als ich am 17. Januar 1951 noch immer nicht im Besitz der endgültigen Anklageschrift war, war es mir klar, daß ich mit einer weiteren Verschleppung meines Prozesses rechnen mußte.

Meine Geduld war zu Ende. Deshalb habe ich mir den Weg in die Freiheit selbst gesucht, um vornehmlich, wie ich es anfangs dieses Briefes bereits ausgedrückt habe, die Aufmerksamkeit aller um die Zukunft Europas ernstlich besorgten Menschen auf die rückständigen Praktiken der französischen Justizbehörden zu lenken, die heute noch Hunderte von deutschen Kriegsgefangenen in ihren Kerkern schmachten lassen.

Ich bin keineswegs, wie es so viele Zeitungen meldeten, mit meinen Nerven zusammengebrochen. – Im Gegenteil, ich war niemals klarer bei Bewußtsein und niemals besser im Vollbesitz meiner geistigen und körperlichen Spannkraft als bei der Durchführung meiner Flucht.

Trotz größter körperlicher und seelischer Strapazen, die ich im Laufe der langen, unvorstellbar harten Haft habe durchmachen müssen, habe ich mir, dank einer mir vom lieben Herrgott geschenkten robusten Natur, d i e Kräfte und Fähigkeiten erhalten können, die ich benötige, um mich für das Schicksal meiner armen Leidensgefährten in Frankreich einzusetzen.

Ich richte hiermit einen warmherzigen Appell an alle deutschen Männer und Frauen, mir im Kampf für die Freiheit dieser Kameraden behilflich zu sein.

Die Prozesse, die dort gegen die Deutschen auf Grund von Ausnahmegesetzen noch geführt werden, sind mit dem Moderduft einer vergangenen Zeit behaftet. Es ist die Forderung der Stunde, unter dieses trübe Kapitel von geknechteter Menschenwürde einen endgültigen und dicken Schlußstrich zu ziehen.

In Millionen von Herzen des französischen Volkes schlummert der heilige Wille, unter den Erfordernissen der neuen Zeit das Vergangene zu vergessen und eine ersprießliche Eintracht und Zusammenarbeit mit dem deutschen Volke zur Erhaltung des europäischen Abendlandes herbeizuführen; aber man erlöse diese Herzen von dem Drucke einer Minderheit, die, wo immer sie es kann, jede Annäherung und Verständigung zu torpedieren trach-

---

38) Die Mentalität dieses US-Generals und sogar späteren US-Präsidenten Dwight D. Eisenhower, der klipp und klar seine Besatzungspolitik in Deutschland auf der Devise aufgebaut hatte, "er sei nicht als Befreier sondern als Sieger nach Deutschland gekommen", erklärte als seinerzeitiger US-Oberkommandierender in Europa bei Eröffnung der Roer-Offensive (Holland) im Herbst 1944:

"Unser Hauptanliegen ist die Vernichtung von so vielen Deutschen wie möglich. Ich hoffe, daß jeder Deutsche westlich des Rheins und in den Bereichen, in denen wir angreifen, vernichtet wird."

R.F. Keeling, "Cruesome Harvest – The costly Attempt to exterminate the people of Germany", Chicago 1947, S. 3 + 45.

– Man ziehe Vergleiche!

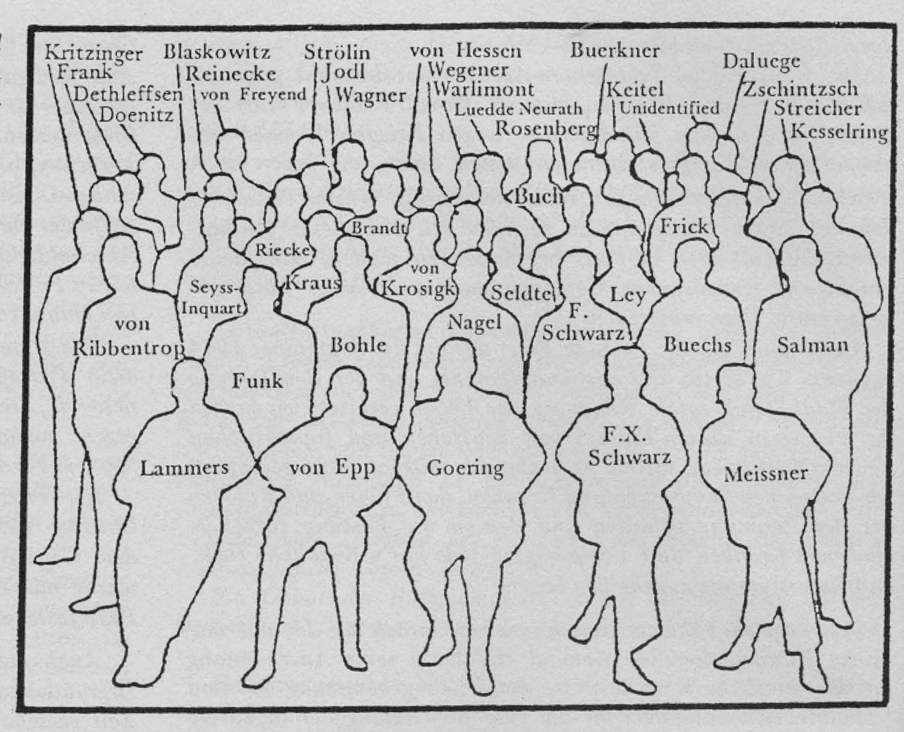
tet. Die Behandlung der deutschen Gefangenen und die Verschleppung ihrer Prozesse ist eines ihrer vielen Mittel, mit der diese Minderheit arbeitet, um Zwietracht zu säen und alte Feindschaften zu verewigen.

Man bemüht sich zur Zeit krampfhaft um die Eingliederung des deutschen Soldaten in das Verteidigungssystem Europas. Man will rasch vergessen machen, was man ihm an Schmach und Entehrungen im Laufe der letzten fünfeinhalb Jahre angetan hat.

Ich aber weiß mich e i n e s Sinnes mit allen meinen Waffenbrüdern der gesamten ehemaligen deutschen Wehrmacht, daß die Vorbedingung j e d e r von uns begehrten Wehrbereitschaft die völlige Gleichberechtigung Deutschlands im Rate der anderen Völker sein muß, sowie die Wiederherstellung der Ehre des deutschen Soldaten und die Freilassung der deutschen Gefangenen aus ihren Kerkern und aus den Händen der fremden Justiz.

Ohne Erfüllung dieser selbstverständlichen Vorbedingungen sollte sich kein deutscher Mann von Ehre bereit finden, auch nur einen Gamaschenknopf anzufassen."

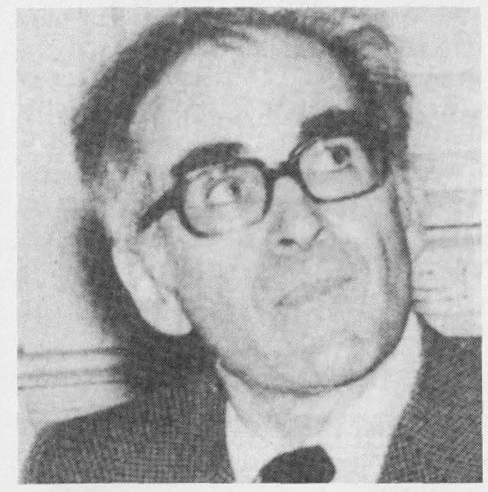
gez. Hermann Bernhard Ramcke



TIME, NOVEMBER 5, 1945

Sommer 1945: Aufnahme von den führenden deutschen Politikern, NSDAP-Parteiprominenten und Militärs im anglo-amerikanischen Gefangenenlager Mondorf-les-Bains in Luxemburg, – unmittelbar vor Beginn der Nürnberger "Kriegsverbrecher-Prozesse", die selbst der US-Chefankläger Jackson als "hochgradige Lynchparty" bezeichnete. 40)

In Frankreich: Ausdrücklich betont das Gericht aber:
„Es kommt vor allem darauf an, den Grundsatz der Freiheit der Forschung erneut zu bekräftigen und gegebenenfalls dessen Schutz zu gewährleisten"



DER FALL FAURISSON

Prof. Dr. Robert Faurisson ist mit seinen 56 Jahren infolge seines riskanten Wagemutes, gegen das weltweit herrschende Zeitgeist-Dogma mit wissenschaftlicher Akribie anzugehen, weit über Frankreich hinaus als unerschrockener Wahrheitsforscher in die Annalen der Geschichtsbücher eingegangen. Statt Ehren seitens der demokratiebedachten Behörden hat er aufreibende Prozesse hinter sich. Sie brachten diesem Professor für "Literatur des 20. Jahrhunderts" mit dem Spezialgebiet "Text- und Dokumentenkritik" an der Universität Lyon Entlassung und Schmähungen, Kosten und Nervenbelastung, aber auch Popularität – sogar in linken Kreisen – und Zeit zu weiteren intensiven Arbeiten.

Nach 14-jähriger – man pflegt heute zu sagen – "Holocaust-Forschung", nach Sichten, Prüfen und Vergleichen ungezählter Dokumente, Zeugenberichte, technischer Einzelheiten, physikalisch-chemischer Grundlagen sowie zahlreicher Ortsbesichtigungen stellte Prof. Faurisson in der Zeitschrift *"Défense de l'Occident"* öffentlich die Behauptung auf, daß es unter Hitler "keine einzige Gaskammer gegeben" habe.[1] Mächtige, meist jüdische, Organisationen verklagten ihn daraufhin wegen "Geschichtsfälschung", "Lüge", "Aufhetzung zum Rassenhaß", "Schädigung des Ansehens der Toten sowie der Mitglieder der klagenden Verbände". – Die erste Instanz verurteilte ihn zu einer bisher einmalig hohen, unerschwinglichen Geldstrafe (1,2 Millionen DM), – aber nicht wegen Geschichtsfälschung, sondern wegen Interessenschädigung und Verletzung der klagenden Verbände. Den Vorwurf der Geschichtsfälschung hat sogar das Gericht der I. Instanz ausdrücklich zurückgewiesen, so daß die Kläger diesen Vorwurf in der Berufung gar nicht mehr vorgetragen haben.

Am 26. April 1983 fällte das abschließende Pariser Berufungsgericht ein bemerkenswertes Urteil: Professor Faurisson wurde zwar neuerlich verurteilt, – aber auch hier nicht wegen Geschichtsfälschung oder Lüge, oder weil seine Forschungen unwissenschaftlich, unlogisch wären, sondern weil die Veröffentlichung dieser Untersuchungsergebnisse geeignet sei, auf Angehörige der Opfer der Ereignisse "verletzend" und "beleidigend" zu wirken! Wörtlich heißt es in den Gründen:

"Das logische Vorgehen des Herrn Faurisson besteht darin, daß er durch eine Argumentation, die er als wissenschaftlich erachtet, den Beweis zu erbringen versucht, daß die Existenz von Gaskammern, so wie sie gewöhnlich seit 1945 beschrieben werden, völlig unmöglich ist. Dies würde für sich allein ausreichen, alle Zeugenaussagen zu entwerten oder sie zumindest in Frage zu stellen.

Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, sich zur Zulässigkeit einer solchen Methode und zur Tragweite der von Herrn Faurisson vorgetragenen Argumente zu äußern. Es ist aber im Hinblick auf die Art und Weise der von ihm vorgenommenen Untersuchungen nicht angebracht, zu behaupten, er habe aus Leichtfertigkeit oder Nachlässigkeit Zeugenaussagen nicht berücksichtigt oder sie sogar absichtlich ignoriert. Darüber hinaus kann ihn niemand, so wie die Dinge liegen, der Lüge überführen, wenn er die zahllosen Dokumente, die er nach seiner Aussage studiert, und die Einrichtungen, bei denen er mehr als 14 Jahre geforscht hat, aufzählt.

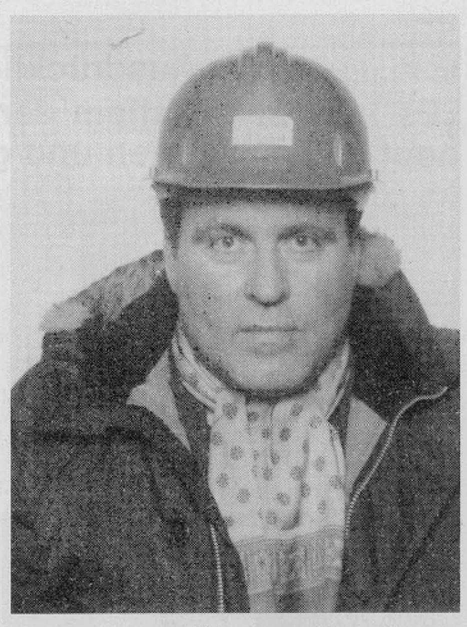
Die Wertung der von Herrn Faurisson vertretenen Schlußfolgerungen bleibt folglich allein dem Urteil der Fachleute, der Geschichtsforscher und der Öffentlichkeit überlassen."

Im Jahre 1980 kam das 343 Seiten starke Buch des französischen Links-Intellektuellen Serge Thion mit dem Titel **"Vérité historique ou vérité politique?"** ("Historische Wahrheit oder politische Wahrheit?") mit dem Untertitel heraus: "Die Akte des Faurisson-Falles – die Gaskammer-Frage". Das Buch hat Faurisson vorwiegend selbst geschrieben. Herausgeber ist der links angesiedelte Verlag La Vieille Taupe, B.P. 9805; F-75224 Paris - Cedex 05. Nach Einführung durch den Verfasser Thion über Zustandekommen und Ablauf "des Falles Faurisson" folgen Stellungnahmen und Leserbriefe, die z.T. in den Pariser Massenblättern wie *Le Matin de Paris* und *Le Monde* abgedruckt worden waren, sowie längere Ausführungen von Faurisson selbst und Vertretern der französischen Linken, die den attackierten Professor unterstützten. Dort findet sich auch das vollständige Interview Faurissons mit dem angesehenen italienischen Magazin *Storia Illustrata*, der Fälschungsnachweis Faurissons in bezug auf "Das Tagebuch der Anne Frank" sowie Einzelheiten über die Gaskammern des Strafvollzugs in den USA.

Ebenfalls 1980 kam sein Buch **"Mémoire en défense contre ceux qui m'accusent de falsifier l'histoire"** ("Denkschrift zur Verteidigung gegen jene, die mich der Geschichtsfälschung bezichtigen") heraus. Auch dieses Buch wurde von dem Verlag La Vieille Taupe veröffentlicht, mit einem Vorwort des bekannten amerikanischen Sprachwissenschaftlers jüdischer Abstammung, Noam Chomsky. Prof. Faurisson widerlegt hier, daß in dem Tagebuch des Dr. med. Johann Paul Kremer, der einige Wochen als Arzt in Auschwitz stationiert war, Nachweise für Judenvernichtungen in Gaskammern enthalten – was vielfach behauptet wurde – und daß dessen "Geständnisse" sachgerecht seien. Außerdem enthält das Buch zahlreiche Dokumente zum gleichen Thema sowie über das KL Dachau.

1982 kam eine Reihe kleinerer Schriften heraus, die ebenfalls zum größten Teil aus der Feder Faurissons stammen: **"L'incroyable Affaire Faurisson"** ("Der unglaubliche Fall Faurisson"). Diese Schrift enthält u.a. die komplette Eingabe Faurissons und seines Anwalts Eric Delcroix an das Pariser Berufungsgericht sowie als Vergleich den dürftigen Parteiantrag seiner Gegner. Weiterhin: **"Réponse à Pierre Vidal-Naquet"**. Es handelt sich um eine ausführliche Antwort auf einen prominenten Gegner. Ferner: **"Epiloque judiciaire de l'affaire Faurisson"** ("Gerichtliches Nachspiel zum Fall Faurisson"). Diese Schrift enthält das vollständige Urteil des Pariser Berufungsgerichts, öffentliche Reaktionen sowie Faurissons Kommentar. Seine Gegner verzichteten seitdem auf weitere gerichtliche Schritte gegen ihn.

Der Zündel Prozeß



Ernst Zündel

Vom 8.1. - 1.3.1985 fand in Toronto (Kanada) ein historisch zu nennender Prozeß statt. Er ist insofern historisch bedeutsam zu nennen, als er 40 Jahre nach Kriegsende in einem westlich-demokratisch "freien" Siegerland lediglich einer Meinung wegen darüber stattgefunden hat, ob sich behauptete historische Vorgänge wirklich ereignet haben oder nicht. Normalerweise sollte Demokratie eine Staatsform sein, in der jeder seine — zumal politische, historische, religiöse — Meinung äußern, begründen, propagieren darf wie er will, sofern er sich an die allgemeinen Normen des Anstandes, erst recht der wissenschaftlichen Sachlichkeit hält. Für Beleidigung und Verunglimpfung Anderer freilich gibt es zu recht gesonderte Zivilrechtsparagraphen.

Doch in Toronto tagte die Große Strafkammer unter Berufung auf ein seit fast einem Jahrhundert verstaubtes und in der Praxis so gut wie nie angewandtes Gesetz der strafbaren "wissentlichen Verbreitung falscher Nachrichten, die zu einer Störung des sozialen und ethnischen Friedens der Gesellschaft führen" (Section 177 of the Criminal Code). Der Staatsanwalt war — diesem Gesetz zufolge jedenfalls — gezwungen, nachzuweisen, daß

1.) die verbreiteten Nachrichten falsch waren und

2.) der Angeklagte gewußt hatte, daß sie falsch waren.

Nach menschlichem Ermessen konnte der Staatsanwalt im vorliegenden Fall diese Forderungen niemals erfüllen, da das corpus delikti eine 40-seitige wissenschaftliche Broschüre (Richard Harwood, "Did Six Million Really Die? ") war und Ernst Zündel sich thematisch als außerordentlich informiert erwies. Er hatte sich nicht etwa mit irgendwelchen falschen Propagandabehauptungen begnügt. — Doch das Unmögliche wurde möglich gemacht, offensichtlich, weil selbst die siegreichen demokratischen Politiker Kanadas nicht frei, unabhängig gegenüber einer bestimmten ethnischen Minderheitengruppe sind, was sich sowohl in der Justiz als auch in der gepflegten Unantastbarkeit spezifischer Dogmen niederschlägt. Auch der Staatsanwalt hätte diesem, sich selbst einem neutralen Beobachter aufdrängenden Eindruck allein schon dadurch abhelfen können, daß er sich als ständigen geistigen Fachberater einen unparteiischen Mann aus der Vielfalt der kanadischen Bevölkerung zur Seite geholt hätte.

1939 als Sohn einer unpolitischen Familie in Deutschland geboren, 1958 nach Kanada ausgewandert, verdient Ernst Zündel seit Jahren in Toronto sein Brot als Graphiker und Verleger des Samisdat-Verlages. Ständig konfrontiert mit einer verlogenen und haßerfüllten anti-deutschen Propaganda, die sich natürlich auch in verlogenen Darstellungen über die deutsche Geschichte niederschlägt, ist er seit Jahren bemüht gewesen, mit eigenen Publikationen, Rundbriefen, Presseartikeln, Interviews — auch im privaten kanadischen Fernsehen mit erstaunlicher Breitenwirkung — ein gewisses Gegengewicht gegen die Greuelpropaganda zu schaffen. Er verlangt seit Jahren die Gleichberechtigung der deutschen Volksgruppe in Kanada ohne spezifische Diskriminierung seitens mächtiger Lobbygroups. Er hat die Greuelbehauptungen in langjähriger Arbeit gründlich untersucht und kommt genau wie Prof. Arthur Butz (USA), Paul Rassinier und Prof. Dr. Robert Faurisson (Frankreich) und zahlreichen anderen Forschern zu dem Schluß, daß die These von der industriemäßigen Ermordung von 6 Millionen Juden durch die deutsche Führung während des Zweiten Weltkrieges einer wissenschaftlichen Analyse nicht standhält. Als Belege für die Richtigkeit seiner Auffassung brachte er in das Gerichtsverfahren über 150 Bücher namhafter Politiker und Historiker aus aller Welt ein, sowie eine weitere Fülle von Dokumenten, Fotografien und Experten-Zeugen.

In bezug auf seine 4-Seiten-Schrift über eine angebliche Weltverschwörung von Juden, Freimaurern und Kommunisten zur Errichtung einer One-World-Herrschaft wurde er freigesprochen, in bezug auf die Druckschrift von Harwood schuldig befunden, obgleich die Presse nicht in Erfahrung bringen konnte, welche Passagen in der Harwood Schrift nun als falsch festgestellt worden sein sollen. Das Verfahren konzentrierte sich auf die Frage: Holocaust ja oder nein? Es ging nicht um Details, Berichtigungen, wissenschaftliche Erkenntnisse, obgleich diese in dem 7-wöchigen Verfahren zur Sprache kamen.

Das Gericht

Das Gericht bestand aus einem federführenden, das Verfahren allein dirigierenden Richter — Hugh Locke — und 12 Schöffen, die ihrerseits am Ende des Verfahrens allein "das Recht" zu finden hatten.

Es steht uns zwar nicht zu, kanadisches Recht oder dortige Justizpraxis zu kritisieren. Doch da seit Jahren historische Sachverhalte mit Hilfe von "rechtkräftigen Urteilen" der Strafgerichte festgeschrieben werden, ist es für die historische Wissenschaft unerläßlich, auch jenes Verfahren in Toronto von der Verfahrenspraxis her zu analysieren.



Ernst Zündel (3. v.l.) mit seiner Mannschaft auf dem Weg ins Gericht. 2. v.r. sein Verteidiger Douglas Christie.

****

So bleibt festzustellen, daß der Richter der Krone völlig eigenmächtig entschied, welcher Zeuge als Experte anerkannt wurde und Meinungen äußern durfte. So erschienen die Zeugen der Anklage als Experten oder "Augenzeugen", die Zeugen der Verteidigung hingegen meist eingeschränkt als Experten für Themen, die nicht verfahrensrelevant waren. So durfte Prof. **Faurisson** z.B. nichts über technische Details der behaupteten Gaskammern aussagen, obgleich er gerade auf diesem Sektor ein außergewöhnliches Maß an Recherchen einschließlich Fotoanalysen durchgeführt hatte. Dem Zeugen **Walendy** wurde zwar angesichts der Fülle der vorgelegten Publikationen zugestanden, Experte zur Kriegsschuldfrage zu sein, was jedoch nichts mit dem anhängigen Verfahren zu tun habe, aber nicht zur Holocaust-thematik, "weil seine diesbezüglichen Veröffentlichungen nur in deutscher Sprache vorliegen und wir sie nicht lesen können". Seine dennoch zu diesem Thema erlaubten Ausführungen einschließlich Kreuzverhör fanden im Urteil jedoch offensichtlich ebensowenig Berücksichtigung wie die Aussagen der anderen Verteidigungszeugen. — Doch zurück zur Verfahrensführung des Richters: Als ersichtlich wurde, daß Verteidiger **Douglas Christie**, übrigens ein außergewöhnlich schneidiger junger kanadischer Anwalt, wichtige Dokumente, insonderheit die US-Air-Force Fotos von Auschwitz aus dem Jahre 1944 sowie ungezählte Dias über die Nachkriegs-"Aufbauarbeit" in Auschwitz vorlegen und in das Verfahren einbringen wollte, schickte Richter **Hugh Locke** kurzerhand die Schöffen aus dem Saal, verweigerte in Abwesenheit der Schöffen die Einbringung dieser Dokumente und ließ danach die Schöffen wieder in den Sitzungssaal. Die Schöffen konnten somit gar nicht in Erfahrung bringen, was inzwischen geschehen war. Sie erfuhren es auch nicht aus der Presse, da die Medien nichts über Gerichtsvorgänge berichten dürfen, die in Abwesenheit der Schöffen ablaufen. Die gleiche Handhabung wiederholte sich, als Verbrechen der Alliierten zur Sprache gebracht wurden, aber auch bei mehreren anderen Gelegenheiten.

Den vom Staatsanwalt eingebrachten Nachkriegsfilm über die "NS-Kriegspolitik", der auch 1946 im Nürnberger Tribunal gezeigt worden war, ließ Richter Hugh Locke zwar vorführen, jedoch nicht auf die Authentizität der dargestellten Sachverhalte hin analysieren. Produktion und Behauptungen der Filmemacher blieben somit unerörtert.

Zur vom Richter praktizierten Verfahrensweise gehörte auch, daß er den Verteidiger mehrfach ohne berechtigte Begründung abkanzelte und ihm ein Strafverfahren in Aussicht stellte und daß er den Schöffen keine Zeit gab, die von der Verteidigung eingebrachten Bücher auch nur in ihren wesentlichen Bezügen überhaupt zu lesen. Auch dies wirkte sich naturgemäß umso nachhaltiger aus, als die Schöffen ja keinerlei Experten, wahrscheinlich noch nicht einmal Akademiker oder überhaupt belesene Leute waren. Da die Schöffen einstimmig und kurzfristig entscheiden mußten, kann aus ihrem Urteil nicht auf die Richtigkeit des von ihnen beurteilten historischen Sachverhaltes geschlossen werden.

Zeugen der Anklage

Prof. **Raul Hilberg** von der Universität Vermont, Autor des Buches "The Destruction of the European Jews", erklärte, die Hinweise für die Ermordung von 6 Millionen Juden seien enorm und er hätte kein Dokument gesehen, welches das Gegenteil belege. — Nach der Art, was er alles als "Dokument" ansieht, wie er unerwünschte Einzelheiten beiseiteschiebt, wie er Aussagen zweifelhaftester Provenienz zu historischen Tatbeständen erklärt und wissenschaftliche Gegendarstellungen ignoriert, wie er aus zweifelhaftesten "Dokumenten", die eine Vielzahl technischer Unmöglichkeiten enthalten (z.B. "Gerstein-Bericht") "glaubwürdige Einzelheiten" produziert, danach wurde er lediglich vom Verteidiger im Kreuzverhör gefragt.

In diesem Kreuzhör hat Prof. Hilberg z.T. Erstaunliches von sich gegeben, was die Zeitung *Kitchener-Waterloo-Record* am 18.1.1985 unter der Überschrift zusammenfaßte: "Es gibt keinen wissenschaftlichen Beweis für den Holocaust, gab Zeuge zu." Sie bezog sich dabei auf die Feststellung Hilbergs, daß bis heute kein einziger Autopsie-Nachweis für einen Gastoten von Auschwitz vorliege, aber auch keine wissenschaftliche Arbeit bisher das Bestehen von Nazi-Gaskammern jemals bewiesen habe.[39] Hingegen gäbe es Luftbilder, Mauerreste von Gaskammern und sogar rekonstruierte Gaskammern, deutsche Dokumente über Giftgase und Gasmaskenfilter, — "jedenfalls Hinweise genügend". Einzelheiten über diese Hinweise, ob also die Luftbilder das Holocaustgeschehen bestätigen oder nicht, ob die Mauerreste wirklich von Gaskammern stammen oder nur von Krematorien, ob die polnischen "Rekonstruktionen" zuverlässig oder sowjettypisch tatsachenverkehrt sind, ob deutsche Giftgasdokumente etwas mit den behaupteten Judenmorden zu tun haben oder nicht, blieb unerörtert, somit ohne jedwede wissenschaftliche Analyse. Doch den sachunkundigen Schöffen dürfte dies kaum aufgefallen sein.

Hilberg erklärte, er habe "in der Nazikorrespondenz niemals das Wort 'töten' gefunden, soweit es Juden betraf, sondern lediglich 'Sonderbehandlung' u.ä.". Er gab auch zu, daß es stimmen könnte, daß einem amerikanischen Untersuchungsbericht zufolge in den Dachauer Verfahren 137 deutschen Soldaten bei ihren Verhören die Geschlechtsteile zertrümmert wurden, um von ihnen Geständnisse über Mordtaten herauszupressen. Über Philip Müller (Autor des Buches "Augenzeuge — Auschwitz — Drei Jahre in der Gaskammer") urteilte Hilberg, daß er Müller für "eine akurate, bemerkenswerte und verläßliche Person ansehe und sein Buch als relativ frei von bedeutenden Irrtümern halte". Man muß das Buch dieses "Sonderkommando-Angehörigen", der u.a. Abflußrinnen in den Verbrennungsgruben gekachelt haben will usw., gelesen haben, um die unter Eid geäußerte Meinung von Prof. Hilberg richtig "würdigen" zu können. — Doch das hatten naturgemäß weder der Richter noch die Schöffen.

Einvernommen zu dem historischen Tatbestand, daß bis zur Stunde kein Führerbefehl oder Befehlsweg zur Judenvernichtung nachgewiesen worden ist, erklärte Hilberg unter Eid:

"Wenn ich in meinem Buch zu der Schlußfolgerung gekommen bin, daß es einen Judenvernichtungsbefehl Adolf Hitlers gegeben habe, dann ist damit keinesfalls gesagt, daß irgendjemand daran glauben oder es gar als bewiesen ansehen müsse, daß es einen solchen Befehl wirklich gegeben habe."

Verteidiger Christie:

"Könnte das nicht genauso auf die Artikel angewendet werden, die man Ernst Zündel im Prozeß anlastet? "

Hilberg: "Nein, das ist nicht dasselbe."

Zeuge **Dennis Urstein** (60) erklärte, er sei als 19-Jähriger in Auschwitz eingeteilt gewesen, 600 - 700 Leichen aus einer Gaskammer zu entfernen. Er wußte sehr farbenreich von den Rausziehhaken, den Frauen- und Kinderleichen, dem Gestank und dem Urin zu berichten, doch statt der Antworten auf konkrete Fragen im Kreuzverhör durch den Verteidiger nach Einzelheiten des Lagers, der Gaskammern, dem Geschehensablauf, Zeitpunkten usw. zog er es vor, das Gericht zu bitten, ihn mit Rücksicht auf sein gefährdetes Herz nach so langer Zeit mit solchen Fragen zu verschonen.

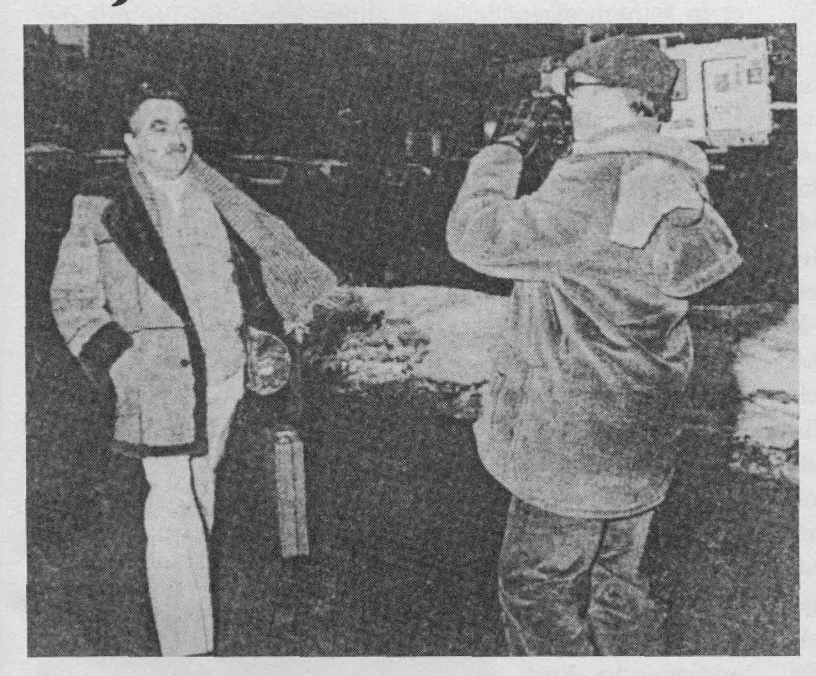
Zeuge **Henry Leader** berichtete Ähnliches über Majdanek und sah auch in Auschwitz "täglich einlaufende Transporte", die nach einer halben Stunde leer zurückkamen. Keiner seiner Familie habe den Krieg überlebt. Auf konkrete Fragen ließ auch er sich nicht festlegen. Er rang theatralisch mit Tränen, schnupfte und schien am Rande eines Zusammenbruches.

Zeuge **Rudolf Vrba** (60) alias Walter Rosenberg, überlebender Flüchtling von Auschwitz, War-Refugee-Report Zeuge von 1944, Autor des Buches "Ich kann nicht vergeben", erblickte durch ein Fenster im Lager Birkenau, wie ein SS-Sanitätsoffizier 6 - 7 Fuß hoch auf das mit mehrfachen Öffnungen versehene Dach eines Bunkers kletterte, eine Gasmaske aufsetzte und dort Büchsen mit Zyklon-B in die darunter befindlichen Gaskammern (Mehrzahl) entleerte. Auch konnte er gut erkennen, was innerhalb der Krematorien vor sich gegangen sei; er habe auch als Rote-Kreuz-Wagen gekennzeichnete Lkws mit Zyklon-B-Dosen beladen, was jeweils vor Ankunft eines Transportes geschehen sei.

Von den Invaliden, die auf die Haufen der Toten geworfen und nach Birkenau abtransportiert wurden über das Ausbrechen der Goldzähne bis zu den brennenden Gruben und einer speziell für den Besuch Heinrich Himmlers veranstalteten Vergasungsdemonstration usw. wußte er emotionell gekonnt zu beeindrucken. Auch in 6 Meter Tiefe habe er die noch nicht ganz

39) Siehe auch *Toronto Star* vom 18.1.1985.

The Canadian Jewish news Thursday, January 31, 1985



ZUNDEL TRIAL

The Ernst Zundel trial in Toronto is attracting wide attention from the media. Here a TV cameraman gets a shot of Prof. Rudolf Vrba of Vancouver approaching the courthouse. Vrba, a witness for the prosecution, described the horrors of Auschwitz in his testimony. For full coverage of the third week of the trial see pages 12, 13. [Graphic Artists photo]

verbrannten Überreste von Kinderköpfchen und -händchen gesehen, da sie auf Grund höheren Wassergehaltes schlechter brannten als die Leichen der Erwachsenen.

Der Hinweis des sachkundigen Verteidigers, daß es in Auschwitz keine 6 Meter tiefen Gruben gegeben haben könne, da es bereits bei 1 - 2 m Grundwasser gab, beeindruckte ihn nicht, — schließlich habe er keinen Zollstock bei sich gehabt.

Verteidiger Douglas Christie konfrontierte Vrba — auch er ist Professor! — im Kreuzverhör mit der Diskrepanz, daß er in dem War-Refugee-Report 1944 die Verbrennungszeit für eine Leiche mit 1,5 Stunden, in seinem Buch hingegen mit 20 Minuten angesetzt habe, im War-Refugee-Report 9 Verbrennungsöfen pro Krematorium, in seinem Buch hingegen 15 bezeugt habe. Vrba bezeichnete die 20 Minuten als richtig, die 1,5 Stunden bezögen sich auf 3 Leichen. Gefragt nach konkreten Einzelheiten, bei welcher Gelegenheit er gesehen habe, daß ein Jude vergast worden sei, antwortete Vrba, er habe 1,765 Millionen gezählt, die ins Lager hineingekommen seien, doch habe er keinen gesehen, der es wieder verlassen habe. Verteidiger Christie bezichtigte ihn daraufhin der Lüge. Vrba konterte:

"Irgendjemanden, der gegen die Nazis gekämpft hat, als Lügner zu bezeichnen, ist ein Mißbrauch eines freien Gerichts in Kanada und gleichbedeutend damit, auch jeden Canadian boy, der im Kampf gegen die Nazis gefallen ist, als Lügner zu bezeichnen."

Toronto Sun am 24.1.1985:

"Vrba hat niemals Menschenvergasungen gesehen!"

Hingewiesen auf den Widerspruch, daß er in seinem Buch einen Gesamtverlust von 2,5 Millionen Juden für Auschwitz angegeben habe, während die Experten Hilberg und Reitlinger 1 Million bzw. 850.000 geschätzt hätten, antwortete Vrba:

"Hilberg und Reitlinger waren an die historische Disziplin gebunden und hatten nicht die Augenzeugenerfahrung wie ich."

Im weiteren Verlauf des Kreuzverhörs räumte er jedoch ein, daß sein Buch mehr "eine künstlerische Darstellung" sei, denn ein ausgesprochen geschichtlicher Bericht.

Zeuge **Arnold Friedman** sah — obgleich er keine direkte Sicht hatte — 13 - 14 Fuß hohe Flammen aus den Krematorien-Schornsteinen schießen, — zuweilen wochenlang bei Tag und Nacht. Er konnte sogar an den Farben der Flammen sowie an dem Geruch unterscheiden, ob Polen oder Ungarn, abgemagerte oder fette jüdische Leichen verbrannt wurden. Auf die Feststellung des Verteidigers im Kreuzverhör, daß dies nicht möglich sei und grundsätzlich beim Verbrennen von Leichen kein Feuerschein, nicht einmal sichtbarer Rauch dem Schornstein entweiche, auch keinerlei Geruch wahrnehmbar sei, konterte Friedman mit dem Hinweis, daß dies in Toronto gewiß anders sei als damals in Auschwitz. — Wen wundert's, daß das Gericht diesen Sachverhalt nicht wissenschaftlich untersuchen ließ? Schließlich hat es der "Augenzeuge" ja "gesehen"! So kommt dann eine "Prozeß-Wahrheit" heraus, die seit 40 Jahren unbekümmert wiederholt wird.

"Könnten Rauch und Flammen nicht auch durch etwas anderes verursacht worden sein? "

Auf diese Frage des Verteidigers antwortete Friedman:

"Ja, das könnte sein, und wenn ich das damals so gehört hätte, wie Sie es mir jetzt sagen, dann hätte ich vielleicht auf Sie gehört."

Metro Police Staff-Sgt. **Roy Bassett**, 32. Grad der Scottish Rite Freimaurer, sagte zum Vorwurf der "Verschwörung" aus:

"Freimaurer sind nicht verschlossen, wenn sie auch geheime Kennwörter, Eide, Handgriffe und geschlossene Treffen haben. ... Ich bin nicht frei, die Fragen zu beantworten. ... Meine Kehle würde durchgeschnitten, meine Zunge bis zur Wurzel herausgerissen."

Sergeant Bassett weigerte sich wiederholt, die ihm gestellten Fragen über die Geheimnisse der Freimaurerei zu beantworten. Als Verteidiger Christie dennoch die Antworten zur Klärung des anstehenden Strafvorwurfes gegen Ernst Zündel forderte, brach Richter Hugh Locke die Diskussion ab, wenn auch mit dem Argument, daß die Fragen mit dem Prozeß nichts zu tun hätten. Jedenfalls mußte die Öffentlichkeit den Eindruck erhal-

ten, daß der Richter den Eid einer privaten Loge mit einem höheren Stellenwert behandelt hat als den Eid vor dem staatlichen Gericht.

Zeugen der Verteidigung

Dr. **William Bryan Lindsey**, ein qualifizierter Chemie-Experte aus Texas, der während des Krieges auf alliierter Seite gekämpft hat und seit 33 Jahren in der Forschung, u.a. auch im Rahmen der US-Weltraumforschung tätig ist, wies in seiner Analyse von Zyklon-B auf die Unmöglichkeit zahlreicher Holocaust-Geschichten hin. So sei es nicht möglich, 2.000 Vergasungstote unmittelbar nach der Ermordung mit Zyklon-B durch ein Sonderkommando — mit oder ohne Gasmaske — aus einem begasten Raum herauszuholen, zudem noch Haare abzuschneiden und Goldzähne auszubrechen, da Zyklon-B-Gas durch die Haut in den Körper dringe und zum sofortigen Tod eines solchen Sonderkommandos führen würde. Auch seien "unterirdische Gaskammern" viel zu kühl, um "sinnvoll" zu sein, denn eine rasche Gasverdunstung aus dem Granulat Zyklon-B benötige Wärme. Auch sei es ausgeschlossen, über unterirdischen Gaskammern Krematoriumsfeuer zu unterhalten, da Zyklon-B hoch explosiv sei und zudem zum Vergasungstod des Krematoriumspersonals geführt hätte.



WILLIAM LINDSEY
. . . Was a witness for the defense, giving expert technical testimony which debunks several popular myths of the "holocaust." Dr. Lindsey, a highly experienced American research chemist, has lived in Germany and has personally investigated stories of mass gassing.

Dr. Lindsey hat Belzek, Chelmno, Dachau, Treblinka, Majdanek, Auschwitz ebenso besichtigt wie die amerikanischen Gaskammern für zum Tod Verurteilte. Die von den Polen behaupteten "ursprünglichen Überreste" sehr schmaler Holztüren und Fenster, undichter Luftschächte, nachträglich blau gemalter Steine usw. zeigen zudem, daß nach dem Krieg völlig Sachunkundige tätig gewesen waren. Die Geschichte über den Holocaust sei zu einer Zeit geschrieben worden, da die wesentlichen Nachforschungsquellen der Öffentlichkeit verschlossen waren. Es werde Zeit, dieses Thema nunmehr wissenschaftlich exakt zu erörtern. Er stehe seit Jahren mit Ernst Zündel im Erfahrungsaustausch. — Lindsey war vom Gericht als Experte akzeptiert.

Prof. Dr. **Robert Faurisson** aus Frankreich war wohl als Experte bei allen Gerichtsterminen zur Fachberatung des Verteidigers Douglas Christie zugelassen, doch durfte er in seinem eigentlichen Sachbereich — die Technik der behaupteten Gaskammern — nicht aussagen. Er durfte weder seine Modelle noch diesbezüglichen Dias in das Verfahren einbringen, da er weder ein akademisches Ausbildungsexamen als Toxikologe noch als Architekt habe. Damit blieb die Thematik der Mordwaffe (Gaskammern) ausgeklammert.

Dies war um so bedauerlicher, als es gerade darüber bis 40 Jahre nach Kriegsende immer noch keine amtliche, wissenschaftlich unbestechliche Untersuchung darüber gibt.



ROBERT FAURISSON

Faurissons anschließende Feststellungen, daß er selbst nach langjähriger Forschungsarbeit keine Beweise für auch nur eine einzige Gaskammer habe finden [1] können, sondern stets nur widersprüchliche, technisch nicht mögliche Nachkriegsberichte von sachunkundigen Leuten, blieben insofern ohne Wirkung und nähere Erörterung. Faurisson erklärte auch, daß eine Schornsteinanlage, die von solchen Flammen, wie von Friedman beschrieben, durchglüht würde, schon nach wenigen Tagen eingestürzt wäre.

Thies Christophersen, Autor der Broschüre "Die Auschwitz-Lüge", erklärte dem Gericht, daß er als ehemaliger Leutnant der Wehrmacht und befaßt mit landwirtschaftlicher Forschung für Kautschukpflanzen-Plantagen, täglich mit Häftlingen aus Birkenau zu tun hatte und im Jahre 1944 (Jan. - Dez.) im Lager Birkenau gewesen war. Er kannte das auf Grund der Typhus-Epidemie 1943 erbaute Krematorium, hat aber während des Krieges nie etwas von Gaskammern gesehen oder gehört. Im Gegenteil schilderte er vorbildliche Lager- und Krankenhaus-einrichtungen. Ein Vergraben von Leichen erwies sich im Komplex Auschwitz infolge eines zu hohen Grundwasserspiegels (1 - 2 m) als nicht möglich. Einzelne anfänglich vergrabene Leichen wurden aus diesem Grund wieder exhumiert und verbrannt, was diesbezügliche Gerüchte in die späteren Größenordnungen wuchern ließ.

Der deutsche Zeuge **Tiudar Rudolf**, während des Krieges als Dolmetscher tätig, bezeugte, daß 1941 eine Rote-Kreuz-Delegation die Lager Auschwitz, Monowitz und das im Aufbau befindliche Birkenau besichtigt, sich 2 Wochen dort aufgehalten und keinerlei Beanstandungen gemeldet habe.

James Keegstra, Studienrat aus Alberta (Kanada), schilderte als Zeuge, wie er sich im Unterricht entsprechend den Richtlinien, Unterrichtsstoffe kritisch zu analysieren, bemüht hatte, auch einmal auf die andere Seite der Holocaust-Thematik — insb. auf Prof. Arthur Butz — hinzuweisen. Dies habe ihm jedoch nach einer heftigen Presseattacke ein Disziplinar- und sogar Strafverfahren eingetragen. "Bevor sich die Medien eingeschaltet haben, war unsere Stadt recht friedlich. Solange alles nur von den Medien entschieden werde, werde die Öffentlichkeit nicht beide Seiten erfahren, was für eine Demokratie jedoch wesentlich wäre."

Dietlieb Felderer aus Schweden hatte als junger Mann nach dem Krieg wiederholt den gesamten Lagerkomplex Auschwitz, aber auch andere Stätten wie Majdanek und Stutthof inspiziert, sich auch dort Zugang verschafft, wo normalen Touristen der Zutritt verboten war, und hat über 1.000 Dias als Dokumentation dafür zum Prozeß nach Toronto mitgebracht, um nachzuweisen, daß die Schilderungen in der Holocaust-Literatur in vielen Einzelheiten nicht stimmen können und auch vieles unterschlagen. Richter Hugh Locke hat diese Dias als Beweismittel nicht zugelassen. [1)]

Frank Walus (62), während des Krieges als polnischer Landarbeiter in Bayern tätig, 1945/46 in der Zivilwache der US-Army, anschließend für 10 Jahre nach Polen zurückgekehrt, seit 1959 in Chicago, seit 1970 als US-Staatsbürger lebend, schilderte seine Erfahrung anläßlich einer Hetzkampagne Simon Wiesenthals gegen ihn. Dummes Gerede eines seinen Verpflichtungen gegenüber Walus nicht nachkommenden Mieters brachte 1974 Simon Wiesenthal auf den Plan, der u.a. an das Justiz-Department in Chicago schrieb, Frank Walus würde unter falschem Namen leben und sei in Wirklichkeit ehemaliger Offizier der Gestapo, der zahlreiche Judenmorde auf dem Gewissen habe. Nachdem die *Chicago Daily News* im weiteren Verlauf der Hetzjagd publiziert hatte, er hätte während des Krieges Juden und Polen umgebracht und sei daher Kriegsverbrecher, wurde er mehrfach auf der Straße überfallen, krankenhausreif geschlagen. Mehrere Herzinfarkte kamen hinzu. Das Office of Special Investigation veranlaßte ein Strafverfahren gegen ihn.

In diesem Verfahren traten 12 Zeugen unter Eid gegen ihn auf und behaupteten, "diesen Kriegsverbrecher wiederzuerkennen" und schilderten, wie sie als Augenzeugen seine Morde miterlebt hätten. Daraufhin entzog das Gericht ihm die amerikanische Staatsbürgerschaft. Israel und Polen verlangten die Auslieferung. Helmut Schmidt, der ehemalige Bundeskanzler, hat jedoch in anerkennenswertem persönlichem Einsatz geholfen, die in Deutschland vorliegenden Dokumente zu beschaffen und das ganze Verfahren damit zu beenden. Die 120.000 Dollar Verfahrenskosten, die seelischen Folgelasten für diesen einfachen Mann und seine Familie blieben indessen auf seinen eigenen Schultern liegen. — Zwölf beeidete Zeugenaussagen von Holocaust-Überlebenden, — und alles Lügen. Dies war die sensationelle Dokumentation Frank Walus.



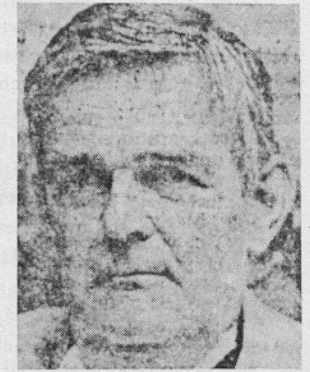
Germany, 1946: Frank Walus in his U.S. Army civil-guard uniform. — 24-jährig



Frank Walus, a Zundel defence witness, told the court he had been wrongly accused of being a war criminal in Chicago in 1977. He said 11 witnesses had testified he was the Nazi general responsible for the murder of dozens of Poles and Jews.

Das Urteil

Ernst Zündel wurde zu 15 Monaten Haft verurteilt, in Handschellen abgeführt, nach einigen Tagen gegen Zahlung einer Kaution in Höhe von 10.000 Dollar bis zur Berufungsentscheidung wieder freigelassen. Drei weitere Jahre ist ihm eine Bewährungsfrist auferlegt, während der er nichts über die Holocaust-Thematik verlauten oder verbreiten darf.



Hugh Locke: Judge who heard the Ernst Zundel case will sentence him on March 25.

Zur Durchführung der Berufung ist er genötigt, 13.000 Dollar für die Gerichtsprotokolle zu bezahlen. Außerdem ist eine Ausweisungskommission einberufen worden, die inzwischen seine Ausweisung aus Kanada in die Bundesrepublik entschieden hat, sofern er die Berufungsverfahren verlieren sollte. Dies würde eine Preisgabe seiner dortigen Vermögenswerte und einen neuen beruflichen Start hier bedeuten. Die eingelegte, jedoch noch nicht entschiedene Berufung beim Obersten Gericht von Ontario stützt sich auf 29 für unrechtmäßig erachtete Verfahrenspraktiken seitens des leitenden Richters Hugh Locke.

---

40) Justice Robert H. Jackson vor seiner Abreise aus Washington nach Nürnberg zu seinen Kollegen. In: Thomas Mason, "Harlan Fiske Stone — Pillar of the Law", New York 1956, S. 716.

Eine bemerkenswerte Stellungnahme des kanadischen Verteidigers Douglas Christie:

"Die Wahrheit wird gewinnen. Wir sind hier, um diesen Kampf durchzustehen für jene, die nicht hier sein können, weil sie entweder im Krieg gefallen sind oder nach Kriegsende ihrer Heimat, ihrer Existenz beraubt oder ermordet wurden.

Wir müssen auch in Kanada eine Atmosphäre für die Rede- und Meinungsfreiheit schaffen, in der jeder ohne Furcht, niedergeschlagen oder kriminalisiert zu werden, über Vorgänge der Geschichte der Völker und der Menschheit berichten und schreiben kann, wie er dies seinen ihm vorliegenden Informationen und seinem Denkvermögen gemäß für richtig hält.

Neben vielen anderen Wahrheiten konnten wir heute dem Gericht erklären, daß die Nürnberger 'Kriegsverbrecher-Tribunale' eine hochgradige Lynchparty waren. Und wir nennen das nicht anders als der Oberste Richter der Vereinigten Staaten von Amerika. [40]

Auch die Deutschen haben ein Anrecht, auf ihre Vergangenheit, ihre Vorfahren mit Stolz und Anerkennung zu blicken. Nicht minder haben sie ein Anrecht auf Hoffnung für die Zukunft.

Ich betrachte alle jene, die für Wahrheit und Gerechtigkeit gekämpft haben, als meine Kameraden und werde nicht eher ruhen, bis ihre Ehre wiederhergestellt ist. Dieser Einsatz wird alle Männer von Ehre vereinigen, wo immer sie sich befinden mögen. Niemand hat ein Monopol auf die Darstellung historischer Geschehensabläufe. Niemals darf eine Diskussion darüber mit obrigkeitsstaatlichen Mitteln zum Schweigen gebracht werden."

Douglas Christie
810 Courtney Street
Victoria, B.C. V8W 1C4
Canada



Douglas Christie



Ernst Zundel (left) is pictured with Thies Christophersen, a key defense witness.

Ernst Zündel auf dem Weg zu seiner Verurteilung



Ernst Zündels Gegner



Sabine Citron, führendes Mitglied der Canadian Holocaust Remembrance Association (... Erinnerungsgesellschaft), hatte die Strafanzeige gegen Ernst Zündel wegen Verbreitung "wissentlich falscher Nachrichten" in Gang gesetzt.



Meier Halevi, Chef der kanadischen «Jüdischen Verteidigungsliga», der durch Presse und Fernsehen weitherum berüchtigten Einschüchterungs- und Terror-Organisation, will Zündel und seine Freunde verängstigen und mundtot machen.

Vernichtung von wissenschaftlicher Literatur

Die Gründe für die bereits jahrelange Hektik, das 21. Strafrechtsänderungsgesetz zwecks "rechtsextremistischer Leugnung oder Verharmlosung der millionenfachen Judenvernichtung während der Nazi-Herrschaft" dahingehend durchzuführen, bereits "Versuche der Leugnung oder Verharmlosung" zu Offizialdelikten zu erklären, werden immer deutlicher.

Nüchtern gesprochen sind es die zahlreich vorliegenden und wissenschaftlich beweiskräftigen Erkenntnisse, die in den vergangenen Jahren klares Licht in diesen jahrzehntelang vernebelten Verbrechenskomplex während des Krieges gebracht haben. Diese wissenschaftlichen Belege beweisen unzweideutig: Vieles kann nicht so gewesen sein, wie seit 1945 behauptet wird. Und die wissenschaftlichen Nachweise hierfür sind von in- und ausländischen Historikern in den letzten Jahren in einer Reihe von Büchern und Abhandlungen an die Öffentlichkeit gebracht worden.

Waren die ersten Ansätze, man muß sagen unvollkommenen Ansätze, einer ernsthaften Revision der Kriegspropagandathesen seitens der Bonner Behörden sowie des offiziellen Instituts für Zeitgeschichte verschwiegen, totgeschwiegen, offiziell nicht zur Kenntnis genommen worden, um mit den bisherigen Propagandaschablonen ungehindert fortfahren zu können, so bestand die zweite Bekämpfungsdevise in der Indizierung als sogenannte "jugendgefährdende Schriften". Inzwischen steht bereits eine ganze Reihe historisch-wissenschaftlicher Bücher auf diesem modernen "Index". Diese Bücher sind dadurch, daß weder Werbung für sie gemacht werden darf, noch sie jemand vorrätig halten darf, aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit vertrieben. Dennoch können sie vom erwachsenen Sachkenner gekauft werden. Zwar sind das nur wenige Leute, die in einer Demokratie, in der nur die Mehrheit etwas gilt, nichts ausrichten können, – doch auch dies scheint jetzt nicht mehr auszureichen.

Mit der Beschlagnahme und dem Verbot des wissenschaftlichen Buches von Dr. Wilhelm Stäglich "Der Auschwitz-Mythos" im Jahre 1980 und der diesbezüglich letztinstanzlichen Spruchverfügung des Bundesgerichtshofes vom 26.1.1983 (AZ: 3 StR 414/82 (S)) ist eine neue Rechtssituation in der Bekämpfung der sogenannten "rechtsradikalen", in Wirklichkeit aber wissenschaftlichen Literatur über die jüngste deutsche Geschichte geschaffen worden: Entgegen vorliegender Gesetze, die sowohl die Meinungsfreiheit und Pressefreiheit garantieren als auch jegliche Maßnahmen nach Eintritt der Presseverjährung (ein halbes Jahr nach Erstveröffentlichung) verbieten, hat der Bundesgerichtshof entschieden:

1.) Verharmlosen oder Leugnen der millionenfachen NS-Massenverbrechen ist nicht durch das Recht auf freie Meinung gedeckt, sondern stelle eine strafbare Beleidigung der Juden dar.

2.) Der Eintritt der Presseverjährung beeinträchtige keinerlei Maßnahmen zur Beschlagnahme und Vernichtung von Literatur.

Angesichts dieser Sprüche fragt man sich, was Gesetze in unserem Staat eigentlich noch für einen Wert haben, wenn fünf Richter in Karlsruhe genau Gegenteiliges zum Recht erklären, das auch nicht etwa einen speziellen Fall (Dr. Stäglich – "Der Auschwitz-Mythos") tangiert, sondern generell ausgedehnt wird auf alles, was bestimmten Leuten ungelegen kommt.

Die jüngsten Fälle dieser Handhabung betreffen:

1.)

Das Verfahren der Großen Strafkammer Bielefeld gegen die wissenschaftliche Zeitschrift *Historische Tatsachen* Nr. 15 "Kenntnismängel der Alliierten". In dieser Schrift ist mit zahlreichen dokumentierten Einzelbelegen und neuesten Veröffentlichungen des In- und Auslandes nachgewiesen, daß entgegen den bisherigen Verlautbarungen die Alliierten in Ost und West bis zum Kriegsende überhaupt keinerlei Kenntnis von dem behaupteten "Holocaust an Millionen von Juden" hatten. Sie hatten nicht nur keine Kenntnis, sie haben auch keinerlei Maßnahmen unternommen, auf Grund irgendwelcher Nachrichten, die ihnen zugeleitet wurden, zu recherchieren, sie haben keine einzige ihrer Kriegsmaßnahmen gegen Deutschland mit irgendwelchen Behauptungen begründet, die sich auf die Behandlung der Juden durch die Deutschen bezogen. Niemand hatte von ihnen, auch die Zionisten in Amerika nicht, die Forderung aufgestellt, als Reaktion auf die Behandlung der Juden

durch Deutschland den Gaskrieg zu erklären. Und dann die Luftbilder der US-Air-Force von Auschwitz aus dem Jahre 1944, d.h. vom Tatort und Tatzeitpunkt! Keiner der Alliierten, auch die Zionisten nicht, hatte sich bis zu dem Zeitpunkt überhaupt darum gekümmert, einmal nachzuprüfen, was dort fotodokumentarisch nachweisbar ist, bis der amerikanische Professor Arthur Butz in seinem Buch "Der Jahrhundertbetrug" 1977 darauf hingewiesen hatte.

Das Heft "Kenntnismängel der Alliierten" war vor Veröffentlichung von zwei Juristen dahingehend überprüft worden, daß keinerlei Verstöße gegen irgendwelche Strafgesetze vorliegen. Diese juristische Vorprüfung durch den Verleger fand bei der Großen Strafkammer keinerlei Beachtung. Das Strafverfahren wurde eröffnet nach der bereits eingetretenen Presseverjährung und wurde unter Berufung auf den bereits genannten Bundesgerichtshofbeschluß vom 26.1.1983 durchgeführt. Das dem entgegenstehende Gesetz (§ 78 StGB) fand keine Beachtung. Die Staatsanwaltschaft war sowohl im Schriftsatz als auch in der mündlichen Verhandlung mehrfach befragt worden, welcher Satz, welche Passage der inkriminierten Schrift falsch oder strafbar sei. Die Staatsanwaltschaft war zur Beantwortung dieser Frage nicht in der Lage. "Der Sinngehalt der Schrift ziele auf Leugnen feststehender Tatsachen ab", dieses Leugnen und Verharmlosen der millionenfachen NS-Massenverbrechen sei nicht durch das Recht auf freie Meinung gedeckt, siehe Bundesgerichtshofbeschluß vom 18.9.1979 (AZ: VI ZR 140/78) und daher strafbar. Es beleidige die Juden. Auf die Entgegnung des Beschuldigten Walendy, selbst wenn die Staatsanwaltschaft diese BGH-Entscheidung heranziehe, könne es sich doch allenfalls um Beleidigung handeln, die einen sich durch die inkriminierte Schrift beleidigt Fühlenden als Anzeigenden für einen Straftatbestand voraussetze, dieser jedoch gar nicht vorhanden sei, wurde seitens der Großen Strafkammer überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, wie überhaupt kein einziges Argument des Beschuldigten.

Das 21. Strafrechtsänderungsgesetz, das Beleidigung bestimmter Personengruppen zum Offizialdelikt erklärt, wonach also der Staat von Amts wegen ein Strafverfahren einleiten müsse, war z.Zt. der Durchführung einschließlich letztinstanzlicher Entscheidung des Strafverfahrens gegen die Nr. 15 noch nicht existent.

Die vom Beschuldigten Walendy beantragte Revision beschied der Bundesgerichtshof am 27.11.1984 mit folgendem Spruch: [41]

"Die Revision des Einziehungsbeteiligten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 1. August 1984 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Einziehungsbeteiligten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen. Salger, Goydke, Knoblich, Meyer-Goßner, Ruß." (AZ: 4 StR 683/84 – 4. Strafsenat)

Der Beschluß war einstimmig erfolgt. "Der Nachteil des Einziehungsbeteiligten" besteht lediglich darin, daß seine geistige Wertarbeit, seine wissenschaftliche Literatur zur Vernichtung befohlen wurde, obwohl weder ein Staatsanwalt noch ein Richter in der Lage war, einen einzigen Satz dieser Publikation als falsch nachzuweisen! Doch der Bundesgerichtshof hat bekanntlich "keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Einziehungsbeteiligten" erkannt!

Werner Nachmann (links), Vorsitzender des Jüdischen Zentralrats in der BRD präsentiert eine "pädagogische Leitlinie zum Thema Nationalsozialismus im Unterricht". SPD-Peter Glotz (Mitte) und Erich Frister, Vorsitzender der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), nehmen sie entgegen. Sie scheinen sogar recht erfreut, nun endlich, ohne Ärger zu verursachen, erfahren zu können, wie die deutsche Vergangenheit in den deutschen Schulen darzustellen ist. Schließlich ist Werner Nachmann mit dem Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet worden und hat im übrigen eine Reihe weiterer hoher Einflußposten in der bundesdeutschen Politik und Wirtschaft inne. Auch ist er mehrfach beförderter Offizier der Bundeswehr. Auch opfert er sich mühevoll auf, die "rechtsextreme Literatur in Deutschland" mittels Strafrechtsänderung auszuschalten. – Die deutsch-israelische Freundschaft ist jedoch leider noch nicht so weit gediehen, daß deutsche Politiker analoge Initiativen in Israel entwickeln könnten.

Deutsche Nationalzeitung, 22.7.1983

41) Was der Beschwerdeführer alles aufgezeigt hat, ist nachzulesen in *Historische Tatsachen* Nr. 21 "Strafsache wissenschaftliche Forschung". Dieses Heft hat dem Bundesverfassungsgericht vor seiner Entscheidung vorgelegen.

Die von Walendy eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht einstimmig "nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat" (AZ: 2 BvR 1645/84, Entscheidung vom 12. März 1985 gez: Zeidler, Träger, Klein). In den "Gründen" heißt es:

"Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde kann unterstellt werden. Sie begegnet schon deshalb Bedenken, weil fraglich ist, ob der Beschwerdeführer selbst durch die angegriffene Entscheidung unmittelbar beschwert ist (vgl. § 90 Abs. 1 BVerfGG) und ob er dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde genügt und sich hinreichend um fachgerichtliche Abhilfe bemüht hat. Denn es ist nicht ersichtlich, daß der Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren beteiligt gewesen wäre oder das auch nur erstrebt hätte (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; siehe auch §§ 439, 440 Abs. 3 StPO). Auch die Rechtsform des Beschwerdeführers kann auf sich beruhen.

Der Verfassungsbeschwerde mangelt es jedenfalls in der Sache an hinreichender Erfolgsaussicht. Die Auffassung des Landgerichts, nach der die Verfolgungsverjährung hier die Einziehung im selbständigen Verfahren nicht ausschließt, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 31, 226 = NJW 1983, S. 1205). Dieser geht in Auslegung des einfachen Rechts davon aus, daß § 76a Abs. 2 StGB eine Ausnahmevorschrift zu § 78 Abs. 1 StGB ist, die die Einziehung aus Sicherungsgründen trotz Eintritts der Verfolgungsverjährung zuläßt (BGHSt 31, 226 -227-). Dabei hebt er maßgeblich auf die Entstehungsgeschichte und den gesetzgeberischen Willen ab (a.a.O. S. 227 ff.). Des weiteren sprächen Sinn und Zweck der auf Sicherungsgründe gestützten Einziehung – den in Rede stehenden Gegenständen die Gefährlichkeit zu nehmen – auch nach Eintritt der Verfolgungsverjährung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Diese Rechtsauffassung, die das Bundesverfassungsgericht nicht im einzelnen nachzuprüfen hat (vgl. BVerfGE 18, 85 -92 f.-), ist ersichtlich vertretbar (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG, allgemeines Willkürverbot).

Die Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 5 GG sind offensichtlich nicht verletzt. Auch die Wissenschaftsfreiheit ist nicht grenzenlos gewährt und unterliegt den Normen des Strafrechts (vgl. Scholz in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 185 ff); daß die Fachgerichte hier die Tragweite dieses Grundrechts verkannt hätten, ist angesichts des nach den Urteilsgründen des Landgerichts volksverhetzerischen, zum Rassenhaß aufstachelnden Inhalts der Schrift abwegig. Schließlich schützt auch die Berufsausübungsfreiheit nicht die Begehung von Straftaten. Die strafrechtliche Subsumtion des Landgerichts und deren revisionsrechtliche Nachprüfung unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts; objektiv unvertretbare Erwägungen, die verfassungsgerichtliches Eingreifen ausnahmsweise veranlassen könnten, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf (vgl. BVerfGE 18, 85 -92 f.-; 62, 189 -192-).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.' [42]

42) Der Anwalt des Beschwerdeführers hat in der Verfassungsbeschwerde u.a. erklärt:

"Ein Verstoß der Bindung an Recht und Gesetz liegt insoweit vor, als im vorliegenden Fall trotz eingetretener strafrechtlicher Verjährung eine Einziehung erfolgt ist. Im Gesetzestext des § 78 des StGB heißt es unmißverständlich, daß die Verjährung die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen ausschließe. Mit Rücksicht darauf ist wiederholt entschieden worden. ....

Mit dieser Rechtsprechung setzt sich die angefochtene Entscheidung des BGH nicht auseinander. ...

Das Leugnen oder Verharmlosen von NS-Verbrechen als solches ist derzeit nach den §§ 130 + 131 StGB nicht unter Strafe gestellt; ...

2.)

Auf Grund des Beschlusses vom 5.2.1985 (AZ: 44 Gs 316/85) hat das Amtsgericht Oldenburg sämtliche bei unserem Verlag vorhandenen Exemplare der beiden Bände "Europa in Flammen 1939 - 1945", die bereits im Jahre 1967 erschienen und bislang ohne jegliche Beanstandungen oder wissenschaftliche Einwände geblieben waren, beschlagnahmen lassen! Aus den "Gründen" läßt sich bislang lediglich entnehmen, daß "der Verdacht der Volksverhetzung" bestehe. Das Landgericht Oldenburg hat mit Beschluß vom 26.4.1985 (AZ: IV Qs 68/85) diese Beschlagnahme inzwischen bestätigt. Mehr als 3.000 Bücher sind davon betroffen. – So sehen die Ergebnisse aus, die sich aus einem Bundesgerichtshofbeschluß (v. 26.1.1983) ergeben, der entgegen den klaren Bestimmungen des § 78 StGB Beschlagnahmungen und Literaturvernichtungen (auch wissenschaftliche Literatur betreffend!) trotz Presseverjährung jederzeit für möglich erklärte.

Wie soll man angesichts solcher inzwischen gehandhabter Praxis noch wissenschaftliche Bücher über zeitgeschichtliche Themen schreiben und drucken? 18 Jahre lang fühlte sich in der internationalen Welt niemand "verhetzt" und erkannte auch nicht eine ein ganzes Volk erfassende "Volksverhetzung", – doch plötzlich verfügen in der Sache nicht wissenschaftlich vorgebildete Richter ohne Angabe textlicher Formulierungen die Beschlagnahme wegen "des Verdachtes der Volksverhetzung". In keiner anderen wissenschaftlichen Disziplin wäre wohl so etwas möglich!



Nach wiederholter Anmahnung der staatsanwaltschaftlichen Antrags- oder Anklageschrift – die Beschlagnahme war schon 5 Monate wirksam, ohne daß diese dem Verlag zugestellt worden war! – stellte die Staatsanwaltschaft Bielefeld das Verfahren am 23.6.85 wieder ein. (AZ: 46 Js 102/85)

Bekanntlich befindet sich in der Gesetzesberatung derzeit eine Änderung des § 140 StGB, wonach die Leugnung und Verharmlosung von NS-Verbrechen strafbar werden sollen; in der Begründung für diese Gesetzesänderung wird eingehend nachgewiesen, daß dies derzeit nicht strafbar ist. Gleichwohl ist das Landgericht Bielefeld – und inzidenter offensichtlich auch der Bundesgerichtshof, da er ja verworfen hat – von einer insoweit gegebenen Strafbarkeit ausgegangen. ...

Wenn im vorliegenden Fall die Schrift eingezogen würde, und zwar durch extensive Auslegung der Strafgesetze, würde dadurch der Kernbereich des Grundrechtes verletzt. Es wäre nämlich vollständig unübersehbar, was hinsichtlich zeitgeschichtlicher Äußerungen überhaupt zulässig wäre und was nicht. ...

Wenn zeitgeschichtliche Forschung in bestimmten Bereichen unter Strafe gestellt werden soll, ist angesichts der Vielzahl von hierzu ergehenden Veröffentlichungen mit einer Flut von Strafverfahren und Einziehungsverfahren gegen Verleger zu rechnen. Dies würde selbstverständlich zu einer Behinderung der Berufsausübung führen, ... Früher wurden Bücher verbrannt – heute werden sie eingezogen. Einziehungen, die jedes Stück einer Auflage erreichen, sind gegenüber symbolischen Bücherverbrennungen erheblich schwerwiegender. Ein Staat, der nicht müde wird, Bücherverbrennungen als Rückfall in die Barbarei und in mittelalterliche Indizierungen zu geißeln, wird inkonsequent, wenn er andererseits zeitgeschichtliche Erörterungen, die nicht in sein Bild passen, durch die Einziehung von Schriften unterbinden will. ..."

Schon wieder gewandeltes Recht!

Das 21. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. Juni 1985 ist inzwischen in Kraft.

Da meinte doch ein Witzbold, es hätte folgenden Text:

"Wer den Eindruck erweckt, daß nur von deutscher Seite Kriegsverbrechen begangen worden seien, solche vergröbert, überbetont — insbesondere einseitig durch ständiges Wiederholen oder andere journalistische Tricks — oder aus dem historischen Zusammenhang reißt, verfälscht oder gar freiweg erfindet, oder wer Verbrechen der Alliierten leugnet oder verharmlost und durch Verbreiten von Schriften solchen Inhalts das deutsche Volk verunglimpft, wird mit .... bestraft."

Genau Gegenteiliges war beabsichtigt. Doch geblieben ist nicht einmal die Erwähnung der millionenfachen Judenvernichtung. Es wird im § 194 lediglich die Beleidigung von Angehörigen, die als Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, zum Offizialdelikt erklärt, sofern die Tat durch Verbreiten von Schriften erfolgt. Was jedoch "Beleidigung" ist, wurde nicht neu definiert, sondern ergibt sich aus den bisherigen Texten des Strafgesetzbuches. Der Gesetzgeber hat sich weder mit dem Spruch des Bundesgerichtshofes vom 18.9.1979 — AZ: VI ZR 140/78 —, der ein Leugnen des "Millionen-Vernichtungsschicksals der Juden während des Zweiten Weltkrieges durch Mordmaßnahmen der NS-Gewaltherrschaft" als Beleidigung wertete, auseinandergesetzt noch sich dahintergestellt. Somit bleibt die wesentliche Rechtsunsicherheit für die Geschichtsforscher und die Verleger historisch-wissenschaftlicher Literatur, sofern sie in ihren Recherchen auf Sachverhalte stoßen, die sie zwingen, von bisherigen Propagandabehauptungen, die jedoch als "offenkundige historische Tatbestände" ausgegeben wurden und werden, abzuweichen.

Vergleicht man jedoch die inzwischen jahrelange Pressekampagne einschließlich der schon vom SPD-Justizminister Schmude und nachfolgend vom FDP-Justizminister Engelhard an den Pranger gestellte "Leugnung oder Verharmlosung der millionenfachen Judenvernichtung", die nun unter Strafe gestellt werden müßten, mit dem Ergebnis des neuen Gesetzestextes, so bleibt doch nur die Folgerung, daß dem Gesetzgeber offensichtlich inzwischen selbst Erkenntnisse bekannt geworden sind, die es ratsam erscheinen ließen, hiervon Abstand zu nehmen. — Dennoch bleiben die Schwierigkeiten solange, wie man sich einer offiziellen Diskussion zu diesem Thema entzieht.

Das Änderungsgesetz brachte hingegen als weitere wesentliche Neuregelung die Beschlagnahme- und Vernichtungsmöglichkeit von Literatur trotz inzwischen erfolgter Presseverjährung. Damit ist zumindest vom Gesetz her die Möglichkeit geschaffen, langjährig unbeanstandet vertriebene Schriften zum "Volksverhetzungs-" oder sonstigen Straftatbestand zu erklären und zu vernichten. Es hängt jetzt nur vom guten oder bösen Willen der Behörden und Gerichte ab, in welcher Weise sie von diesem neuen § 76 a Abs. 2 Satz 1 Gebrauch machen. Die durch den bisherigen § 78 vom Gesetzgeber gewollte Rechtssicherheit für Autoren und Verleger ist damit aufgehoben, denn wer weiß heute, was man in 5 oder 10 Jahren als "Volksverhetzung" ansieht? Gerade dieser Begriff ist doch derart verschwommen, zumal er sich ja nicht — wie die bundesdeutsche oder gar erst die "DDR-" Erfahrung lehrt — gegen Lügen und Greuelbehauptungen an sich richtet (man bedenke es wäre so, was wüßte der Bundeskanzler nicht alles über "die Lage der Nation" zu berichten!), sondern nur gegen Auffassungen, die jeweils gegenwärtig von der offiziellen Meinung abweichen. Und die Meinung des Tages hängt doch bei uns seit 40 Jahren von der zufälligen ausländischen Windrichtung ab!

Die seltsame Heimkehr

Presseerklärung

Der Verband der Heimkehrer hat am 25. Januar 1985 nachfolgende Presseerklärung zur Freilassung von Walter Reder herausgegeben:

„Der Verband der Heimkehrer Deutschlands begrüßt die Freilassung seines Kameraden Walter Reder aus italienischer Kriegsgefangenschaft. Der Verband verwahrt sich zugleich im Interesse des österreichischen Heimkehrers aus dem Zweiten Weltkrieg gegen die Bezeichnung NS- oder Kriegsverbrecher durch die Medien. Selbst Italien hatte Reder den Status des Kriegsgefangenen gemäß der Genfer Konventionen von 1949 belassen. Als solcher wurde er auch behandelt. Reder folgte als Führer einer Panzer-Aufklärungsabteilung einem Befehl des Generalfeldmarschalls Kesselring, die Partisanenbrigade „Stello Rosso" auszuschalten, die in der Zone von Marzabotto dem deutschen Nachschub schwere Verluste zufügte und die aus vier Kompanien zu je 500 Mann — wovon eine Kompanie Russen, zumeist geflohene Kriegsgefangene, war — bestand. Die Partisanen, zu denen auch Frauen zählten, verfügten auch über schwere Waffen. Als Zivilpersonen gekleidet, führte sie mit versteckt getragenen Waffen einen hinterhältigen Kampf.

Amerikaner und Briten lehnten eine Anklage des kriegsgefangenen Majors der Waffen-SS Reder ab. Auf Anforderung Italiens erfolgte unter dem Druck kommunistischer ehemaliger Partisanen 1951 seine Verurteilung von einem Militärgericht in Bologna. Zeugen zur Entlastung von Reder wurden nicht zugelassen. 1954 änderte das Berufungsgericht in Rom die lebenslängliche Freiheitsstrafe und Degradierung ab in Festungshaft und Anerkennung des Kriegsgefangenenstatus als Major."